



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 03.12.2010

Nr. 19 S. 1 - 61

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Widmung der Stichstraße Angelikastraße bei Hausnummer 42 für den öffentlichen Verkehr**
- **Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
121. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB-Strecke Wesel Dinslaken)
Bebauungsplan Nr. 308
(Bereich zwischen Amalienstraße, Willi-Brandt-Straße (B8), DB-Strecke Wesel Dinslaken)**
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
120. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich des Zechengeländes Lohberg)**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Widmung der Stichstraße Angelikastraße bei Hausnummer 42 für den öffentlichen Verkehr

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 22.11.2010 beschlossen, die nachstehend aufgeführte Straßenfläche gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Stichstraße Angelikastraße bei Hausnummer 42,
Gemarkung Dinslaken, Flur 3, Flurstück 1684 und 1708.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

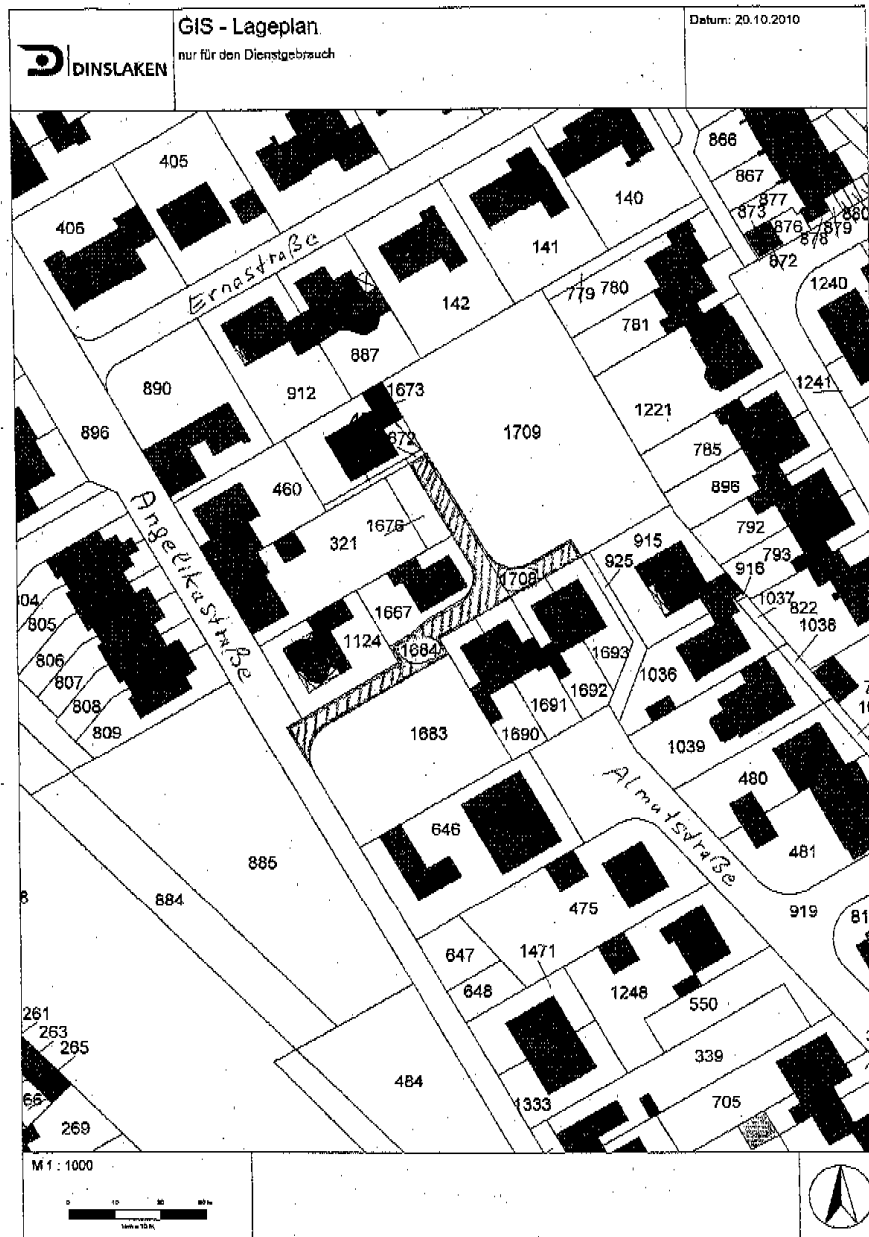
Hinweis:

1. Die Widmung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die gewidmete Fläche ist aus einem Plan ersichtlich, der während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachdienst 4.4 (Zentrale Vergabestelle, Querschnitts-Verwaltungsaufgaben), Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, zur Einsicht offen liegt.

Dinslaken, 01.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

1) 121. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB-Strecke Wesel Dinslaken)

2) Bebauungsplan Nr. 308

(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB-Strecke Wesel Dinslaken)

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **22.11.2010** die Aufstellung der 121. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 308 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch beschlossen.

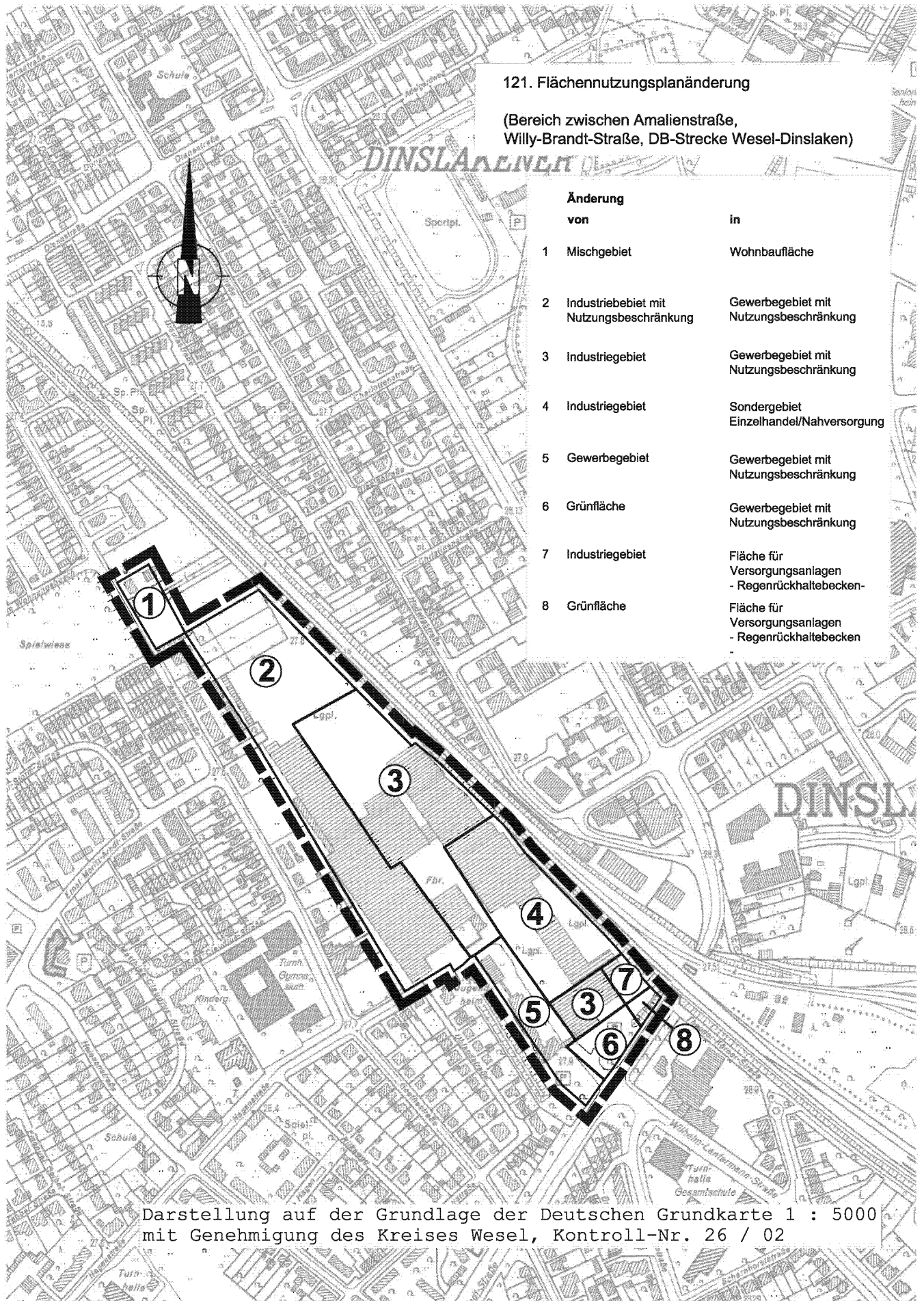
Die Beschlüsse zu obigen Bauleitplänen werden hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 01.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter



121. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich zwischen Amalienstraße,
Willy-Brandt-Straße, DB-Strecke Wesel-Dinslaken)

Änderung von	in
1 Mischgebiet	Wohnbaufläche
2 Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
3 Industriegebiet	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
4 Industriegebiet	Sondergebiet Einzelhandel/Nahversorgung
5 Gewerbegebiet	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
6 Grünfläche	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
7 Industriegebiet	Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken
8 Grünfläche	Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

120. Flächennutzungsplanänderung (Bereich des Zechengeländes Lohberg)

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **22.11.2010** die öffentliche Auslegung der 120. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planentwurf liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **13.12.2010 bis 13.01.2011** im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

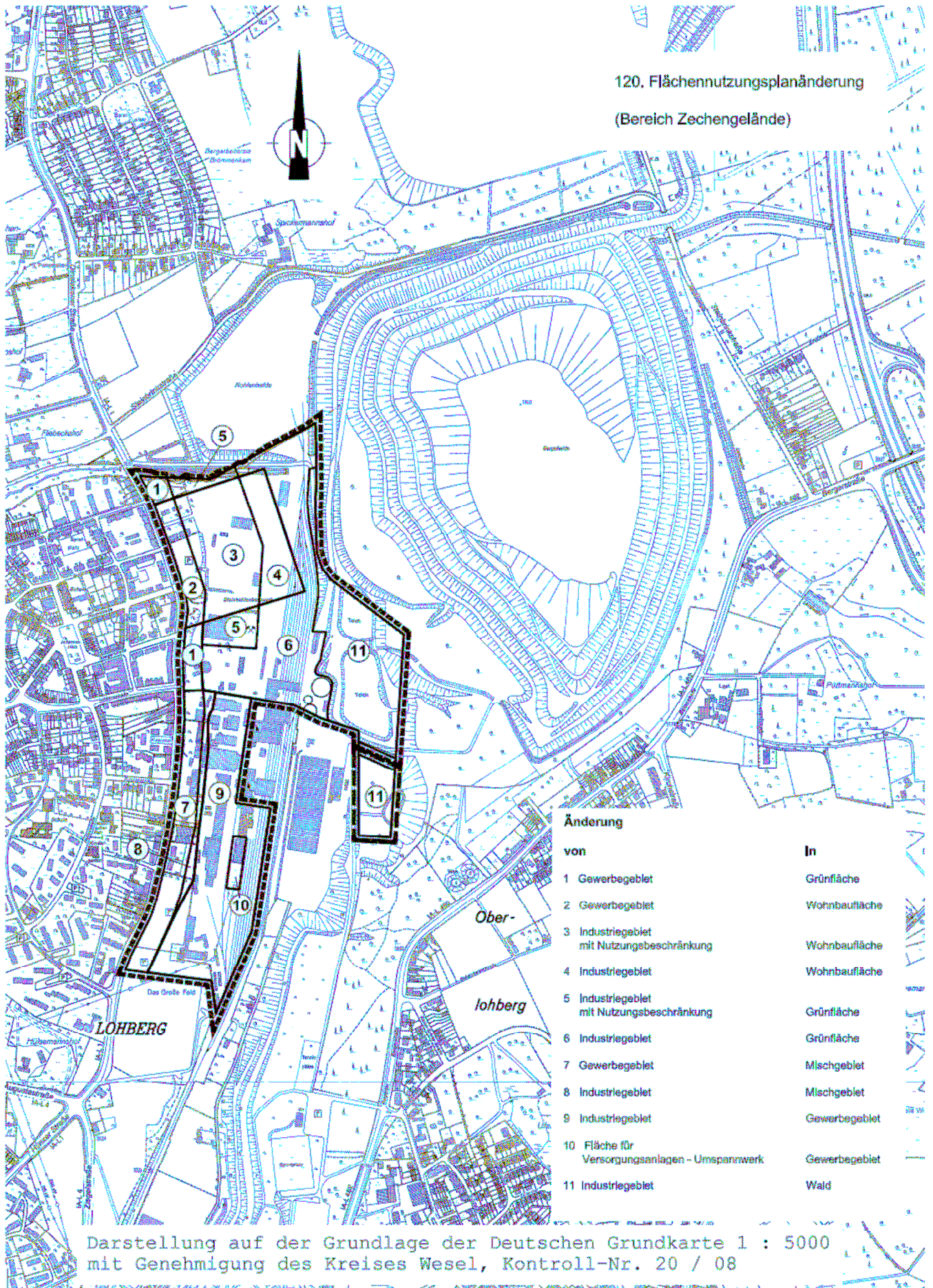
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Weitere Informationen können der ebenfalls beigefügten Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht entnommen werden.

Dinslaken, 01.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter



E n t w u r f s -

B e g r ü n d u n g

zur 120. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich des Zechengeländes Lohberg)

1 Erfordernis und Veranlassung der Planänderung /
Ziel und Zweck der Planung

Das Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 der Deutschen Steinkohle AG hat seinen Betrieb zum 31.12.2005 eingestellt. Momentan wird das Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt, das zu der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht führen soll. Dieser Abschlussbetriebsplan wurde von der MGG bzw. RAG Immobilien GmbH vorgelegt und durchgeführt, das Verfahren zur Zulassung und die diesbezügliche Bergaufsicht obliegt der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie.

Um diesem Bereich nach Entlassung aus der Bergaufsicht neue Nutzungen zuzuführen ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

In 2005 wurde eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Zechenschließung durchgeführt. Ergebnisse hieraus waren erste grobe Szenarien für geeignete Folgenutzungen; im wesentlichen sind diese Nutzungsmischungen aus Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Freizeit und Natur.

Analog zu diesen Untersuchungsergebnissen sollen im Flächennutzungsplan Wohnbau-, Gewerbe- und Grünflächen dargestellt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll großflächiger Einzelhandel.

Mit dem damaligen Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2006 sollte die Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgegeben werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht die genaue Lage der einzelnen Flächennutzungen, insbesondere von Wohngebieten klar war. So war auch denkbar, Wohnen auch auf dem Haldenkörper zu realisieren. Weil Konflikte mit dem Wohnen nicht ausgeschlossen werden konnten, sollte dieser Ausschluss vorsorglich geschehen.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage der Fläche für Wohnen im Rahmen einer Entwurfswerkstatt konkretisiert. Wohnbauflächen werden nur im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches dargestellt, so dass ein Abstand von 500 m zu Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone möglich ist.

Außerdem wurde flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet überprüft, wo neue Konzentrationszonen liegen könnten. Ergebnis der Untersuchung war, dass sich keine weiteren Flächen für eine Konzentrationszone eignen. Somit verbleibt es bei den im Flächennutzungsplan wirksam dargestellten Zonen, in denen entsprechend gebaut werden kann.

Mit Ausnahme der Bergehalde befindet sich der Planbereich innerhalb der Grenzen des „Stadtteils mit besonderem Erneuerungsbedarf“, so dass eine Einbindung in das laufende Projekt des Stadtteils Lohberg gewährt ist.

Die Bergehalde soll zukünftig für die Öffentlichkeit erlebbar sein. Hierzu soll ein Wegenetz angelegt werden. Zudem sollen Sichtbeziehungen angelegt werden. Diese Sichtbeziehungen sollen ohne großen Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen und möglichst über Pflegeschnitte u.ä. erreicht werden.

Die Rahmenplanung für das gesamte ehemalige Zechengelände liegt inzwischen vor. Es werden Aussagen getroffen zu den verschiedenen Nutzungen, wie auch zu der Verkehrserschließung. Hier wird die Notwendigkeit der Neutrassierung einer südlichen Verbindung zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße (Osttangente) gesehen. Diese Hauptverkehrsstraße ist im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplan wird in einem separaten Verfahren durchgeführt (124. Flächennutzungsplanänderung).

Um den Lückenschluss der L4 zu erreichen, die derzeit noch in der Stadt Voerde als Rahmstraße an der Dinslakener Straße endet, wird derzeit die Neutrassierung der L4n nördlich von Dinslaken im Bereich zwischen B8 Und BAB 3 geprüft.

Es besteht momentan keine Klarheit über einen möglichen Trassenverlauf. Falls aber qualifizierte Straßen in diesem Bereich gebaut werden sollen, müssen sie im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dies bedeutet, dass bei einer Konkretisierung der Straßenführung diese in den Flächennutzungsplan eingefügt werden.

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Änderungsbereich im wesentlichen dargestellt als Industriegebiet, aber auch andere Darstellungen sind hier vorhanden, wie Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung, Gewerbegebiet und Grünfläche.

Aufgrund der komplexen Änderung ergeben sich die einzelnen Bereiche wie folgt:

- Bereich 1 wird geändert von Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO in Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.
 - Bereich 2 wird geändert von Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.
 - Bereich 3 wird geändert von Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und § 9 BauNVO in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.
 - Bereich 4 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.
 - Bereich 5 wird geändert von Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und § 9 BauNVO in Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.
 - Bereich 6 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.
 - Bereich 7 wird geändert von Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO in Mischgebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO.
 - Bereich 8 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Mischgebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO.
 - Bereich 9 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO.
 - Bereich 10 wird geändert von Fläche für Versorgungsanlagen - Umspannwerk gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO.
 - Bereich 11 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB
-

3 Vorgaben der übergeordneten Planung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt in einem Teilbereich dieser Flächennutzungsplanänderung Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und im Bereich des Bergwerkes GIB für zweckgebundene Nutzungen – übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus – dar. Im Bereich der Halde werden dargestellt Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Aufschüttungen und Ablagerungen, Halde, regionaler Grünzug, Wald und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Die geplanten Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung entsprechen insofern nicht den Darstellungen des GEP 99, hier ist eine Änderung erforderlich.

Diese Änderung des Regionalplanes wird parallel durchgeführt. Die Stadt Dinslaken hat am 16.02.2009 den Antrag auf Änderung des GEP 99 gestellt. Im Rahmen der 64. Änderung des Regionalplanes werden die erforderlichen Änderungen durchgeführt.

4 Sonstige Planungsbelange

Im Planbereich wird die Fläche der Fördergerüste und Schachtunterbauten unter Bergrecht bleiben. Dieser Bereich ist als Standort für die zentrale Grubenwasserhaltung des westlichen Ruhrgebietes nach Schließung aller Zechen voraussichtlich ab 2020 angedacht.

5 Umweltbelange

Sämtliche Auswirkungen dieser Planung sind zu ermitteln und zu bewerten. Diese Ergebnisse fließen in den weiteren Planungsverlauf ein und finden Berücksichtigung unter Beachtung des Planungszieles.

Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht, in dem auch erste Aussagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) erfolgen.

6 Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Abfrage Scoping bzgl. Windenergieanlagen

Um das mögliche Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und anderen Nutzungen zu ermitteln, wurde für das gesamte Stadtgebiet flächendeckend überprüft, wo neue Konzentrationszonen liegen könnten. Auf Grundlage der ermittelten Erkenntnisse wurden die frühzeitige Behördenbeteiligung und Abfrage Scoping durchgeführt.

Die Ergebnisse aus der Untersuchung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben deutlich werden lassen, dass keine neuen Konzentrationszonen möglich sind. Es verbleibt bei den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen.

Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der 94. FNP-Änderung wurde das Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 noch betrieben. Auch die Bergehalde befand sich tw. noch in Schüttung, so dass im Bereich der Konzentrationszone kein Wald bestand. Mittlerweile hat sich zwar auf der Halde Wald entwickelt, planungsrechtlich befindet sich hier die Möglichkeit, Windenergieanlagen zu errichten. Natürlich wird in diesem Fall eine Waldumwandelungsgenehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein erforderlich. Hierzu gehört auch die Ersatzaufforstung als entsprechender Ausgleich.

7 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

7.1 Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 09.06.2009

Der Regionalverband Ruhr erhebt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Er begrüßt stattdessen, dass durch die Rückwidmung der Bauflächen der Grünanteil erhalten und Landschaftsteile für eine Freiraumnutzung gesichert werden. Er regt an die Grünflächen im Änderungsbe- reich ins Verbandsverzeichnis/Grünflächen aufzunehmen.

Die Möglichkeit der Aufnahme in das Verbandsverzeichnis muss noch geprüft werden. Sie kann erst nach Rechtskraft auch der entsprechenden Bebauungspläne erfolgen.

7.2 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 25.06.2009

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass der sich im Verfahren befindliche Abschlussbetriebsplan die historischen Recherchen für die Schachanlage und die Halde sowie die Untersuchungsprogram- me für die orientierende Gefährdungsabschätzung enthielt. Hier ist festzustellen, das bezüglich des Wirkungspfad es Boden-Mensch gem. Anhang 2 der BbodSchV nur vereinzelt die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen überschritten werden. Bezogen auf den Wirkungsgrad Boden-Grundwasser ist festzuhalten, dass der Maßnahmenschwellenwert der FAWA für den Parameter MKW deutlich über- schritten wird. In größeren Tiefen liegen erhöhte PAK-Gehalte vor. Da diese Flächen derzeit in Gänze versiegelt sind, ist ein unmittelbarer Handlungsbedarf nicht ableitbar.

Anders verhält es sich bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Wegen der konkretisier- ten Planung der Folgenutzung müssen die bekannten Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung neu bewertet werden.

Außerdem wird davon ausgegangen, dass ebenso die weitere Konkretisierung und Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahmen im Rah- men des Abschlussbetriebsplanverfahrens sowie der weiteren betrieblichen Erfordernisse bezüglich der Schächte erfolgt.

Auf der Grundlage der bislang vorliegenden Bodenluft- und Bodenanalysen kann festgestellt werden, dass keine Hinweise auf großräumige, massive nutzungsbedingte Boden- und davon ausgehend Bo- denluftbelastungen vorliegen. Der Standort ist im Ganzen betrachtet als vergleichsweise gering be- lastet einzustufen. Von den punktuell erhöhten Schadstoffgehalten im Boden und in der Bodenluft geht derzeit keine Gefährdung aus. Den festgestellten Boden- und Bodenluftbelastungen soll im Rahmen einer Detailuntersuchung weiter nachgegangen werden. Sofern in den entsprechenden Be- reichen keine Bodensanierung erfolgt, wird das Erfordernis zum Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer konkret geplanten Bebauung überprüft und entsprechende Sicherungs- maßnahmen ggf. umgesetzt.

Die Maßnahmen aus dem Abschlussbetriebsplan wie auch die betrieblichen Erfordernisse der Schächte (Grubenwasserhaltung) werden berücksichtigt.

7.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW, E-Mail vom 01.07.2009

Der Landesbetrieb Straßenbau erhebt hinsichtlich der L4n keine Bedenken gegen die Flächennut- zungsplanänderung.

7.4 Kreis Wesel, FB 60, Fachgruppe Umweltkoordination und Planung, Schreiben vom 01.07.2009

Der Kreis Wesel erhebt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Vielmehr unter- stützt er das Ziel der Stadt Dinslaken Nachfolgenutzungen für die aufgegebene Bergbaunutzung zu finden.

Er weist auf die im Zuge des Abschlussbetriebsplanes erstellte historische Recherche und auf die darauf aufbauende Gefährdungsabschätzung hin. Unter dem Schutzgut Boden sollen diese Ergebnis- se einfließen aber auch darauf hingewiesen werden, dass angesichts der sehr langfristigen bergbau- lichen Vornutzung des Geländes, trotz der erfolgten Untersuchungen, bisher nicht erkannte Verunrei- nigungen nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Ferner verweist er in Bezug auf die Würdigung der Belange von Natur und Landschaft auf seine Stel- lungnahme vom 19.05.2009.

Hier werden verschiedene wichtige Aussagen getroffen, z.B. dass die Gesamtkonzeption für das Zechengelände, die Altsiedlung Lohberg und die umgebende Landschaft mit dem Kreis abgestimmt

ist. Weiterhin weist der Kreis darauf hin, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Regelung des Eingriffes im Sinne des § 1a BauGB erforderlich ist. Insofern muss auch im Umweltbericht dargelegt werden, dass auch wenn Eingriffe nur vorbereitet werden (z.B. der Straßenbau nördlich des Zechengeländes) ein sachgerechter Ausgleich möglich ist. Hier empfehlen sich entsprechende Darstellungen nach § 5, Abs. 2a. Weiterhin trifft der Kreis die wichtige Aussage, dass die Flächen des engeren Zechengeländes – bis auf wenige und kleine Teilflächen – keine Wertigkeit für Natur und Landschaft hat. Dort, wo auf dem heutigen Zechengelände Grünflächen oder Gärten geplant sind, wird eine Steigerung der ökologischen Wertigkeit erfolgen. Im planerischen Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption stehende Eingriffe außerhalb des Zechengeländes (z.B. Straßenausbau, Wegeausbau, Nutzungsänderung auf der Halde) können dadurch ausgeglichen werden. Der Kreis weist auf das Landschaftsgesetz NRW hin. Dieses legt im § 4 fest: Nicht als Eingriffe gelten:

... 3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung ...

Da bis auf wenige und kleine Teilflächen keine Wertigkeit für Natur und Landschaft vorliegt empfiehlt der Kreis in Übereinstimmung mit dem Städtebauministerium, auf diese Regelung in der städtebaulichen Gesamt abwägung Bezug zu nehmen und von vornherein im Erläuterungs- und Umweltbericht klarzustellen, dass für diese Flächen die Eingriffsregelung ausgesetzt ist.

Losgelöst von der Eingriffsregelung ist der Artenschutz zu betrachten. Für die Prüfung der Artenschutzbelange muss im Umweltbericht der Zustand betrachtet werden, der nach Ende der Bergaufsicht voraussichtlich gegeben ist.

Im Rahmen einer Detailuntersuchung soll den festgestellten Boden- und Bodenluftbelastungen weiter nachgegangen werden. Sollten hier weitere Verunreinigungen gefunden werden, sind auch diese entsprechend zu behandeln. Dies könnte eine Bodensanierung bedeuten oder das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer konkret geplanten Bebauung.

Die angesprochene Erfordernis des Ausgleichs von Eingriffen wird berücksichtigt, allerdings lassen sich nach derzeitigem Stand keine konkreten Darstellungen gemäß § 5, Abs. 2a BauGB treffen.

Der empfohlene Umgang mit der Aussetzung der Eingriffsregelung für bestimmte Bereiche wird umgesetzt.

7.5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 01.07.2009

Der Landesbetrieb Wald und Holz erhebt in den Teilbereichen 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Auf der Grenze der Teilbereiche 2 und 7 stockt eine ca. 0,18 ha große Waldfläche. Sofern für die Inanspruchnahme dieses Waldes die ausgleichende Ersatzaufforstung in erforderlichem Umfang konkret genannt wird, bestehen forstbehördlich keine Bedenken.

Im Teilbereich 6 dagegen stocken verschiedene Waldflächen, die eine so hohe Wertigkeit und Bedeutung haben, dass gegen die Darstellung als öffentliche Grünfläche – und damit als Nichtwaldfläche – erhebliche Bedenken bestehen. Stattdessen sind sämtliche Waldflächen im Flächennutzungsplan als Wald darzustellen.

Gleiches gilt für die bislang als Industriegebiet dargestellten Bereiche, die weiterhin als solche dargestellt werden sollen. Hier stocken in Teilbereichen ebenfalls Waldflächen mit hoher Bedeutung, diese sind ebenfalls wie im Teilbereich 6 im Flächennutzungsplan als Wald darzustellen.

Den Bedenken wird gefolgt, die Flächen im Teilbereich 6 werden als Wald dargestellt. Die anderen Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung.

7.6 Lippeverband, Schreiben vom 09.07.2009

Der Lippeverband kann keine endgültige Stellungnahme abgeben, ohne Informationen über die zukünftigen Wassermengen zu erhalten. Hier muss in Form eines wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes prüfbar nachgewiesen werden, welche zusätzlichen Wassermengen dem Vorfluter zukünftig zugeleitet werden sollen.

Eine Studie zu diesem Thema ist zeitnah geplant.

7.7 Emschergenossenschaft, Schreiben vom 10.07.2009

Die Emschergenossenschaft äußert keine Bedenken, gibt aber denselben Hinweis wie der Lippeverband auf die Erforderlichkeit eines wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes, um zu erkennen, wel-

che zusätzlichen Wassermengen dem Lohberger Entwässerungsgraben zukünftig zugeleitet werden sollen.

Eine Studie zu diesem Thema ist zeitnah geplant.

7.8 Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Niederrhein e.V., E-Mail vom 15.07.2009

Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband äußert keine Bedenken.

7.9 Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 21.07.2009

Die Handwerkskammer äußert keine Bedenken, da sie davon ausgeht, dass in den Teilbereichen 7-10 die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden können, auch mischgebietsverträgliche bzw. gewerbegebietstypische Handwerksbetriebe anzusiedeln.

7.10 RAG AG, Schreiben vom 23.07.2009

Die RAG äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist aber darauf hin, dass sie angrenzend an den Änderungsbereich die Errichtung einer Grubenwasserbehandlungsanlage plant. Es wird festgestellt, dass insbesondere zur neuen Wohnbaufläche Abstände erforderlich sind, die derzeit nicht klarer definiert werden können. Es wird angeregt, eine „bedingte Darstellung“ in Bezug auf die Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Verträglichkeit der Nutzungen Wohnen und Grubenwasserbehandlungsanlage muss dann erst in der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geklärt werden.

Außerdem müssen an den Schächten Schutzbereiche berücksichtigt werden, ebenso die zukünftige Trasse der Grubenwasserleitung zur Grubenwasserbehandlungsanlage sowie weitere Entwässerungsleitungen u.a. für die Polderung.

Weiterhin wird auf die Vorhandenheit vieler Leitungstrassen hingewiesen, die wegen der Stilllegung des Bergwerks nicht mehr betrieben werden, aber auch die weiterhin benötigten.

Am 19.11.2009 fand eine Besprechung mit Vertretern der RAG und der RAG MI statt. Hier konnte geklärt werden, dass von der Grubenwasserbehandlungsanlage nur neutrale Geruchsemissionen ausgehen, lediglich vom Kühlturm gehen Lärmemissionen aus. Dieser Kühlturm ist ein Ventilator-Kühlturm mit einer Höhe von 13 – 15 m. Er arbeitet mit einem Schalldruckpegel von ca. 70 dB(A) und einem Luftdruckpegel von ca. 92 dB(A). Da die Höhe der Temperatur des Grubenwassers zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann, wird derzeit von den genannten Werten ausgegangen. Es wird erwartet, dass zwischen dem Ventilator-Kühlturm und der Wohnbebauung ein Abstand von ca. 200 m eingehalten werden muss. Da von den benötigten Wasserbecken und weiteren Bauwerken keine Emissionen ausgehen, können hier die Abstände geringer sein.

Damit ist es nicht erforderlich, in den Flächennutzungsplan eine „bedingte Darstellung“ in Bezug auf die Wohnbaufläche aufzunehmen. Es steht genügend Fläche zur Verfügung, um die Grubenwasserbehandlungsanlage verträglich mit der Wohnbaufläche zu positionieren.

Die Anlagen, die zukünftig für Entwässerungszwecke genutzt werden sollen wie die Schächte, Grubenwasserbehandlungsanlage u.a. sind erforderlich, ihre Belange werden berücksichtigt.

Auch die vorhandenen Leitungen werden beachtet.

7.11 Stadt Voerde, Schreiben vom 31.07.2009

Die Stadt Voerde äußert keine Bedenken.

7.12 RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Schreiben vom 30.07.2009

Die RWE weist darauf hin, dass sie im Plangebiet die 110 kV Umspannanlage Lohberg betreiben und sie um die Beibehaltung der Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen bitten.

Die Änderung der Darstellung von Fläche für Versorgungsanlagen in Gewerbegebiet soll dazu dienen, den Flächennutzungsplan hier homogener darzustellen. Eine wie von der RWE betriebene Umspannanlage kann durchaus in einem Gewerbegebiet betrieben werden.

7.13 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 07.08.2009

Der LVR äußert keine Bedenken, da im Bereich der Zeche keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen.

7.14 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Schreiben vom 10.08.2009

Die RWE weist auf zwei Hochspannungsfreileitungen und deren Schutzstreifen hin, die teilweise in diesem Bereich liegen, sowie auf die Beachtung deren Belange.

Die Belange werden beachtet.

7.15 Gemeinde Hünxe, E-Mail vom 11.08.2009

Die Gemeinde Hünxe äußert keine Bedenken, gibt jedoch den Hinweis, dass falls die Hünxer Straße nach Osten verschoben wird und dies in Kombination mit der Neuplanung der L4n stehen sollte, die Auswirkungen auf den Hünxer Bereich zu überprüfen sind.

8 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

8.1 RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Schreiben vom 26.05.2010

Die RWE weist auf ihr Schreiben vom 30.06.2009 hin, in dem sie für ihre 110 kV Umspannanlage Lohberg um die Beibehaltung der Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen bitten.

Die Stadt Dinslaken hat diesem Wunsch nicht entsprochen und abgehandelt.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in allgemeines Gewerbegebiet erhebt RWE Widerspruch. Dies wird damit begründet, dass diese Umspannanlage eine auf ihre ureigenste Art imitierende, besondere Art der gewerblichen Nutzung ist. Die zur öffentlichen Energieversorgung dienende Anlage und der daraus hervorgehenden evtl. Beeinträchtigungen sollte durch eine gesonderte Ausweisung Rechnung getragen werden. Weiterhin würden sie den Festsetzungen von Baulinien, Baugrenzen und der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung des allgemeinen Gewerbegebietes unterliegen. Daraus ergeben sich Einschränkungen, die dem ordnungsgemäßen Errichten, Ändern und Betreiben entgegenstehen würden. Weiterhin wird zu bedenken gegeben, dass sie im Rahmen der Abrechnung von Erschließungskosten, z.B. auf Grundlage eines Verteilschlüssels nach Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit, mehr als übervorteilt würden.

Am 02.09.2010 fand eine Besprechung mit Vertretern der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, den Stadtwerken Dinslaken, der RAG MI und der Stadt Dinslaken statt. Hier wurde klargestellt, dass für die weitere Versorgung des Geländes eine Kapazität von 110 kV erforderlich ist, da die zukünftigen Nutzungen wie u.a. die Grubenwasserhaltung diese Kapazität benötigen. Allerdings muss die Umspannanlage nicht an dieser Stelle verortet sein.

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt die Zielplanung dar, die Umspannanlage von diesem Standort zu verlagern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes in Gewerbegebiet in diesem Bereich wird somit weitergeführt. Die Anlage untersteht dem Bestandsschutz.

Die Konkretisierung des Standortes der neuen Umspannanlage erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im entsprechenden Bebauungsplanverfahren. Falls erforderlich wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert.

8.2 Stadtwerke Dinslaken GmbH, Schreiben vom 27.05.2010

Die Stadtwerke Dinslaken weisen auf ihr Blockheizkraftwerk an der Hünxer Straße hin. Diese Anlage wurde mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes vom 03.02.1998 genehmigt.

Die Stadtwerke bitten um Darstellung dieses Bereiches als Fläche für Versorgungsanlagen.

Die Auswirkungen eines Blockheizkraftwerkes sind als gering zu werten, eine solche Anlage kann durchaus in einem Mischgebiet betrieben werden.

8.3 RAG AG, Schreiben vom 28.05.2010

1. Die RAG weist darauf hin, dass sie nördlich an den FNP-Änderungsbereich angrenzend die Errichtung einer Grubenwasserbehandlungsanlage plant und diese in Abhängigkeit von dem am Standort zu fördernden Grubenwassers auszulegen ist und bei entsprechendem Anfall in Betrieb gehen muss.

Von dieser Anlage können schwache Geruchsemissionen ausgehen, die sich nur auf den Nahbereich beschränken werden. Die Grenzwerte der Geruchsimmissionsschutzrichtlinie für Wohngebiete können aufgrund der vorherrschenden Windrichtung ihres Erachtens eingehalten werden. Sie gehen davon aus, dass sie im Bereich der Grünfläche (Bereich 6) die zukünftige Nutzung „Grubenwasserbehandlung“ umsetzen können.

Im Zusammenhang mit dem Thema Grubenwasserbehandlung wird noch auf einige nicht ausreichende Formulierungen im Umweltbericht hingewiesen und die Erfordernis, diese zu ändern.

Wie schon unter Punkt 7.10 erläutert, gehen vom Kühlturm Lärmemissionen aus. Zwischen dem Ventilatorkühlturm und der Wohnbebauung muss ein Abstand von ca. 200 m eingehalten werden. Bei der wie vorgesehenen Platzierung im Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche (nördlich angrenzend an den Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung) kann dieser Abstand eingehalten werden. Andere Teilbereiche der Grubenwasserbehandlungsanlage können durchaus näher an der Wohnbebauung liegen, also auch im Bereich der Grünfläche (Bereich 6). Somit können die Belange der Grubenwasserbehandlungsanlage als berücksichtigt angesehen werden.

Die Formulierungen im Umweltbericht zum Thema Grubenwasser auf den Seiten 14, 16 und 29 werden geändert.

2. Es wird bemerkt, dass die Darstellungen der FNP-Änderung in der Begründung eine andere ist als im Umweltbericht. Der Unterschied besteht in einer Verkleinerung der Grünfläche und damit einer Vergrößerung der Waldfläche vor allem im Bereich der Kaiser- und Ziegelbecken. Eine Darstellung dieses Bereichs ist aus RAG Sicht falsch. Die Darstellung im Entwurf zur 120. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche entsprach dem Entwurfskonzept des Rahmenplanes, der hier einen Teil des sogenannten Bergparks vorsieht. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen, was auf den Rahmenplan zutrifft. Außerdem befindet sich der Bereich der Becken zwar am Rand der rekultivierten bewaldeten Halde Lohberg Nord, ist aber aufgrund der Nutzung zum engeren Zechengelände zu rechnen. In das bereits trockengefallene Ziegeleibecken wurden Prozess- und Produktionswässer z.B. aus der Kohlenwäsche eingeleitet, das noch teilbespannte Kaiserbecken diente als Überlauf- und Rückhaltebecken für sämtliche Wässer (Prozess-, Produktions- und Niederschlagswässer). Aufgrund dieser künstlichen Speisung und der steilen Uferböschungen sind die beiden Becken als naturfern einzustufen, zumal der Untergrund aus kohlenstämmigen Schlämmen besteht. Im Bereich des Ziegeleibeckens hat sich in den letzten zwei Jahren lediglich Schilfröhricht angesiedelt, Wald ist dort nicht entstanden. Der Darstellung als Waldfläche in diesem Bereich wird widersprochen und eine Darstellung als Grünfläche, die der zukünftigen Nutzung des Bergparks entspricht, vorgeschlagen. Denkbar wäre alternativ der Forderung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW im Schreiben vom 01.07.2009 zu folgen und die (vorhandenen) Waldflächen im Flächennutzungsplan als Wald darzustellen. Nach RAG Einschätzung wäre dies bezogen auf den Änderungsbeereich eine Waldfläche (Streifen von etwa 20 bis 40 m Breite) westlich der Becken.

Grundsätzlich ist richtig, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind (hier Rahmenplan). Gleichwohl kann nicht in einer Planungsabsicht verharrt werden, wenn sich herausstellt, dass neue Erkenntnisse bestehen, die dieser zuwiderlaufen. Neue Erkenntnisse sind auch in laufenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 01.07.2009 in der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB brachte das Ergebnis, dass nicht nur ein Streifen von etwa 20 bis 40 m Breite westlich der Becken, sondern der ganze Bereich als Wald darzustellen ist, also auch der Bereich der Becken.

Die Planbereiche wurden z.T. verändert, was sich in der zeichnerischen Darstellung der Änderungsbereiche 6, Grünfläche und 11, Wald niederschlägt. Es kam zu einem redaktionellen Fehler, im Umweltbericht wurde die fehlerhafte Planbereichsskizze eingearbeitet. Diese wird analog der Planbereichsskizze in der Begründung auch im Umweltbericht dargestellt.

3. Im Umweltbericht wird an zwei Stellen zum Thema Bergaufsicht eine nicht korrekte Aussage gemacht. Hier ist zu formulieren, dass das Zechengelände noch unter Bergaufsicht steht und die Halde Lohberg Nord am 21.04.2010 aus der Bergaufsicht entlassen wurde. Beide Bereiche sind zur Zeit nicht öffentlich zugänglich.

Die Aussagen zum Punkt Bergaufsicht im Umweltbericht auf den Seiten 17 und 26 werden geändert.

8.4 Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 31.05.2010

Die Handwerkskammer äußert keine Bedenken, da die Planungen unterschiedlichen Handwerksbetrieben die Ansiedlung ermöglicht. Im Ergebnis wird die Bauleitplanung begrüßt.

8.5 Kreis Wesel, FB 60, Fachgruppe Umweltkoordination und Planung, Schreiben vom 01.06.2010

Der Kreis Wesel erhebt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, mahnt aber an, dass es auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht zu einer Zerstückelung der Planung kommen darf, damit der Zusammenhang von Eingriff und Ausgleich nicht verloren geht.

Die Notwendigkeit der Umsetzung der Planung in verschiedenen Bauleitplänen wird deutlich an der Erschließungsproblematik. Um die Osttangente möglichst zeitnah umzusetzen, ist dieser Bereich vollständig ausgegliedert worden. Hier sind die Verfahren der 124. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 303.02 förmlich mit Aufstellungsbeschlüssen begonnen worden. Die jeweiligen Pläne und Umweltberichte berücksichtigen die entsprechenden Belange. Dies wird auch in möglichen anderen Planverfahren berücksichtigt.

8.6 Lippeverband, Schreiben vom 02.06.2010

Der Lippeverband kann weiterhin keine endgültige Stellungnahme abgeben, da ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept fehlt. Somit hat die Stellungnahme vom 09.07.2009 weiter Bestand.

In dieser Stellungnahme wird u.a. darauf hingewiesen, dass prüfbar nachgewiesen werden muss, welche zusätzlichen Wassermengen dem Vorfluter zukünftig zugeleitet werden sollen, damit ersichtlich wird, ob der Lohberger Entwässerungsgraben in seiner Leistungsfähigkeit kritisch belastet wird.

Eine Studie zu diesem Thema ist zeitnah geplant.

8.7 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 08.06.2010

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass von den Planungen die Belange der L1 und L462 betroffen sind.

Er erhebt keine Bedenken, wenn die Erschließung des Bergparks nicht von den in seiner Baulast stehenden Landesstraßenbereichen aus erfolgt und die Neutrassierung der L4n ausreichend Berücksichtigung findet.

Die den Ortsteil Lohberg tangierende L1 darf in ihrer Netzfunktion nicht eingeschränkt werden. Derzeit ist nicht abzuschätzen, ob die L1 durch eine entsprechende Linienführung der L4n ihre überregionale Funktion verlieren wird und abgestuft werden kann. Die Linienbestimmung für die L4n muss noch erfolgen.

Weiterhin wird um weitere Beteiligung im weiteren Verfahren sowie auch in dem der 124. Änderung des FNP (Osttangente) gebeten.

Eines der Planungsziele des Rahmenplanes für das ehemalige Zechengelände ist die Verlagerung der Verkehre - vor allem der Durchgangsverkehre - an den östlichen Rand des Rahmenplangebietes. Dies soll u.a. einer Minimierung der Belastung der Anwohner der L1 dienen. Es kann natürlich nur geschehen, falls eine neue Trasse auch die Funktion einer Landesstraße übernimmt.

Die Planung einer neuen Landesstraße oder die Verlagerung einer bestehenden liegen nicht in der Planungshoheit einer Kommune. Bis es tatsächlich zu einer Um- oder Neuwidmung kommt, werden die bestehenden Funktionen nicht eingeschränkt.

Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren sowie in dem der 124. Flächennutzungsplanänderung ist obligatorisch.

8.8 Gemeinde Hünxe, Schreiben vom 02.07.2010

Die Gemeinde Hünxe hat Bedenken. Sie regt an, die in der Entwurfsbegründung beschriebene Grubenwasseraufbereitungsanlage auf der ehemaligen Kohlenlagerfläche weiter südlich zu berücksichtigen, damit wegen der Nähe der Bestandsbebauung Bruckhausen zukünftige Immissionsbelästigungen vermieden werden.

Wie schon unter Punkt 8.3 erläutert, gehen vom Kühlturm Lärmemissionen aus, die einen Abstand zur Wohnbebauung von ca.200 m erforderlich machen. Bei der Realisierung im Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche (nördlich angrenzend an den Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung) kann dieser Abstand eingehalten werden, sowohl was die neu geplante Wohnbebauung in diesem

Änderungsbereich als auch die bestehende Wohnbebauung in Dinslaken-Lohberg und in Hünxe-Bruckhausen betrifft.

Die Bedenken der Gemeinde Hünxe sind unbegründet.

8.9 Amprion GmbH, Schreiben vom 15.07.2010

Die Firma Amprion weist auf das Richtfunkfeld Nr. 23 Niederrhein – Velbert hin und auf die Notwendigkeit der Höhenbeschränkung im Bereich von beidseitig 40 m zu der Achse des Richtfunkstrahles auf max. 80 m über EOK. Dies gilt sowohl für die Errichtung von Bauwerken als auch von Baukränen.

Die Belange des Richtfunkfeldes werden beachtet.

9 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen vorgetragen worden.

Dinslaken, 05.11.2010
In Vertretung

Haverkämper
Erster Beigeordneter

Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	20
1.1	Anlass und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Planungen.....	20
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten bedeutenden umweltrelevanten Ziele.....	20
1.2.1	Bau- und Planungsrecht.....	20
1.2.2	Umwelt- und Naturschutzrecht.....	21
1.3	Planerische Vorgaben und Vorhaben	21
1.3.1	Planungsverbindliche Vorgaben	21
1.3.1	Fachplanerische Vorgaben und Vorhaben	24
1.4	Rahmenplan	25
1.4.1	Landschaftskonzept	28
1.4.2	Verkehrskonzept	29
1.4.3	Ver- und Entsorgungskonzept inkl. Regenwassermanagement.....	30
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	31
3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	33
3.1	Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit	33
3.1.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	33
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	33
3.2.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	33
3.3	Schutzgut Boden.....	40
3.3.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	40
3.4	Schutzgut Wasser	40
3.4.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	40
3.5	Schutzgut Klima / Luft	41
3.5.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	41
3.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	42
3.6.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	42
3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	42
3.7.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	42
4	Ermittlung der Umweltauswirkungen am Standort und Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit	43
4.1.	Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit	43
4.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	43
4.3.	Schutzgut Boden.....	48
4.4.	Schutzgut Wasser	48
4.5.	Schutzgut Klima / Luft	49
4.6.	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	49
4.7.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	50
4.8.	Wechselwirkungen	50
4.9.	Zusammenfassung der wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	50
5	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) - Potenzialanalyse	50
6	Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen	56
7	Prüfung und Begründung von Standort- bzw. Planungsalternativen	56
8	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	57
8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung	57
8.2.	Maßnahmen zum Ausgleich	57
9	Monitoring	58
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	58
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	60

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bestandssituation im Untersuchungsraum (Quelle: Bestandsaufnahme Planungsbüro Drecker)	35
Tab. 2:	Einschätzung der Waldflächen und Flächen mit Waldeigenschaften (Quelle: Regionalforstamt Niederrhein u. Forsteinrichtung RAG)	38
Tab. 3:	Betroffene Biotoptypen zur Ermittlung der Biotopwertbilanz	44
Tab. 4:	Betroffene Waldflächen durch den Rahmenplan	48
Tab. 5:	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum gemäß Messtischblattauswertung (Quelle: LANUV & Ortsbegehung vom 11.03.2009)	51

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Änderungsbereich zur FNP-Änderung (Quelle: Stadt Dinslaken)	23
Abb. 2:	Rahmenplan Zeche Lohberg (Quelle: stegepartner et al. 2009)	27
Abb. 3:	Untersuchungsraum für den Rahmenplan (Quelle: Landesvermessungsamt NRW)	32
Abb. 4:	Waldflächen im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord (Quelle: Forsteinrichtung RAG)	37
Abb. 5:	Grün schraffierte Waldfläche westlich des ehem. Magazins an der Hünxer Straße (Quelle: Regionalforstamt Niederrhein)	38
Abb. 6:	Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet (Quelle: LANUV NRW)	39

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Darstellung der Bestandssituation
Karte 2:	Darstellung der geplanten Situation
Karte 3:	Waldbilanzierung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Planungen

Das Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 hat seinen Betrieb zum 31.12.2005 eingestellt. Das Abschlussbetriebsplanverfahren, das zu der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht führen soll, ist von der Bergaufsicht Bezirksregierung Arnberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW zugelassen worden und wird momentan durch die RAG Deutsche Steinkohle durchgeführt. Um diesen Bereich - nach Entlassung aus der Bergaufsicht - für neue Nutzungen vorzubereiten, wurde von den Projektbeteiligten beschlossen, einen Rahmenplan aufzustellen, in dem die Auswirkungen der Planung schon direkt mit untersucht werden sollen, damit eine nachhaltige Planung erfolgen kann.

In 2005 wurde eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Zechenschließung durchgeführt. Ergebnisse hieraus waren erste grobe Szenarien für geeignete Folgenutzungen.

Inzwischen ist der Rahmenplan fertig gestellt und setzt den informellen Rahmen für die weitere Planung auf dem Zechengelände. Er wurde aus den Ergebnissen des städtebaulichen Wettbewerbs 2007 „Perspektiven für Lohberg“ entwickelt und konkretisiert die flächenhafte Darstellung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht zum Rahmenplan wurde durch das Planungsbüro Drecker angefertigt. Er bildet die Grundlage für den Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung. In diesem Umweltbericht werden nur die Belange dargestellt und bewertet, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind.

Mit Ausnahme der Bergehalde Lohberg Nord befindet sich der Planbereich innerhalb der Grenzen des „Stadtteils mit besonderem Erneuerungsbedarf - die Soziale Stadt“, so dass eine Einbindung in das laufende Projekt des Stadtteils Lohberg gewährt ist. Die Bergehalde soll zukünftig für die Öffentlichkeit erlebbar sein. Hierzu soll das vorhandene Wegenetz im Bereich der Halde aufgegriffen und ergänzt werden. Zum anderen soll durch die Freistellung von Sichtachsen eine Verbindung zwischen Lohberg und der Halde geschaffen werden. Diese Sichtbeziehungen sollen ohne großen Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen und möglichst über Pflegeschnitte u. ä. erreicht werden.

Derzeit bestehen konzeptionelle Überlegungen zur Erschließung des Zechengeländes, die eine Entlassungsstraße zur Hünxer Straße im Osten des Planbereichs vorsehen. Dies würde insbesondere für die Wohnbevölkerung in diesem Bereich eine wesentliche Verbesserung und für das Zechengelände eine bessere Anbindung an die A 3 bedeuten. Mit Verwirklichung des Rahmenplans werden der „alte“ und „neu“ entstehende Stadtteil Lohberg eine dauerhafte Verbindung erfahren.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten bedeutenden umweltrelevanten Ziele

1.2.1 Bau- und Planungsrecht

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Für die Flächennutzungsplanänderung sind Umweltbelange (gemäß § 1a BauGB), wie z. B. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 18 BNatSchG bzw. §§ 4 ff. LG NW) entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln, zu beschreiben und geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf der betroffenen Fläche oder an einer anderen Stelle darzustellen.

Die im Bauleitplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Seine inhaltlichen Anforderungen haben den Ausführungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB zu genügen.

Im Juni 2009 wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt (Scoping). Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind in den Umweltbericht zu integrieren. Die Anwendung der Rechtsvorschriften wird in den folgenden B-Plänen erfolgen.

Der Scopingtermin für den Umweltbericht zum Rahmenplan fand am 11. August 2009 im Dinslakener Rathaus statt. Die sich hieraus ergebenden Änderungen und Anregungen wurden in diesen Umweltbericht eingearbeitet.

1.2.2 Umwelt- und Naturschutzrecht

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist eine Regelung des Eingriffs i. S. des § 1a BauGB erforderlich. Diese ist im Umweltbericht in der gebotenen Maßstäblichkeit darzulegen und es ist der Nachweis zu führen, dass ein sachgerechter Ausgleich möglich ist. Darstellungen von Ausgleichsflächen sind möglichst schon im Flächennutzungsplan entsprechend des § 5 Abs. 2a BauGB aufzunehmen. Die Flächen des engeren Zechengeländes sind zum größten Teil versiegelt und haben, bis auf wenige und kleine Teilflächen, keine Wertigkeit für Natur und Landschaft. Den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB nach, sind aber die Ortsbild prägenden Gehölze entlang der Hünxer Straße zu erhalten. Die ermittelten Eingriffe werden entsprechend dargestellt.

Der jetzige Zustand wird für die Bewertung des Eingriffs bei den zukünftigen Bebauungsplänen zu Grunde gelegt. Das Sukzessionsgrün, das sich nach Beendigung der Sanierung auf der Fläche ansiedelt, wird als „Natur auf Zeit“ betrachtet und nicht als Eingriff bei Beanspruchung bewertet. (Durch Sukzession entstandene Waldflächen zählen ebenfalls zur Kategorie „Natur auf Zeit“). Es ist aus städtebaulicher wie auch aus Sicht von Natur und Landschaft sinnvoll, eine vorübergehende naturnahe Entwicklung auf den Brachflächen zuzulassen. Dies ist vor allem im Bereich des zukünftigen Wohnclusters Bestandteil der prozessualen Entwicklung, bei der als städtebauliche Erstmaßnahme die Untercluster frühzeitig als „Natur auf Zeit“ - Cluster angelegt werden, die dann im Laufe der Entwicklung sukzessive bebaut werden. Ausgleichserfordernisse entstehen hieraus nicht. Dies hat auch die untere Landschaftsbehörde des Kreises Wesel mit Schreiben vom 19.05.2009 so bestätigt.

Soweit die geplanten Maßnahmen den Verboten der Schutzgebietsverordnungen von Gebieten nach § 19 ff. LG NW widersprechen, ist eine Befreiung seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel gemäß § 69 LG NW erforderlich.

Werden als Folge des Eingriffs Lebensräume streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht ersetzbar zerstört, so ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 19 (3) BNatSchG und § 4a (4) LG NW).

Die Artenschutzbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB in die Planung einzubeziehen. Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) orientiert sich an den Vorschriften des § 42 BNatSchG und ist zwingendes Recht. Für die Prüfung der Artenschutzbelange ist im Umweltbericht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung die Auswertung der Messtischblätter des LANUV ausreichend. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist ein größerer Detaillierungsgrad erforderlich.

Für die Bäume im Bereich des RAG Bildungsparkplatzes wie für die zumeist alten Platanen entlang der Hünxer Straße gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken.

Im Bereich des Zechengeländes und der Bergehalde Lohberg Nord befinden sich Waldflächen nach Forstrecht (§ 2 BWaldG). Eine Eingriffsermittlung für diese Flächen hat zu erfolgen. Zu beachten ist neben dem Bundeswaldgesetz auch das nordrhein-westfälische Landesforstgesetz (LFoG).

1.3 Planerische Vorgaben und Vorhaben

1.3.1 Planungsverbindliche Vorgaben

Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Das gesamte Gebiet der Stadt Dinslaken ist der Ballungsrandzone zugeordnet. Im Bereich der Bergehalde enthält der LEP Freiraumdarstellungen sowie im südlichen Teilbereich die Darstellung eines Waldgebietes.

Regionalplan (GEP 99)

Durch die 64. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird der Regionalplan (GEP 99) an die zukünftigen Nutzungen des Zechengeländes in Dinslaken angepasst. Der Beschluss zur 64. Regionalplanänderung erfolgte am 18.06.2009 durch den Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf. Seit Oktober 2009 wird die Regionalplanänderung beim RVR weitergeführt.

Die Änderung des Regionalplans bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe. Gegenstand dieser Änderung ist die Umnutzung des Zechengeländes und der Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen. Es sollen zukünftig sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen vorgesehen werden. Außerdem soll die angrenzende Bergehalde in Form eines Grünzuges in den Siedlungsbereich hinein einbezogen werden („Bergpark“).

Für den Zugewinn an Allgemeinem Siedlungsbereich auf dem Zechengelände werden zwischen Hoch- und Landwehrstraße im südlichen Stadtgebiet Dinslakens Allgemeine Siedlungsbereiche gestrichen. Diese werden zu Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereichen, Regionalem Grünzug und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung.

Flächennutzungsplan*- Bisherige Darstellung*

Der seit dem 20.02.1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für den Bereich des Zechengeländes Industrie- sowie Gewerbegebiet dar. Ausgenommen hiervon ist ein Teilgebiet östlich der Hünxer Straße mit der Darstellung als eingeschränktes Industriegebiet. Das südlich angrenzende Flurstück 360 ist der Standort für Feuerwehr und Gewerbe. Eine kleine Teilfläche innerhalb des Industriegebietes ist als Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) dargestellt. Der Bereich östlich des Zechengeländes sowie die Halde sind - mit Ausnahme einer Konzentrationszone für Windenergie auf der Haldenfläche - als Flächen für die Forstwirtschaft und gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet dargestellt (Hinweis: Die Abgrenzung des LSG orientiert sich an den Vorgaben der zukünftigen Entwicklung der Zeche Lohberg).

- Geplante Darstellung

Wie in Abb. 1 dargestellt werden für die Flächennutzungsplanänderung insgesamt 11 Änderungsbereiche unterschieden. Diese werden nachfolgend textlich beschrieben.

- Bereich 1 wird geändert von Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO in Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.
- Bereich 2 wird geändert von Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.
- Bereich 3 wird geändert von Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und § 9 BauNVO in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.
- Bereich 4 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.
- Bereich 5 wird geändert von Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und § 9 BauNVO in Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.
- Bereich 6 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.
- Bereich 7 wird geändert von Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO in Mischgebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO.
- Bereich 8 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Mischgebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO.
- Bereich 9 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO.
- Bereich 10 wird geändert von Fläche für Versorgungsanlagen - Umspannwerk gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO.
- Bereich 11 wird aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zum Scoping für die 120. FNP-Änderung geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b.

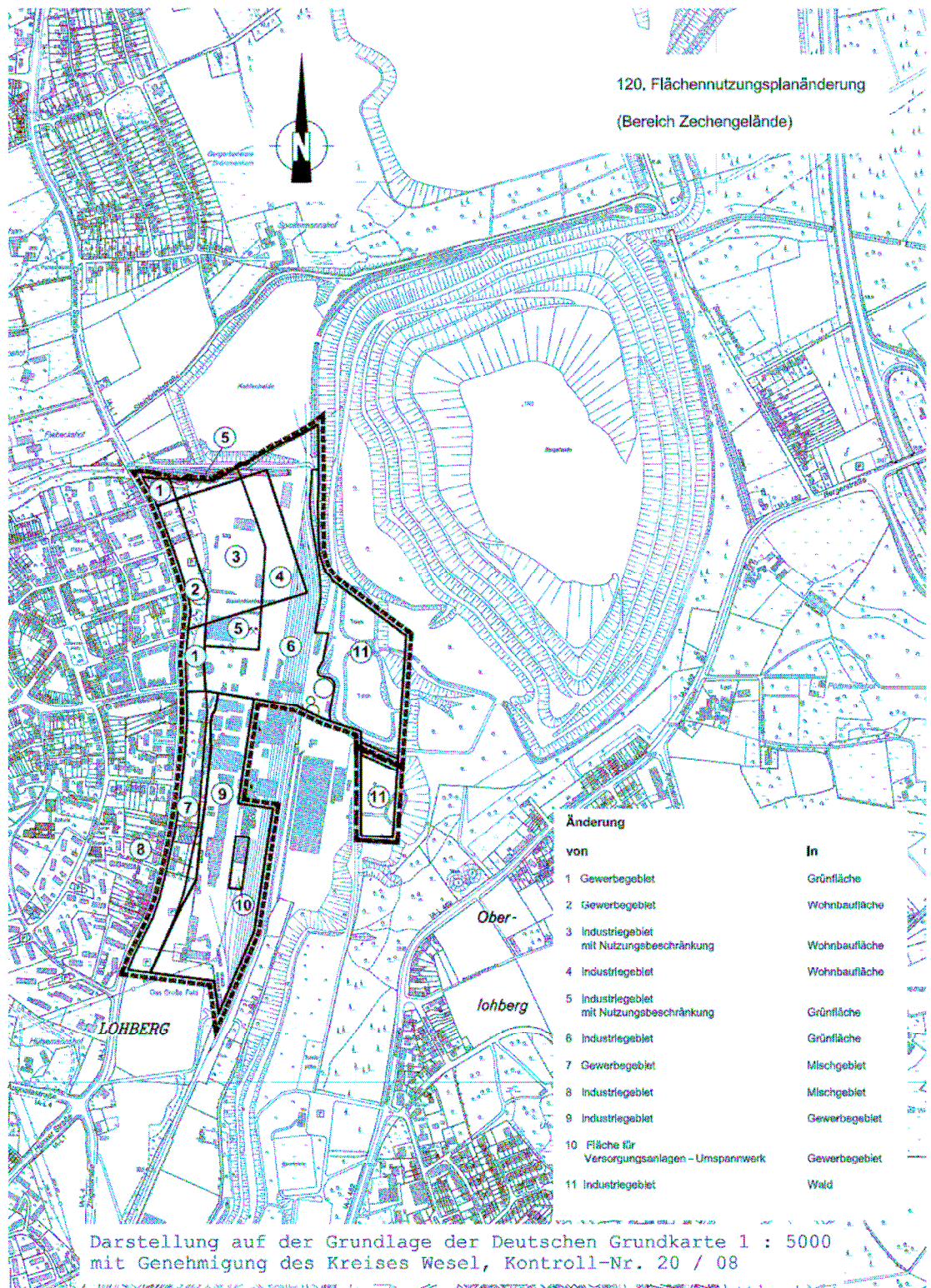


Abb. 1: Änderungsbereich zur FNP-Änderung (Quelle: Stadt Dinslaken)

Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Es werden aber nach aktueller Erfordernis Teilbebauungspläne aufgestellt, die aus der Rahmenplanung und dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelt werden. Bislang sind dies die nachfolgenden:

- B-Plan Nr. 303 „Bereich des Zechengeländes Lohberg“, Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2006
- B-Plan Nr. 303.01 „Bergpark“, Aufstellungsbeschluss vom 08.02.2010

- B-Plan Nr. 303.02 „zwischen Hünxer Str. und Bergerstraße, südlich der Bergehalde - Osttangente“, Aufstellungsbeschluss vom 08.02.2010
- B-Plan Nr. 303.03 „Bereich Zeche Lohberg / Wohnbereich“, Aufstellungsbeschluss vom 13.09.2010
- B-Plan Nr. 307 „Zechenbahn“, Aufstellungsbeschluss vom 18.02.2008

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde wurde neu aufgestellt und erlangte im April 2009 Rechtsverbindlichkeit.

Die Festsetzungen gliedern sich in zwei Teile. Im Teil 1 der Festsetzungen sind die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft dargestellt. Der 2. Teil stellt Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen dar.

Festsetzung Teil 1: Der Bereich des Zechengeländes ist als Innenbereich ohne Ausweisung dargestellt. Der Bereich der Bergehalde Lohberg Nord auf Dinslakener Stadtgebiet besitzt keine Festsetzungen. Das Landschaftsschutzgebiet 6 „Oberlohberg“ schließt südlich zwischen Lohberg und Oberlohberg bis zur Gärtnerhalde an und setzt sich weiter östlich entlang der Bergerstraße fort.

Festsetzung Teil 2: Der Bereich der Bergehalde Lohberg Nord ist als Waldbereich dargestellt. Gleiches gilt für die übrigen oben beschriebenen Teile des Landschaftsschutzgebietes.

1.3.1 Fachplanerische Vorgaben und Vorhaben

Rahmenbetriebsplan

Der Rahmenbetriebsplan für den Abbau bis Ende 2009 zum Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 wurde am 05.12.2002 bei der Bezirksregierung Arnsberg von der Deutschen Steinkohle AG eingereicht. Zum Rahmenbetriebsplan wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt. Hier wurden die Auswirkungen des untertägigen Kohleabbaus auf die Schutzgüter untersucht. In dieser UVS gibt es u. a. Nachweise auf Vorkommen von Amphibien, Vögeln und Libellen im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord. Der Kartierzeitraum lag jedoch in 1996/97. Hinsichtlich der Datengrundlagen zu anderen Schutzgütern wie u. a. Mensch, Boden/Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter ist die UVS zum Rahmenbetriebsplan durchaus heranzuziehen.

Rekultivierungsplan

Der Rekultivierungsplan zur Bergehalde Lohberg Nord wurde am 01.09.2006 von der Deutschen Steinkohle AG fortgeschrieben. Die Flächen verteilen sich folgendermaßen:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - Begrünte, bekrautete Haldenfläche | 7,30 ha |
| - aufgeforstete Haldenfläche | 60,10 ha |
| - Wegfläche | 6,10 ha |
| - Haldenvorpflanzung | 2,30 ha |

Von 1989 bis 1994 ist die Bergehalde Lohberg Nord kontinuierlich bepflanzt worden. Nach dem Rekultivierungsplan ist der Haldenkörper damit vollständig bepflanzt. Die zugelassene Haldengrundfläche umfasst 73,5 ha. Die Haldenvorpflanzung von 2,3 ha gehört nicht zur Haldengrundfläche.

Abschlussbetriebsplan

Die Kohlenförderung des Bergwerks Lohberg 1/2 wurde am 31.12.2005 eingestellt. Am 02.11.2006 wurde der Abschlussbetriebsplan für die Tagesanlagen des Bergwerks Lohberg mit den Flächen der Schachanlage Lohberg 1/2, der Halde Nord und dem Nordschacht bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht.

Der Abschlussbetriebsplan für die Tagesanlagen des Bergwerks Lohberg mit den Flächen der Schachanlage Lohberg 1/2, der Halde Nord und dem Nordschacht wurde mit Schreiben vom 30.01.2007 von der Bezirksregierung Arnsberg zugelassen.

Am 09.02.2007 wurde die Historische Recherche des Gutachters Dr. Mark, Dr. Schewe & Partner GmbH, Dortmund, für die Tagesanlagen des Bergwerks Lohberg/Osterfeld - Schachanlage Lohberg 1/2 und Halde Nord - zusammen mit den entsprechenden Untersuchungskonzepten für die Gefährdungsabschätzungen (Dr. Tillmanns & Partner) bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht.

Die am 19.02.2007 eingereichten Unterlagen wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.04.2007 zugelassen.

Mit der Durchführung der Gefährdungsabschätzung für die Schachanlage Lohberg 1/2 wurde das Büro Dr. Tillmanns & Partner beauftragt, das Gutachten wurde mit Datum vom 28.08.2007 vorgelegt und am 23.01.2008 bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Da die Bewertung in der Gefährdungsabschätzung nicht mehr mit der zu diesem Zeitpunkt geplanten Nutzung übereinstimmte, sollte zunächst eine Neubewertung erfolgen. Da für eine Neubewertung im Hinblick auf die im Norden der in Rede stehenden Fläche vorgesehene Wohnnutzung weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, wurde von Dr. Tillmanns ein erweitertes Untersuchungsprogramm, welches auch den Grundwasserpfad und die Eingrenzung festgestellter Hot Spots beinhaltet, erstellt. Die Durchführung dieser erweiterten Gefährdungsabschätzung wurde im August 2009 beauftragt, sie wurde am 25.02.2010 fertiggestellt und am 31.05.2010 bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Die Genehmigung der Unterlagen erfolgte am 21.10.2010.

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden lediglich lokal nutzungsbedingte Altlasten festgestellt, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese werden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens saniert.

Ausgenommen von der Entlassung aus der Bergaufsicht sind die Schächte, die für eine langfristige Grubenwasserhaltung angedacht sind.

Emscher Landschaftspark

Geplant ist eine Rad- und Fußwegeverbindung von der Zeche Lohberg über die Zechenbahntrasse zur Emscher im Süden des Stadtgebietes, die dann in Barmingholten an das Rad- und Fußwegenetz auf Duisburger Stadtgebiet anschließt. Geplant ist weiterhin im Rahmen des Emscherumbaus Fuß- und Radwege beidseits der Emscher in Richtung Voerde bzw. Oberhausen auszubauen (Emscher Radweg).

Regionale Grünzüge

Der Bereich der Bergehalden, die Freiraumbereiche bis zu den Tenderingsseen im Südwesten Hünxes und die Flächen westlich der A 3 sowie nördlich der L 462 (Gärtnerstraße / Bergerstraße) bis zum Zechengelände sind dem Regionalen Grünzug A im Ruhrgebiet zugeordnet. Die Festlegung der Grünzüge erfolgte zur Durchlüftung des Ruhrkohlenbezirkes Anfang des 20. Jahrhunderts.

Straßenplanung zur L4n

Der Landesstraßenbedarfsplan sieht den Neubau der L4n (OU Dinslaken) zwischen der B 8 und der A 3 in der Stufe 1 vor. Die Trasse tangiert die Bergehalde Lohberg Nord.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der Landesstraße 4 (OU Dinslaken) zwischen der Bundesstraße 8 (Hindenburgstraße auf Voerder Stadtgebiet) und der A 3 AS Dinslaken-Nord in Auftrag gegeben. Der 1. Teil mit der Raumanalyse und der Bewertung liegt vor. Ein zweiter Teil mit der Untersuchung von zwei Korridoren mit Trassenvarianten wird derzeit durchgeführt. Der Untersuchungsraum aus dem 1. Teil der Untersuchung beinhaltet auch das Zechenareal Lohberg.

1.4 Rahmenplan

Der Rahmenplan für die städtebauliche Struktur zur zukünftigen Nutzung des Bergwerks Lohberg / Osterfeld 1/2 wurde von den Büros stegepartner (Architektur / Stadtplanung), lohrer.hochrhein (Landschaftsarchitekten) und ambrosius blanke (Verkehr / Infrastruktur) erstellt. Auf dieser Grundlage werden alle Planungen im Bereich des Zechengeländes in einen Gesamtplan integriert (s. Abb. 2). Nachfolgende Aussagen des Rahmenplans sind dem Integrierten Handlungskonzept für die Zeche Lohberg entnommen (STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. JANSEN GMBH 2009)

Die wesentlichen Bestandteile des Rahmenplanes sind:

- das städtebauliche Konzept (stegepartner),
- das Landschaftskonzept (lohrer.hochrhein),
- das Verkehrskonzept (ambrosius.blanke) und
- das Ver- und Entsorgungskonzept.

Die Einzelkonzepte werden nachfolgend erläutert.

- Städtebauliches Konzept

Der Rahmenplan sieht eine grundlegende Gliederung des ehemaligen Zechenareals in die drei verschiedenen Nutzungskluster

- Wohncluster
- Zentral- und Mischcluster
- Gewerbecluster

vor, die durch raumkantenbildende Grünfugen voneinander abgesetzt werden sollen. Als zentrale Verbindungselemente zwischen dem Stadtteil Lohberg, der ehemaligen Zeche und der Haldenlandschaft sind ein sog. „Bergpark“ und der „Lohberg Corso“ aufzuführen.

Die Gliederung der städtebaulichen Struktur schafft drei klar ablesbare Cluster mit jeweils unterschiedlichen Funktionen. Dieses städtebauliche Strukturkonzept weist als Ordnungsgerüst hohe räumliche Qualitäten auf. In nord-südlicher Richtung wird das Clusterkonzept von dem „Lohberg Corso“, einer identitätsstiftenden linearen Fuß- und Radwegeverbindung, in zwei städtebauliche „Ringstrukturen“ geteilt. Der „Lohberg Corso“ ist das elementare „Gerüst“ der gesamten Clusterstruktur. Er ist Verteiler für Fußgänger und Radfahrer, zentrale Achse und gibt dem Gesamtkonzept seine Robustheit und Flexibilität in der abschnittswisen Realisierung, ohne im Zwischenstadium stadträumliche Fragmente entstehen zu lassen. Von den drei eigenständigen Clustern spiegelt intern jeder eine moderate, kleinteilige Entwicklung wider.

Wohncluster

Die ehemalige Bergarbeiterkolonie im Stadtteil Lohberg wird als städtebaulich wertvolle Gartenstadt des frühen 20. Jahrhunderts im Norden um einen Wohncluster mit sehr hohen Außenraumqualitäten ergänzt. Die insgesamt sechs Quartiere im Wohncluster sollen für unterschiedlichste Wohnformen zur Verfügung stehen, bei denen der Einsatz von regenerativen Energien zum Tragen kommen soll. Insgesamt sollen die Quartiersstrukturen der Gartenstadt Lohberg aufgegriffen werden, jedoch durch eine größere Verdichtung, experimenteller und hochwertiger Wohnformen sowie flexibler Bauweisen neu definiert werden. Der „Lohberg Corso“ durchzieht das Wohngebiet und ist zentrale Verbindungsachse für Fußgänger und Radfahrer. Der Nachbarschaftscharakter soll durch Plätze in jedem Quartier sowie Grünschnitten zwischen den Quartieren von West nach Ost aufgegriffen werden. Die Grünschnitten dienen gleichzeitig als Sichtachsen zur Halde. Als städtebauliche Erstmaßnahme werden hier die Untercluster frühzeitig als ablesbare „Natur auf Zeit“ - Cluster angelegt, die dann im Laufe der Entwicklung sukzessive bebaut werden. In weiteren Schritten schließt sich hieran eine quartiersweise Entwicklung des Wohnens an, bei der auf kleinen Quartiersplätzen die ursprünglich angepflanzten Bäume und Sträucher bestehen bleiben.

Zentral- und Mischcluster

Der Zentral- und Mischcluster zwischen Wohncluster und Gewerbecluster schafft die Kerneinheit des gesamten Areals. Dieser Cluster soll städtebaulich durch eine Mischung aus denkmalgeschützten Gebäuden und Neubauten geprägt werden, mit der das auf dem ehemaligen Zechenareal vorliegende hohe Potenzial an historischen Bezügen und Identitäten widergespiegelt wird. Hierbei ist eine hochwertige Bebauung des Gewerbegebiets unter der Richtlinie „Qualität statt Quantität“ von Bedeutung. Der Zentral- und Mischcluster ist wiederum in vier verschiedene Nutzungsgebiete untergliedert und soll zur Ansiedlung von kulturellen Nutzungen, kreativwirtschaftlichen-, Klein- und Mittelständischen Unternehmen, Büronutzungen, dezentralen Parkfunktionen, Geschosswohnen und Nahversorgung dienen. Die vier Untercluster gruppieren sich um einen zentralen Platz im Kern des Zentral- und Mischclusters, der künftig Raum für die unterschiedlichsten Veranstaltungen bieten wird. Windmühlenartig wird er sowohl zweifach vom „Lohberg Corso“, von einer Zuwegung durch das historische Haupttor der Zeche als auch von der neuen Umgehungsstrasse/ Kohlenmischhalle erschlossen.

Gewerbecluster

Dem südlich im Entwicklungsareal gelegenen Cluster wird ein zweigliedriges Gewerbegebiet angesiedelt, das durch die Waldschneise vom Zentral- und Mischcluster getrennt wird. In dem an die Hünxer Straße angrenzenden Bereich wird aktuell die Feuerwehr der Stadt Dinslaken errichtet. Im östlichen Teil dieses Clusters sollen Gewerbebetriebe (KMU) angesiedelt werden. Der „Lohberg Corso“ durchzieht auch diesen Cluster.

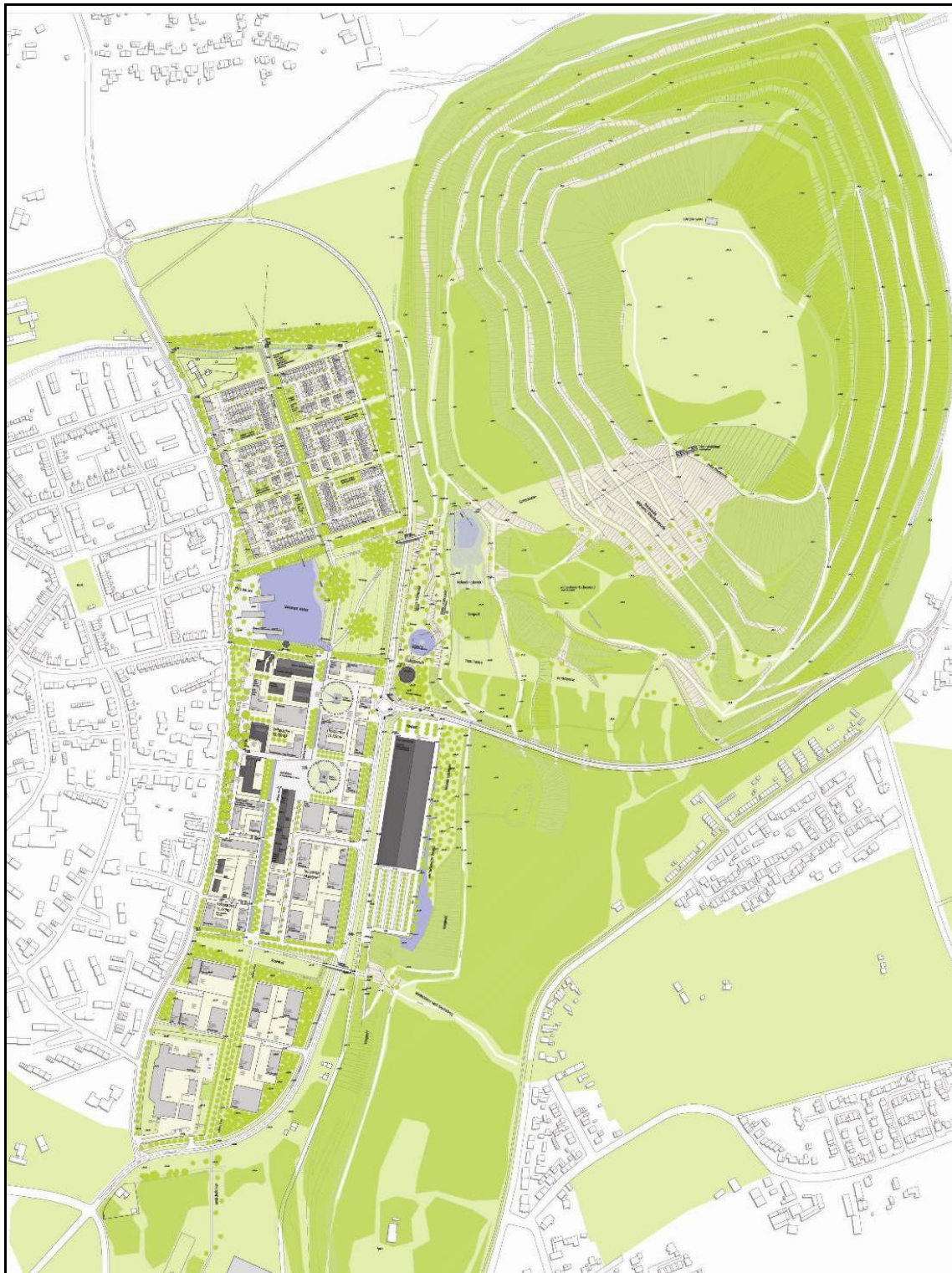


Abb. 2: Rahmenplan Zeche Lohberg (Quelle: stegepartner et al. 2009)

1.4.1 Landschaftskonzept

Als Basis für das Konzept dienen das vorhandene Potenzial des Ortes mit dem weitläufigen Waldgebiet, die markante Topographie sowie deren Dialog mit der künftigen städtebaulichen Struktur.

Die vorhandenen Grünzüge werden aufgenommen und fort- bzw. um das Zechengelände geführt. Eine abgesetzte offene Fuge schafft Raum für die neue Umgehungsstraße.

Gegliedert wird das Bearbeitungsgebiet durch lineare Strukturen in Nord-Süd-Richtung (Hünxer Straße, „Lohberg Corso“, Waldstruktur) sowie durch keilartige Fugen in Ost-West-Richtung (Wiesenfugen, „Bergpark“, Waldschneise). Mögliche intensive Nutzungen sollten sich dabei stadt- und wohnungsnah auf den unteren „Bergpark“ und den „Lohberg Corso“ konzentrieren.

Lohberg Corso

Der „Lohberg Corso“ bildet das Rückgrat der städtebaulichen wie auch der landschaftlichen Konzeption. Er erstreckt sich von Nord nach Süd auf ca. 1,6 km Länge über das gesamte Zechenareal und schafft so die zentrale Achse der Planung.

Er integriert den übergeordneten Fuß- und Radweg und wird an das überregionale Radwegenetz angebunden. Somit wird nicht nur die Verknüpfung der einzelnen Quartiere (Wohn-, Zentral-/Misch- und Gewerbecluster) gewährleistet, sondern auch die identitätsstiftende Anbindung von Lohberg und dem ehemaligen Zechengelände an die Römerroute, die Rotbachroute und den Emscher Radweg.

Seine Gestaltung erhält er durch einen Wechsel aus alleeförmigen Baumhallen und offenen Plätzen. Durch seine generelle Breite von 25 m - ausgenommen ist der Bereich zwischen den Gewebeclustern im Süden mit 15 m Breite - sichert er funktionierende Bewegungsräume, flexible Zonen für freiraumbezogene Nutzungen, im Untergrund Raum für eine konzentrierte Bündelung der für die Quartiere erforderlichen Sparten sowie genügend Wurzelraum für eine artgerechte und nachhaltige Entwicklung der Großbäume.

Im Zentral- und Wohncluster integriert er zudem offene Wasserbecken bzw. -gräben, die das Rückgrat der Regenwasserentwässerung bilden.

Um die Besonderheit des „Lohberg Corso“ als zentrale Achse zu betonen, sollte sich die Belaggestaltung, vor allem bei den platzartigen Strukturen im Zentralcluster, merklich von den anderen Straßenräumen absetzen. Unter den Baumhallen des Zentralclusters ist sowohl wassergebundene Decke wie auch Schotterrasen denkbar.

Im Bereich des Wohnclusters wird über ausgewiesene Wegeflächen und breitere Wiesensäume bis in die angrenzende offene Landschaft übergeleitet. Im Bereich des Gewerbeclusters wird die versiegelte Bewegungsfläche auf den erforderlichen Mindest-Fuß- und Radweg konzentriert, die Randstreifen mit wilder Wiese gestaltet und die räumliche Fassung durch Grün gesichert.

Wiesenfugen

Die Gliederung der nördlichen Wohnquartiere erfolgt über die lineare Struktur der Wiesenfugen. Sie dienen der untergeordneten Fußwegeverbindung zwischen den Quartieren, der städtebaulichen Gliederung sowie der Verbindung des angrenzenden Lohbergs mit der aufragenden Halde.

Diese extensiven Freiräume sind von mageren Wiesen geprägt und mit einigen wenigen Blütenbäumen überstellt. Schmale, Weg begleitende Wiesengräben dienen der Entwässerung der kleinen Quartiersplätze in den Wohnquartieren. Sitzbereiche unter den Bäumen, ggf. ergänzt mit Spielpunkten, vervollständigen das Bild.

Bergpark

Den Mittelpunkt bildet der neue „Bergpark“, eine Weiterentwicklung der bestehenden Haldenlandschaft hin zu einem großen landschaftlichen Park, der die verschiedenen Stadtteile, Landschaften und Topographien miteinander verknüpft.

Die Bergehalde Lohberg Nord wird in seiner Form für den „Bergpark“ nicht wesentlich verändert. Aufgrund der vielfältigen Bepflanzung der Bergehalde soll diese ihrer jetzigen Form nur sehr kleinflächig beansprucht und größtenteils erhalten werden. Großflächige Rodungen, wie in Abb. 2 dargestellt, sind nicht mehr vorgesehen. Entlang des Fuß- und Radweges zur Kuppe der Bergehalde sollen kleinflächig nur einzelne Aussichtspunkte u. a. durch Pflegeschnitte geschaffen werden, um sie für die Öffentlichkeit erlebbar zu machen.

Der „Bergpark“ zeigt sich mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten. Stadtnah im unteren „Bergpark“ befindet sich der offene Platz am See mit angelagertem „Lohberger Weiher“ und einem leicht geneigten Parkbereich mit quartiersbezogenen Freizeit- und Erholungsfunktionen. Baumclumps und weite, offene Rasenflä-

chen schaffen einen robusten wie flexiblen Rahmen für eine eher konventionelle Nutzung und Aneignung öffentlicher Flächen (flächenungebundenes Ballspiel, Picknick, Grillen...). Am geschützten östlichen Ufer des „Lohberger Weihers“ besteht die Option zur Realisierung einer kleinen Strandbar.

Östlich der Umgehungsstrasse, behindertengerecht verbunden mit einer Fuß- und Radwegebrücke, befindet sich auf der Terrasse am Haldenfuß ein beispielbarer Freizeit- /Lehr- und Veranstaltungsbereich. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und die gute verkehrliche Anbindung durch die neue Umgehungsstrasse ermöglichen eine große Bandbreite an Bespielung. Ein Zusammenspiel mit einer späteren Nutzung der Kohlenmischhalle ist zudem möglich.

Das Kaiser- wie auch das Ziegeleibecken am Böschungsfuß der Bergehalde fallen aus der Untersuchung im Umweltbericht heraus, da erst noch die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Abschlussbetriebsplanverfahren für diese abgewartet werden müssen, um eine Entscheidung über die Nachnutzung zu treffen.

Waldschneise

Die durch Baumreihen flankierte Waldschneise bildet den direkten Verbindungskorridor in Richtung Oberlohberg.

Diese keilartige Öffnung des Freiraums in Richtung Hangwald integriert eine neue Landschaftsrampe und führt mit einer Fuß- und Radbrücke barrierefrei über die geplante Umgehungsstraße hinweg an den gegenüberliegenden Hangfuß. Von dort aus führt der Weg in einem dezent geöffneten Wegekorrridor rampenförmig nach oben und weiter durch den bestehenden Wald in Richtung Oberlohberg.

Umfeld Kohlenmischhalle

Aufgrund der derzeitig noch vielfältigen Zukunftsvisionen und -überlegungen für die Kohlenmischhalle sind die Vorschläge für die freiräumliche Integration nur strukturell.

Der Höhenversatz zur künftigen Umgehungsstraße soll durch eine klar geometrisch ausgeformte Rasenböschung gestaltet werden. Offene Vorbereiche nach Norden und ein großzügiger Freiraum (eventuell für Parken) nach Süden erlauben ausreichend Spielraum für künftige Nutzungen.

Das Areal zwischen der Kohlenmischhalle und der Haldenkante wird für zukünftige Planungen offen gehalten. Der vorhandene Waldbestand wird in seiner jetzigen Form erhalten.

Hangwald

Der vorhandene Hangwald bildet mit seinem Bestand den grünen Rahmen für das neue Quartier. Intensive Nutzungen konzentrieren sich auf den unteren Teil des „Bergparks“ und die Waldschneise. Entlang der Hangkante wird ein Höhenweg auf weitgehend vorhandener Trasse von Süden nach Norden geführt. Das überwiegende Gebiet der Hangwälder in seiner wild-extensiven Ausprägung bleibt unberührt.

Wegesystem

Das freiräumliche Wegesystem ist kompakt gehalten und konzentriert sich im Wesentlichen auf die intensiven Bereiche „Lohberg Corso“ und „unterer Bergpark“ sowie auf die qualitätsvolle Führung der übergeordneten Fuß- und Radwegeverbindungen.

Sofern möglich werden die Radwege getrennt vom Fahrverkehr in die Grünbereiche integriert. Die vorgesehene Mindestwegbreite von 3,50 m für die Hauptwege und von 2,50 m für untergeordnete Nebenwege (zum Beispiel bei Fußwegen für Abkürzungen oder im steilen Gelände) erlaubt eine konfliktfreie Nutzung für Fußgänger und Radfahrer auch im wechselnden Richtungsverkehr.

Zur barrierefreien Anbindung der östlich der Umgehungsstrasse am Haldenfuß gelegenen Bereiche und damit auch zur direkten Verbindung in Richtung Oberlohberg werden in den beiden keilartigen Öffnungen „Bergpark“ und „Waldschneise“ Fuß- und Radwegebrücken vorgeschlagen.

Die Fuß- und Radwege sollten, wo es aufgrund der Belastung und Höhensituation möglich erscheint, als wassergebundene Wegedecken ausgeführt werden. In Bereichen mit hohen Nutzungsintensitäten und vermehrtem Verkehr durch Pflegefahrzeuge sind Pflaster bzw. Asphalt zu wählen.

1.4.2 Verkehrskonzept

Umgehungsstraße

Um eine nachhaltig qualitätsvolle, wie überzeugende Entwicklung des Areals sicherzustellen, ist eine Umgehung Lohbergs für übergeordnete Verkehre unbedingt erforderlich. Somit sieht das vorliegende Verkehrskonzept eine Entlastung der Hünxer Straße durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs entlang des Haldenfußes vor.

Das Hauptelement des Verkehrskonzepts ist die an die Osttangente angeschlossene Ortsumgehung Oberlohberg. Dieser Straßenabschnitt erfüllt drei Aufgaben. Er schafft eine kurze und direkte Verbindung zwischen der Entwicklungsfläche und der Anschlussstelle Dinslaken-Nord an der Autobahn A 3. Er entlastet die Wohnbebauung in Oberlohberg - Bereich Bergerstraße - von Durchgangsverkehren, die sich nach Lohberg oder Hünxe orientieren.

Damit ist die Osttangente Kernelement des Verkehrskonzepts für das Zechengelände, die Wohncluster, Zentral- und Mischcluster sowie Gewerbecluster östlich umfährt und wesentliche Anteile des heutigen Verkehrsaufkommens von ca. 16.000 Fahrzeugen auf der Hünxer Straße übernimmt. Die Barrierewirkung, die heute durch den Verkehr auf der Hünxer Straße zwischen der Ortslage und dem ehemaligen Zechenareal besteht, wird nicht nur abgebaut, die Hünxer Straße erhält vielmehr die Funktion einer verbindenden Zentralerschließung von bestehendem Siedlungsbereich und neuem Entwicklungsgebiet.

Eine Verbindung zur B 8 nach Voerde kann durch einen möglichen Anschluss an die geplante L 4n über den Schwarzen Weg geschaffen werden. Lohberg selbst wird dann nur noch durch weniger störende Ziel- und Quellverkehre erschlossen.

1.4.3 Ver- und Entsorgungskonzept inkl. Regenwassermanagement

Konzept

Das vorliegende Ver- und Entsorgungskonzept stellt ein erstes Leitungskonzept dar, das als Grundlage für die weiteren Planungsprozesse dient. Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen stellen eine Restriktion für die städtebauliche Planung dar. Jedoch sind diese für die neue Nutzung nicht verwendbar und sind daher außer Betrieb genommen.

Bei der Konzipierung der neuen Leitungstrassen ist eine klare Trennung von privaten zu öffentlichen Flächen wichtig und notwendig. Zukünftig werden öffentliche Flächen innerhalb des Planungsgebiets der Stadt Dinslaken gewidmet. Die neuen Ver- und Entsorgungstrassen werden ausschließlich im öffentlichen Raum verlegt. Als wesentlicher Bestandteil des Leitungskonzepts kommt dem „Lohberg Corso“ als zentrale Achse der Planung eine besondere Bedeutung zu.

Regen- und Oberflächenwasser

Da das anfallende Regenwasser von der öffentlichen Kanalisation nicht aufgenommen werden kann, bildet der „Lohberg Corso“ das Rückgrat der Regenwasserentwässerung. In ihm findet sich eine kanalartige Abfolge von gestalterisch integrierten, offenen Retentionsbecken im Bereich des Zentral- und Mischclusters und eines linear geführten Wassergrabens im Bereich des Wohnclusters. Sie folgen im natürlichen Gefälle dem vorhandenen Gelände nach Norden und enden letztlich im Lohberger Leitgraben als Vorflut.

Dazwischen geschaltet liegt der neue „Lohberger Weiher“. Er ist als Einleitungspunkt, Überlaufmöglichkeit und großflächiger Retentionsraum ein wesentlicher Teil dieses Systems. Für ihn wird ein Dauerstau von 1,5 m angenommen. Dies würde einem Fassungsvermögen von ca. 15.000 cbm entsprechen. Über vorgeschaltete, unterirdische Klärbecken werden in ihn das anfallende Regenwasser des an der Hünxer Straße liegenden Straßenparks sowie das anfallende Regenwasser der internen Straßenentwässerung des Zentral- und Mischclusters eingeleitet. Durch seine tiefere Lage gegenüber dem Wassergraben im „Lohberg Corso“ des Wohnclusters wird der Anschluss an diesen über ein Pumpenwerk ermöglicht.

Die öffentlichen, motorverkehrsfreien Flächen und inneren Plätze des Corsos im Zentral- und Mischcluster können direkt in die offenen Becken entwässern. Die Dachflächen der direkt an den Corso angrenzenden Bauten können optional angeschlossen werden. Um von einer Absturzsicherung abzusehen ist eine Beckentiefe von maximal 0,8 m vorgesehen.

Die Dachentwässerung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude wird an das neue Leitungssystem angeschlossen.

Im Wohncluster können die öffentlichen, motorverkehrsfreien Flächen ebenfalls direkt an den Wassergraben angeschlossen werden. Schmale, wegbegleitende Wiesengräben innerhalb der Wiesenfugen dienen der Entwässerung der Quartiersplätze im Wohncluster.

Die interne Straßenentwässerung des Wohnclusters wird unterirdisch in einer Leitung innerhalb des „Lohberg Corsos“ gebündelt und ohne vorige Klärung in den Lohberger Leitgraben eingeleitet. Optional dazu kann das Regenwasser über vorgeschaltete Klärbecken direkt in den offenen Corso-Graben eingeleitet werden. Dabei sind drei Anschlüsse für die einzelnen Teilquartiere notwendig.

Die interne Straßenentwässerung des Gewerbeclusters wird über ein vorgeschaltetes Klärbecken mit einer unterirdischen Leitung in die offenen Becken des Zentral- und Mischclusters eingeleitet. Das Regenwasser des Feuerwehrgrundstücks wird auf dem eigenen Grundstück versickert und somit nicht dem Gesamtkreislauf zugeführt. Der vorläufige Planungsstand sieht zwei Versickerungsbecken auf dem Feuerwehrgelände vor.

Eine Versickerung auf dem Zechengelände ist wegen vorhandener Auffüllungen und den daraus resultierenden möglichen Aufsatzungen des Grundwassers nicht ratsam.

Für zukünftige Planungsschritte ist zu klären, wie viel Wasser über den Lohberger Leitgraben abgeleitet werden darf und wo sich bei Bedarf Retentionsbecken anordnen lassen.

Das Ver- und Entsorgungskonzept stellt einen ersten Entwurf dar und wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Bezogen auf den Umweltbericht zum Rahmenplan lassen sich durch das unvollständige Entwässerungskonzept die Auswirkungen nicht abschließend ermitteln.

Schmutz- und Trinkwasser

Im Rahmen der Neuerschließung des Planungsgebiets übernimmt die Stadt Dinslaken zukünftig die Abwasserbeseitigungspflicht, wobei Bestandsgebäude entlang der Hünxer Straße teilweise an das städtische Schmutzwassernetz angeschlossen sind und u. a. bestehende Leitungen der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation die Entsorgung des Planungsgebiets gewährleisten können. Die Leitungen für die Trinkwasserversorgung werden wie die Leitungen für die Schmutzwasserentsorgung innerhalb der vorgegebenen Leitungskorridore verlegt.

Grubenwasser

Der Lohberger Entwässerungsgraben dient auch als potenzieller Vorfluter für die Ableitung des anfallenden Gruben- und Polderwassers. Um eventuellen Rückstau Problemen zu entgehen ist darauf zu achten, dass die Wasseraufnahmekapazität des Entwässerungsgrabens nicht überschritten wird bzw. zukünftig das gebirgsarme Grubenwasser über eine gesonderte Leitungstrasse abgeführt wird. Die Vorbehaltsfläche für die Grubenwasseraufbereitungsanlage ist auf der ehemaligen Kohlenlagerfläche nördlich des Wohnclusters berücksichtigt. Der Flächenbedarf liegt bei ca. 3-5 ha. Da das Grubenwasser behandelt werden muss, braucht es eine gesonderte, eigene Leitung. Die Grubenwasserleitung von den Schächten zur Vorbehaltsfläche muss gesichert werden. Dabei handelt es sich um voraussichtlich zwei Leitungen in denen heißes Wasser geführt wird. Für die Druckwasserleitungen ist ein Schutzstreifen mit einer Breite von geschätzten 15-25 m erforderlich. Der „Lohberg Corso“ ist als mögliche Trasse für die Durchführung der Grubenwasserleitungen nicht geeignet. Eine Möglichkeit wäre die Führung der Leitungen entlang des Haldenfußes.

Um das Potenzial des gebirgsarmen Grubenwassers für die Gewinnung regenerativer Energie zur Versorgung des Planungsgebiets zu nutzen, muss eine Vorbehaltsfläche Berücksichtigung finden, auf der eine entsprechende Anlage konzipiert und verortet wird. Als Standort bietet sich der Bereich um die beiden Schächte an, wobei jedoch der Platzbedarf für den Betrieb der Grubenwasserhaltung Vorrang haben muss.

Fernmeldetechnik

Die Leitungen für die Fernmeldetechnik werden in den vorgesehenen Spartenräumen im „Lohberg Corso“ und im öffentlichen Straßennetz verlegt. Jedes Grundstück bekommt einen eigenen Anschluss an die Hauptleitungen. Innerhalb des Planungsgebiets sind außerdem ein betrieblich genutztes Fernmeldekabel und eine Richtfunkanlage vorhanden, die auf unbestimmte Zeit benötigt werden. Ihre Funktionalität wird weiterhin gewährleistet.

Energieversorgung

Ein Konzept zur Energieerzeugung unter Einbeziehung regenerativer Energien befindet sich derzeit in Bearbeitung.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die folgende Abb. 3 zeigt den Untersuchungsraum zum Rahmenplan, der auch die Bereiche der 120. Flächennutzungsplanänderung (Bereich des ehemaligen Zechengeländes Lohberg) und der 124. Flächennutzungsplanänderung (Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer Straße und Berger Straße) und die gesamte Haldenfläche umfasst. Bestandteil dieses Umweltberichtes ist der gesamte Bereich, da eine Gesamtbetrachtung inklusive der Wechselwirkungen und Wirkungszusammenhänge wichtig ist.

Der Untersuchungsraum befindet sich im nördlichen Stadtgebiet Dinslakens im Stadtteil Lohberg und betrachtet die Flächen südlich der Stadtgrenze zu Hünxe. Im Westen bildet die Hünxer Straße die Grenze für das Untersuchungsgebiet, nördliche Grenze ist die Stadtgrenze Hünxes und westlich wird der Untersuchungsraum durch den Stadtteil Oberlohberg mit der Gärtnerhalde bzw. der Berger Straße eingegrenzt. Die westliche Untersuchungsraumgrenze bezieht sich auf das Grundstück der RAG Aktiengesellschaft und berücksichtigt nicht mehr den öffentlichen Straßenraum der Hünxer Straße. Der gewählte Untersuchungsraum hat insgesamt eine Größe von ca. 143 ha.

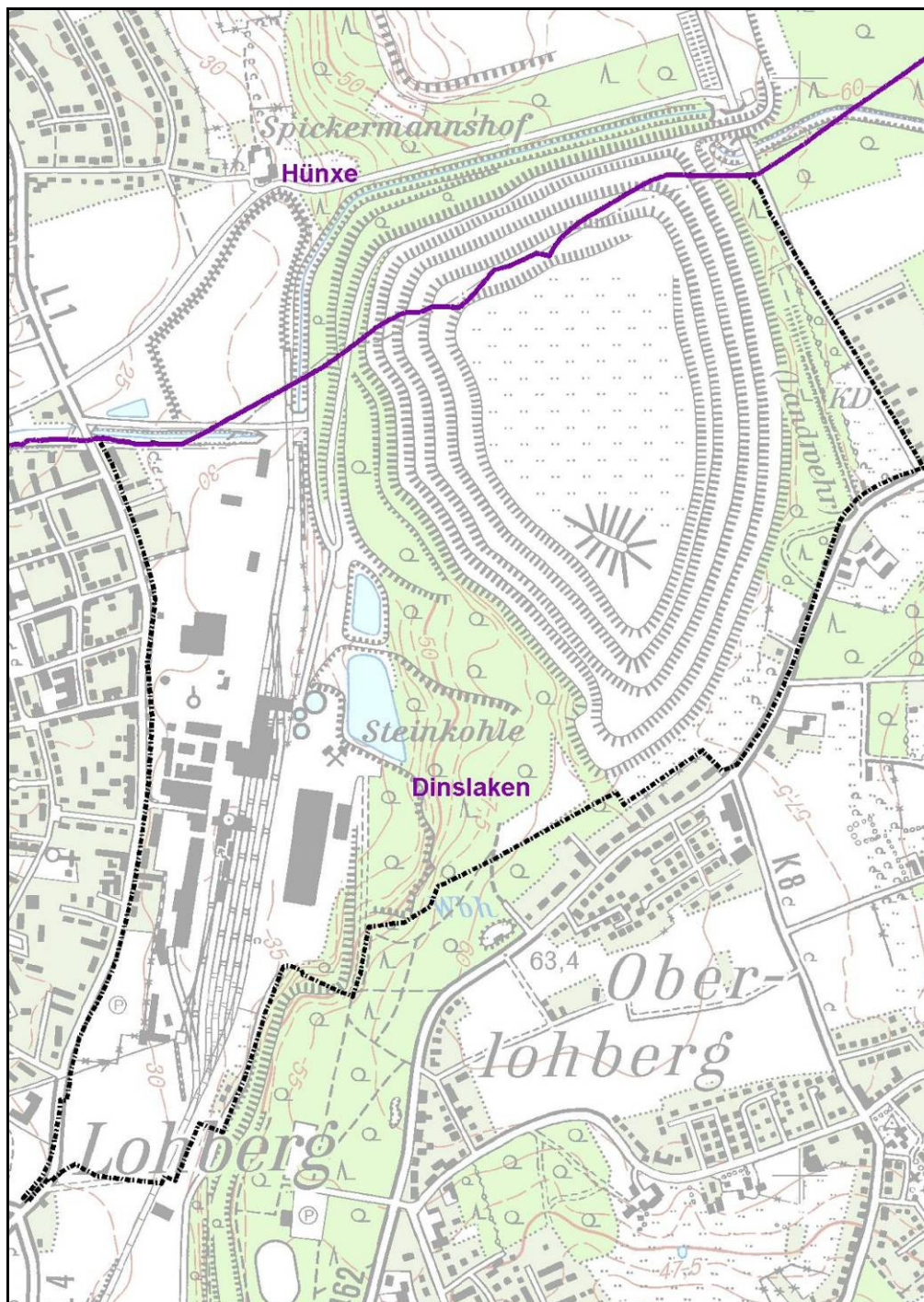


Abb. 3: Untersuchungsraum für den Rahmenplan (Quelle: Landesvermessungsamt NRW)

Die Flächen um die Schächte (die voraussichtlich unter Bergaufsicht bleiben), das Kaiser- und Ziegeleibcken, bestehende Wohn- und Gewerbegebäude an der Hünxer Straße und die Feuerwehr werden in den Untersuchungsraum eingeschlossen, da für den Umweltbericht auch innerhalb dieser Bereiche Aussagen getroffen werden. Die genannten Flächen werden aber nicht in der Bilanzierung eingestellt. Flächenweise werden in den Karten Verweise aufgeführt, warum die genannten Flächen nicht bilanziert werden. In Kap. 3.2.1 sind die entsprechenden Flächen aufgeführt.

3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.1.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Untersuchungsgebiet liegen vereinzelt Wohnhäuser, entlang des Ziegeleiweges und der Bergerstraße sind diese nicht von der 120. Flächennutzungsplanänderung betroffen.

Neben den Wohnhäusern an der Hünxer Straße ist das „Gesundheitshaus Lohberg“ als Gewerbegebäude zu nennen. Es liegt südlich der Einfahrt zum Zechengelände Lohberg. Es ist mit den angrenzenden Wohnhäusern in das Zechengelände eingebettet.

Für die angesprochenen Wohnhäuser und das Gesundheitshaus liegen bereits Vorbelastungen durch Verkehrslärm vor, durch diese Belastung besitzt die Wohn- und Wohnumfeldfunktion an diesen Standorten nur mittlere Wertigkeiten.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Zechengelände und die Bergehalde Lohberg Nord sind nicht öffentlich zugänglich. Die Halde Lohberg Nord unterliegt seit dem 21.04.2010 nicht mehr der Bergaufsicht. Das Zechengelände steht noch unter Bergaufsicht und es läuft derzeit das Abschlussbetriebsplanverfahren.

Eine Wertigkeit hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion ist derzeit nicht vorhanden, da das Zechengelände und die Bergehalde Lohberg Nord nicht zugänglich sind. Somit sind auch keine Freizeit- und Erholungsfunktionen vorhanden.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Reale Vegetation, Biotop- und Nutzungstypen und Fauna

Die folgenden Aussagen zu den Biotop- und Nutzungstypen stützen sich auf eine Ortsbesichtigung vom 11.03.2009 und vorhandenen Planunterlagen wie u. a. Rekultivierungsplan, Forstkarte und Luftbilder. Die Darstellung der Bestandssituation ist in der Karte 1 dargestellt. Aussagen zu potenziell vorkommenden Tierarten werden im Kap. 5 getroffen.

- Zechengelände

Im Bereich des Zechengeländes werden derzeit Rückbauarbeiten an den ehemaligen Zechenanlagen durchgeführt.

Große Teile des Zechengeländes können als versiegelte bzw. überbaute Flächen bezeichnet werden. Hierzu sind die Materiallagerflächen im Norden, die Gebäude selber, die Betriebswege zwischen den Gebäuden, Zufahrten etc. zu zählen. Teilversiegelte Schotterflächen befinden sich entlang des Böschungsfußes der Halde im Bereich der ehemaligen Zechenbahn.

Gehölzbestände werden nur auf dem Grundstück der RAG-Aktiengesellschaft betrachtet. Bäume im öffentlichen Straßenraum an der Hünxer Straße liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Größere Gehölzbestände finden sich entlang der Hünxer Straße auf dem RAG-Grundstück und im Bereich der Parkplatzflächen der RAG-Bildung. Diese werden aus z. T. älteren Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen gebildet. Hauptsächlich kommen als Baumarten Platanen, Pappeln, Eichen, Robinien und Birken vor. Zu erwähnen ist auch eine Waldfläche westlich des ehemaligen Magazins. Die bestehenden Wohnhäuser an der Hünxer Straße und das Gesundheitshaus Lohberg grenzen mit Gärten an das Zechengelände.

Hinsichtlich der Biotopfunktion können die älteren Einzelbäume an der Hünxer Straße als bedeutend eingestuft werden. Das Zechengelände ist ansonsten weitgehend versiegelt und besitzt daher nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum und Wuchsort für Pflanzen.

Im Bereich des Zechengeländes ist ein Offenland- und an Menschen angepasstes Faunenspektrum zu erwarten, da die meisten Flächen versiegelt sind und sich auf dem Gelände viele z. T. auch ältere Gebäude befinden. Kleinflächig sind Ruderal- und Grünstrukturen eingestreut. Insgesamt ist auf dem Zechengelände aber nur ein geringes Lebensraumpotenzial zu erwarten, da entsprechende Nahrungs- sowie Bruthabitate für die Fauna fehlen.

- Bergehalde Lohberg Nord

Im Bereich der Bergehalde finden sich großflächig junge Aufforstungsflächen. Diese sind kontinuierlich angelegt worden. Die Wege im Bereich der Halde sind aus wassergebundenen Wegedecken hergestellt. Um nicht alle Wege unterhalten zu müssen, sind auch einige Wege bewusst zurück gebaut und als Staudensäume entwickelt worden. Ebenso finden sich auf dem oberen Plateau großflächigere Krautfluren. Neben den angelegten Waldflächen befinden sich auch gewachsene Waldbereiche im östlichen und südlichen Bereich der Bergehalde Lohberg Nord. Hierbei handelt es sich um Buchen-Eichenwälder mit Bestandsalter von bis zu 120 Jahren. Daneben kommen auch Eschen-Roterlenbestände mit Bestandsalter von 60 bis 80 Jahren vor. Die älteren Waldbestände sind im Bereich der Bergehalde als bedeutend einzustufen.

Am südlichen Böschungsfuß der Bergehalde Lohberg Nord liegt das Kaiserbecken als Retentionsbecken. Die künstliche Speisung durch Polderwasser und die steilen Uferböschungen sind als naturferne Elemente einzustufen. Das angrenzende Ziegeleibecken weist einen flächigen Bestand von Schilfröhricht auf. Negativ für den Röhrichtbestand wirkt sich aus, dass das Becken seit längerem trocken gefallen ist. Zukünftig wird auch das Kaiserbecken trocken fallen, da das Polderwasser direkt in den Lohberger Entwässerungsgraben geleitet wird. Für die Betrachtung in diesem Umweltbericht werden das Kaiser- und Ziegeleibecken nicht in die Bilanz eingestellt, da die Ergebnisse der Untersuchungen hinsichtlich des Sanierungsbedarfs aus dem Abschlussbetriebsplan noch nicht vorliegen und abgewartet werden müssen, um eine Entscheidung über die Nachnutzung zu treffen. Die Waldflächen werden im folgenden Unterkapitel Wald noch ausführlicher betrachtet.

Im Bereich der Bergehalde sind die alten Waldbestände als wertvoller Lebensraum für die Fauna zu bezeichnen, da hier Höhlen bewohnende Arten wie Spechte und Fledermäuse vorkommen können. Auch sind die Ruderalfluren auf der Bergehalde für Offenlandarten von besonderer Bedeutung.

Bewertet wird die Bestandssituation nach dem Bewertungsverfahren ARGE-Eingriff (1994). Nicht in der Bilanzierung erscheinen folgende Flächen. In den Karten werden diese aber der Vollständigkeit halber dargestellt.

- Kaiser- und Ziegeleibecken:
Für die Becken werden die Untersuchungen aus dem Abschlussbetriebsplanverfahren abgewartet, um eine Entscheidung über die Nachnutzung zu treffen. Daher erfolgt die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt.
- Schachtbereich:
Zukünftige Grubenwasserhaltung, bergbauliche Nutzung bleibt bestehen
- Feuerwehr:
Betrachtung erfolgte über ein separates Planverfahren
- Bestandsgebäude:
keine Änderung der Nutzung

Wie schon in Punkt 2 dargelegt, wird der Untersuchungsraum zu dieser Flächennutzungsplanänderung deutlich größer angesetzt als lediglich der Planbereich. Dies liegt darin begründet, dass eine Betrachtung des gesamten ehemaligen Zechengeländes inklusive der Bergehalde aufgrund der Wechselwirkungen im gesamten Bereich sinnvoll ist. Da zukünftig der FNP durch mehrere Teilbebauungspläne konkretisiert wird, ist eine Darstellung der groben Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung auf dieser Ebene notwendig. Die Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen müssen im Zusammenhang des Gesamtprojektes gesehen werden. Eine konkrete Bilanzierung im Bebauungsplanverfahren wird jeweils vorgenommen.

Tab. 1: Bestandssituation im Untersuchungsraum (Quelle: Bestandsaufnahme Planungsbüro Drecker)

Code	Erläuterung	Wert	Fläche [m ²]
AA1	Feldgehölz mit bodenständigen Baumarten im Dickungsstadium	5	2.604
AA21	Laubwald mit bodenständigen Baumarten mit nicht naturnahem Unterwuchs oder fehlendem Unterwuchs	6	7.210
AA22	Laubwald mit bodenständigen Baumarten mit bedingt naturnahem Unterwuchs	7	39.107
AB22	Laubwald nicht bodenständiger, aber einheimischer Baumarten, geringes bis mittleres Baumholz, mit bedingt naturnahem Unterwuchs	6	62.838
AD22	Laubmischwald mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten, Dickungsstadium oder Stangenholz, mit bedingt naturnahem Unterwuchs	7	182.716
AD32	Laubmischwald mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten, mit starkem Baumholz oder Altholz mit bedingt naturnahem Unterwuchs	8	1.541
AF22	Mischwald, Dickungsstadium oder Stangenholz, mit bedingt naturnahem Unterwuchs	6	470.146
BB12	Gebüsch bzw. Hecke mit überwiegend bodenständigen Gehölzen	5	2.593
BD12	Baumhecke mit überwiegend bodenständigen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	7	8.660
BF22	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum, mit überwiegend nicht bodenständigen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	5	243
BF23	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum, mit überwiegend nicht bodenständigen Gehölzen, mit starkem Baumholz	6	1.619
EA3	artenarme Intensiv-Fettwiese	4	35.764
EE2	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	1.724
FN2	Graben mit einzelnen naturnahen Strukturelementen	5	8.592
HA0	Acker	2	26.521
HC4	sonstige Staudensäume	6	50.712
HJ2	Gärten mit größerem bzw. älterem Baumbestand	4	1.918
HN	Gebäude	0	4.421
HY1	Fahrstraßen, Weg, Platz (versiegelt)	0	361.808
HY2	Fahrstraßen, Weg, Platz (unbefestigt oder geschottert)	1	75.566
Gesamtfläche			1.346.303

Wald

Die in vorstehender Tab. 1 aufgeführten Waldbiotoptypen werden nach der Forsteinrichtung der RAG im Folgenden beschrieben.

Die Waldflächen der Bergehalde Lohberg Nord befinden sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Die Bergehalde Lohberg Nord ist im System der Forstverwaltung in die Abteilung 823 eingeteilt. Diese Abteilung wird umgeben von der Abteilung 721. Die einzelnen Abteilungen weisen zusätzlich noch Unterabteilungen und Sonderbestimmungen auf. Die Abb. 4 zeigt die Lage der Abteilungen bzw. Unterabteilungen des Forstsystems.

- Abt./Uabt. 823 B (22,38 ha)

Die Forsteinrichtungskarte beschreibt die Bergehalde Lohberg Nord als geschlossenen 23-jährigen Laubholz-Mischbestand aus Bergahorn, Winterlinde und Roterle. Die Pflanzschemata wurden so vorgesehen, dass an den Wegrändern immer 3-reihige Waldränder mit u. a. Birken, Robinien, Weiden, Holunder, Haselnuss und Rosen gepflanzt wurden. Die Pflanzungen in der Mitte bestehen aus dem höherwüchsigen Mischbestand wie oben beschrieben. Die Pflanzungen sind laut Rekultivierungsplan ab 1989 fortlaufend bis 1994 angelegt worden. Die Einstufung des zuständigen Regionalforstamtes Niederrhein sieht für die Bergehalde Lohberg Nord Waldfläche vor.

- Abt./ Uabt. 823 G (10,95 ha)

Diese Bereiche liegen südlich der Abt. 823 B und bestehen aus acht unterschiedlichen Waldbeständen, die im Folgenden beschrieben werden.

1. Rotbuchen-Stieleichen-Birken-Mischbestand, geschlossen mit Lücken bis locker mit Lücken Lbh 100%. Rotbuche 120j., mittl. Baumholz bis starkes Baumholz aus Kernwuchs; einzeln bis truppweise Stieleiche 120 j., geringes Baumholz bis mittleres Baumholz; streifenweise Birke i. d. M. 7-17 / 12j. Gertenholz bis Stangenholz aus Naturverjüngung. Verwilderte Brombeere.
2. Birken-Reinbestand, geschlossen. Lbh 100 %. Birke 35-45 / 40j., geringes Baumholz aus Kernwuchs
3. Eschen-Roterlen-Mischbestand, geschlossen. Lbh 100 %. Esche 60-80 / 70 j., geringes Baumholz aus Kernwuchs; einzeln bis truppweise Roterle 65-95 / 80 j., geringes Baumholz bis mittleres Baumholz aus Kernwuchs
4. Rotbuchen-Roteichen-Mischbestand, gedrängt. Lbh 100 %. Rotbuche 45 j., geringes Baumholz aus Pflanzung; einzeln bis truppweise Roteiche 45j.
5. Rotbuchenreinbestand, geschlossen bis locker mit Lücken. Lbh 100 %. Rotbuche 16j., Stangenholz aus Pflanzung
6. Roterlen-Birken-Mischbestand, gedrängt. Lbh 100%. Roterle 20-35 / 30 j., geringes Baumholz aus Kernwuchs; einzeln bis streifenweise Birke 20-40 / 30 j. Weitere Baumarten; Bergahorn, Weißerle, Rotbuche, Schwarzkiefer
7. Birken-Reinbestand, geschlossen. Lbh 100 %. Birke 30j., geringes Baumholz aus Kernwuchs. Weitere Baumarten: Aspe, Bergahorn
8. Bergahorn-Robinien-Birken-Mischbestand. Lbh 100%. Bergahorn 17j., Stangeholz aus Kernwuchs; einzeln bis truppweise Robinie 17j.; einzeln bis truppweise Birke 17j.



Abb. 4: Waldflächen im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord (Quelle: Forsteinrichtung RAG)
- Abt./ Uabt. 823 H (6,55 ha)

Dieser Bereich liegt südlich der Abt. Uabt. 823 G und umfasst 3 Waldbestände.

1. Birken-Roterlen-Stieleichen-Mischbestand, locker bis gedrängt. Lbh 100%. Birke 30-50 / 40j., geringes Baumholz aus Kernwuchs; einzeln bis horstweise Roterle 30-50 40 j.; einzeln bis streifenweise Stieleiche 50-90/70j. Weitere Baumarten: Rotbuche
2. Birken-Reinbestand, geschlossen. Lbh 100%. Birke 13-21/17j., Stangenholz aus Kernwuchs. Weitere Baumarten: Bergahorn, Rotbuche, Roterle, Winterlinde.
3. Stieleichen-Reinbestand, geschlossen mit Lücken bis locker. Lbh 100%. Stieleiche 110 j, geringes Baumholz bis mittleres Baumholz aus Kernwuchs

Aus forstlicher Sicht befinden sich in der Abt. / Uabt. 823 G und H z. T. ältere Baumbestände. Diese werden gebildet durch Rotbuchen-Stieleichen-Birken-Mischbeständen mit bis zu 120 Jahren, Eschen-Roterlen-Mischbeständen mit bis zu 95 Jahren und Birken-Roterlen-Stieleichen-Mischbeständen von 30 bis 90 Jahren. Diese Waldbestände sind als wertvoll einzustufen.

Neben den vorgenannten Waldflächen werden vom Regionalforstamt Niederrhein Offenlandbereiche auf der Halde, Forstwege und das Kaiser- und Ziegeleibecken als Waldflächen eingestuft. Die Waldflächen wurden nachrichtlich, gemäß den Vorgaben des Regionalforstamt Niederrheins vom 03. September 2009, abgegrenzt.

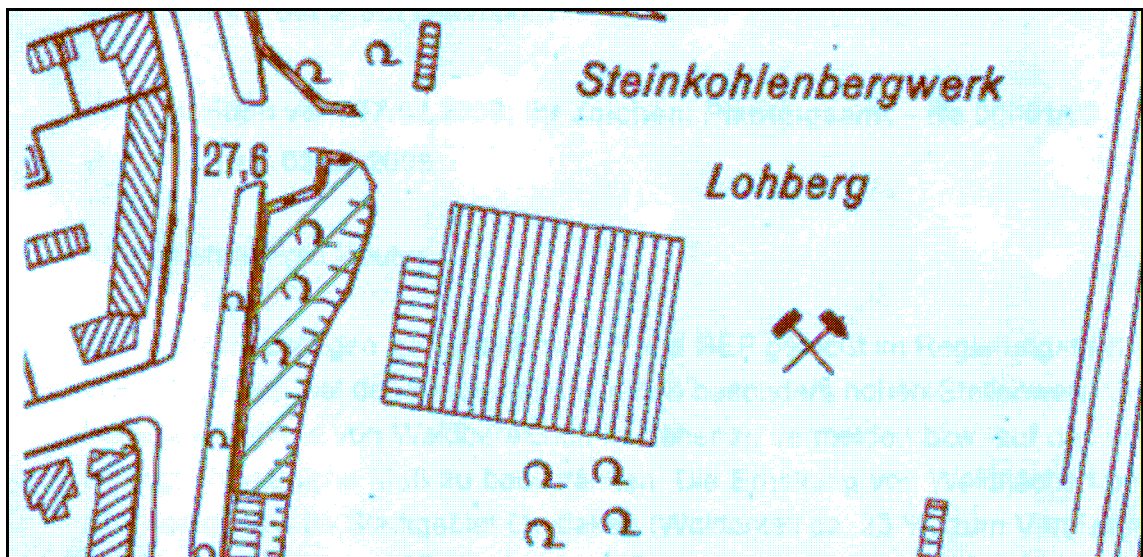


Abb. 5: Grün schraffierte Waldfläche westlich des ehem. Magazins an der Hünxer Straße (Quelle: Regionalforstamt Niederrhein)

Im Bereich des ehemaligen Magazins des Zechengeländes an der Hünxer Straße liegt eine Baumgruppe bestehend aus Bergahorn, Robinie, Birke und Pappel, die vom Forstamt als Waldfläche eingestuft worden ist. Sie liegt in der Abteilung 721 und hat eine Größe von 0,20 ha. Das Bestandsalter wird mit 40 bis 60 Jahren angegeben. Aufgrund der nichtstandörtlichen Baumartenzusammensetzung wird dieser Waldfläche nur eine mittlere Bedeutung zugemessen (s. Abb. 5).

In der Karte 3 (Waldbilanzierung) werden die vorhandenen Waldflächen im Untersuchungsgebiet dargestellt. Folgende Tab. 2 fasst die vorkommenden Waldflächen bzw. dem Wald dienliche Flächen mit Waldeigenschaften zusammen.

Tab. 2: Einschätzung der Waldflächen und Flächen mit Waldeigenschaften (Quelle: Regionalforstamt Niederrhein u. Forsteinrichtung RAG)

Kurzbeschreibung der Waldarten u. Waldeigenschaften	Arten, Sonstiges	Fläche (m ²)
Waldflächen Bestandsalter über 80 Jahre	Eiche, Buche, Kiefer	71.193
Waldflächen Bestandsalter von 41-80 Jahre	u. a. Buche und andere Laubbäume	25.298
Waldflächen Bestandsalter von 1-40 Jahre	u. a. Buche und andere Laubbäume	699.665
Waldwege	Wege im Bereich der Halde (zumeist wassergebundene Wegedecken)	68.375
Waldlichtung / -saum	Staudensäume, Lichtungen	51.196
Waldteiche	Kaiser- u. Ziegelei-becken	25.498
Gesamtsumme		941.225

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet

Der neu aufgestellte Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde weist in Teilbereichen der Bergehalde das Landschaftsschutzgebiet 6 „Oberlohberg“ aus (Stand: 06/2009). Hierunter fallen die Flächen östlich des Kaiser- und Ziegeleibeckens bis zum Böschungsfuß der Halde. Der Verlauf des LSG verschwenkt dann nach Norden zwischen Haldenrandgraben und Berger Straße. Die eigentliche „Bergehalde Lohberg Nord“ ist vom Schutzstatus ausgenommen. Die Abgrenzung des Schutzgebietes ist nachrichtlich in die Karte 1 übernommen worden.

- Biotopkataster der LANUV

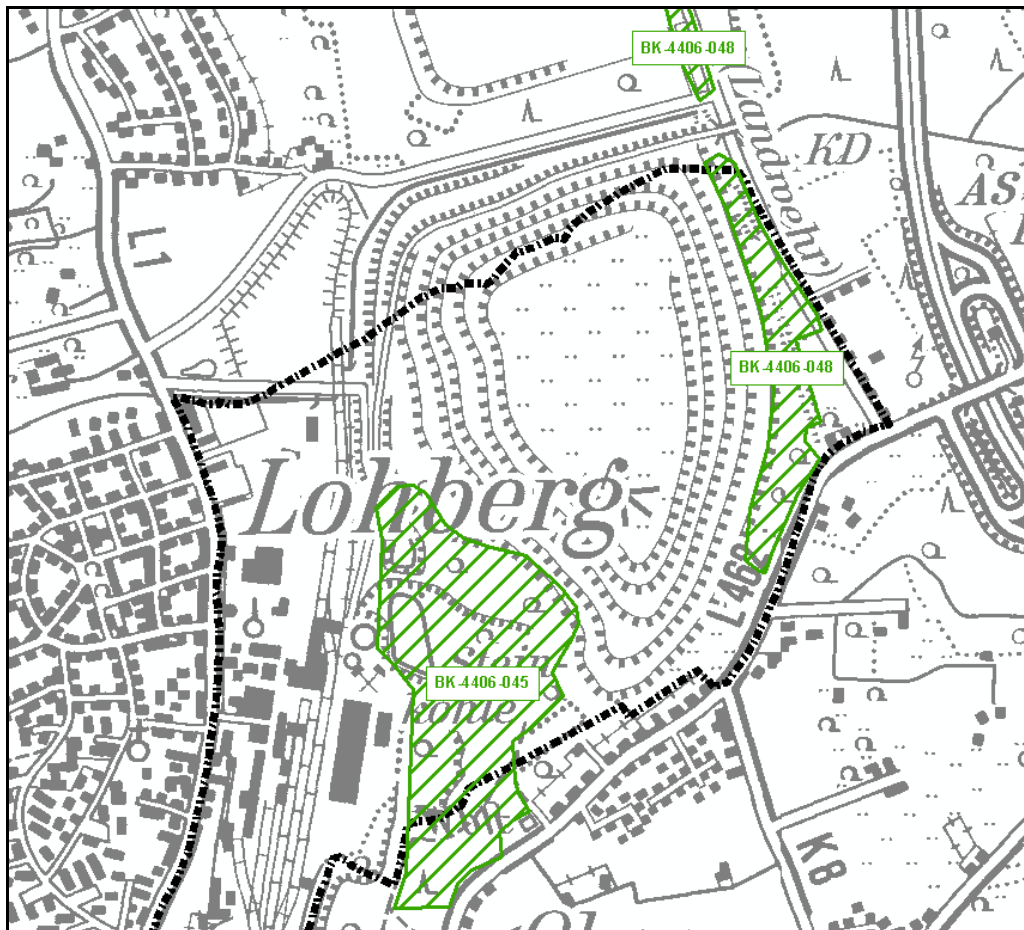


Abb. 6: Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet (Quelle: LANUV NRW)

Das Biotopkataster der LANUV besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Schutzwürdige Biotope sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Ein rechtsverbindlicher Schutz der Gebiete erfolgt erst bei Schutzausweisung nach dem Landschaftsgesetz NRW durch die zuständigen Landschaftsbehörden. Es zeigt aber den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten auf.

Daneben ist das Biotopkataster des LANUV eine zu beachtende Grundlage der Gebietsentwicklungsplanung, der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung. Es ist eine zentrale Entscheidungshilfe bei behördeninternen Beurteilungen von Planungen die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, wie z.B. bei Straßenplanungen oder Abgrabungsanträgen. Es ist bei allen Planungen zu berücksichtigen in denen die Belange von Naturschutz und Landespflege mit einfließen sollen.

BK-4406-045 (Alte Laubwaldreste an der Zeche Lohberg)

Die naturnahen Laubwaldreste liegen am westexponierten Hauptterrassenhang zwischen dem teilweise aufgeforsteten Zechenbetriebsgelände, der Bergehalde Lohberg Nord und der L 462. Alte Buchen und Stieleichen mit Stammdurchmessern bis 70 cm bilden mit wechselnder Dominanz Hochwaldbestände mit teils reichlicher Strauch- und Krautschicht. Sie schließen kleine, junge Erlenbestände in zwei Tälchen ein. Hier finden sich geschlossene Farnteppeiche. Lokal gibt es stark vernässte Stellen mit Quellfluren und einen wasserlosen Graben, wohl durch den westlich angrenzenden Kohleabbau entwässert. Am Unterhang liegt eine spontane Birkenbuschwaldparzelle. Durch den Wald führen Schotterwege und eine breite, geschotterte Werksstrasse. Sie sind lokal mit schütterer Acker- und Sandpioniervegetation bewachsen. Außerdem wurden zwei mit Schilf gesäumte Teiche (Kaiser- und Ziegeleibecken) am Fuß des Hanges in die Kulisse einbezogen.

- Sonstige Schutzgebiete

FFH-, Vogelschutz- und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Flächennutzungsplanänderung. Das nächste NATURA 2000 Gebiet liegt ca. 2,5 km nordwestlich (FFH-Gebiet DE-4306-305 „Stollbach“). Im näheren Umkreis befinden sich zwei Trinkwasserschutzgebiete. Die Schutzgebiete Glückauf/Bucholt und Löhnen befinden sich mit der Schutzzone IIIB ca. einen Kilometer nordwestlich des Änderungsbereiches.

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Boden hat wesentliche Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt. Im Stoffkreislauf finden u. a. Filterung, Speicherung, Pufferung und Umwandlung verschiedener Stoffe statt. Der Boden stellt den Wurzelraum für die Vegetation sowie den Lebensraum für Bodenlebewesen dar. Darüber hinaus ist der Boden Produktionsgrundlage für die menschliche Ernährung, ist Siedlungsstandort und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bedeutsam (vgl. § 2 BBodSchG).

Auf Grund der 100jährigen bergbaulichen Intensivnutzung mit Versiegelung, Überbauung und Abtrag der ehemals vorhandenen Böden und der Aufschüttung künstlicher Böden, sind kaum natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen erhalten geblieben. Auf dem ehemaligen Bergwerksgeländes Lohberg 1/2 wurden Auffüllungen erkundet. Die Auffüllungsmaterialien bestehen vorzugsweise aus Bodenaushub und Bergematerial mit unterschiedlichen Anteilen an Steinkohle, Bauschutt, Schlacken und Aschen. Hierbei ist mit stark wechselnden Lagerungsdichten zu rechnen.

Zur Feststellung von Boden- und Bodenluftbelastungen wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Oberflächennah wurden im Randbereich des geplanten Wohnclusters im Norden erhöhte Chrom-Konzentrationen (> Prüfwert BBodSchV) nachgewiesen. In Bezug auf die derzeitige Nutzung des Geländes geht von den im oberflächennahen Bodenbereich festgestellten erhöhten Schadstoffgehalten für sich auf der Fläche aufhaltende Personen keine Gefährdung aus. Im Hinblick auf die geplante sensible Wohnnutzung werden im Bereich des geplanten Wohnclusters im Rahmen der erweiterten Gefährdungsabschätzung weitere Untersuchungen durchgeführt, woraus Sanierungsmaßnahmen abgeleitet werden können, so dass nach deren Umsetzung eine potenzielle Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Im Bereich des Zentralclusters wurden punktuell bis in eine maximale Tiefe von 1,4 m erhöhte Schadstoffgehalte für die Parameter Chrom, MKW, PAK und BaP nachgewiesen. Von diesen punktuellen Verunreinigungen geht derzeit im Wesentlichen eine latente Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser aus. Die Verunreinigungen werden im Zuge der erweiterten Gefährdungsabschätzung näher eingegrenzt, um konkrete Anhaltspunkte für im Rahmen der Bodensanierung auszuführende Aushubmaßnahmen zu erhalten. Darüber hinaus wurden im Zentralcluster und z. T. im Gewerbecluster erhöhte Schadstoffgehalte in der Bodenluft (LCKW, BTEX) festgestellt. Von den punktuell erhöhten Schadstoffgehalten in der Bodenluft geht derzeit keine Gefährdung aus. Sofern in den entsprechenden Bereichen keine Bodensanierung erfolgt, wird das Erfordernis zum Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer konkret geplanten Bebauung überprüft und entsprechende Sicherungsmaßnahmen ggf. umgesetzt. Zusammenfassend kann auf der Grundlage der bislang vorliegenden Bodenluft- und Bodenanalysen festgestellt werden, dass keine Hinweise auf großräumige, massive nutzungsbedingte Boden- und davon ausgehend Bodenluftbelastungen vorliegen. Der Standort ist im Ganzen betrachtet als vergleichsweise gering belastet einzustufen.

Den festgestellten Boden- und Bodenluftbelastungen soll im Rahmen einer Detailuntersuchung weiter nachgegangen werden. Weitgehend natürliche Böden mit intakten Bodenfunktionen sind im Bereich des Zechengeländes und der Bergehalde nicht mehr vorhanden. Hier ist ein fast vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktion zu verzeichnen. Für das Schutzgut sind diese Bereiche somit unbedeutend.

Lediglich Bereiche südlich der Bergehalde Lohberg Nord zwischen Zechengelände und Oberlohberg weisen kleinflächig Podsol-Braunerden auf. Hier stocken bis zu 100 jährige Eichen-Buchen-Reliktwaldbestände. Diese Bereiche sind in der Vergangenheit nicht überschüttet worden. Diese natürlich gewachsenen Böden sind bezogen auf den übrigen Untersuchungsraum als bedeutsam für die Bodenfunktion anzusehen.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Grundwasser

Im Bereich des Zechengeländes ist die Grundwasserfließrichtung generell von Osten nach Westen in Richtung des Vorfluters Rhein gerichtet. Ausgehend von Grundwasserständen um 35 m NN in den östlich des Zechengeländes gelegenen Sedimenten fällt der Grundwasserspiegel mit einem steilen Gradienten nach Westen in Richtung der Rheinebene auf ca. 25 m NN ab. Bedingt durch Sumpfungsmaßnahmen mittels nordwestlich und südwestlich der Zeche gelegener Pumpwerke wird der Grundwasserspiegel im Bereich des Ortsteiles Lohberg anhaltend auf ca. 25 m NN abgesenkt. Dies entspricht einem Grundwasserspiegel von ca. 3 m unter Geländeoberkante.

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes wurden bislang keine Grundwasseruntersuchungen hinsichtlich einer möglichen Belastung in Folge der bergbaulichen Vornutzung durchgeführt. Entsprechende Untersu-

chungen sind erst im Rahmen der Detailuntersuchung vorgesehen. Ein An- und Abstromvergleich vorliegender Grundwasseranalysen zeigt, dass durch die Halde Lohberg Nord Anionen und Kationen in das Grundwasser gelangen, die im unmittelbaren Abstrom der Halde Nord, d. h. am Westrand des Haldenkörpers zu einer deutlichen Aufsatzung des Grundwassers führen. Bei Grundwasseruntersuchungen in den Jahren 2006 und 2007 wurden hier als wesentlichste Ergebnisse Sulfat-Konzentrationen bis 3.600 mg/l und Chlorid-Konzentrationen bis 1.380 mg/l nachgewiesen. In einer Entfernung von wenigen Hundert Metern zur Halde Nord nehmen die Sulfat-Werte auf eine Größenordnung von 600 mg/l bis 800 mg/l und die Chlorid-Werte auf 200 mg/l bis 300 mg/l ab. Schwermetalle und organische Schadstoffe wurden, soweit bislang untersucht, nicht in bedenklichen Konzentrationen nachgewiesen.

Der für Bergehalde typische Salzaustrag ist auf eine Abstrombreite von ca. 900 m beschränkt und klingt nach ca. 1.000 m Abflusslänge aus. In Anbetracht der wasserwirtschaftlich unproblematischen Situation im Abstrombereich und des aus umwelttoxikologischer Sicht eher unproblematischen haldenspezifischen Salzaustrages ist die festgestellte Grundwasserbelastung, die bedingt durch die Sumpfungmaßnahmen im Abstrom der Bergehalde sowie Verdünnungsprozesse im Aquifer räumlich eng begrenzt ist, aus gutachterlicher Sicht tolerierbar. Sofern im Abstrom der Bergehalde Grundwasserentnahmen durch Private oder durch Betriebe im Rahmen der Eigenversorgung erfolgen, ist deren Unbedenklichkeit unter Berücksichtigung der Nutzung des entnommenen Grundwassers nachzuweisen.

Ausgehend von den im Rahmen der Orientierenden Gefährdungsabschätzung durchgeführten Bodenuntersuchungen liegen, vorbehaltlich der noch im Rahmen der Detailuntersuchung durchzuführenden Untersuchungen, keine konkreten Hinweise auf eine von der Schachanlage Lohberg 1/2 ausgehende Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser vor.

Im näheren Umkreis befinden sich zwei Trinkwasserschutzgebiete. Die Schutzgebiete Glückauf/Bucholt und Löhnen befinden sich mit der Schutzzone IIIB ca. einen Kilometer nordwestlich des Plangebietes.

Für das Grundwasser konnten im Plangebiet und dessen näherem Umfeld Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung ermittelt werden. Von besonderer Bedeutung sind die in einiger Entfernung gelegenen Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächengewässer

Im Bereich des Zechengeländes liegt das Kaiser- und Ziegeleibecken am südwestlichen Böschungsfuß der Bergehalde Lohberg Nord. In das Kaiser- und Ziegeleibecken sind Prozess- und Produktionswässer z. B. aus der Kohlenwäsche eingeleitet worden. Das Kaiserbecken wird zurzeit zur Retention von Polderwasser benutzt. Das Ziegeleibecken ist trocken gefallen. Das Kaiserbecken wird durch Pumpwerke im Bereich des Mesenweges in Hünxe gespeist. Der Wasserstand wird damit künstlich aufrechterhalten. Laut Stellungnahme zum Scoping des B-Plan 303.01 plant die RAG DSK die Einleitung in das Kaiserbecken aufzugeben und das Wasser direkt in den Lohberger Entwässerungsgraben zu führen. Hiermit wird das Kaiserbecken ebenfalls trocken fallen. Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Detailuntersuchung im Rahmen des ABP hinsichtlich der Becken abgewartet, um eine Entscheidung über die Nachnutzung zu treffen. Eine weitere Berücksichtigung im Umweltbericht erfolgt daher nicht.

Der 9 km lange Lohberger Entwässerungsgraben fließt am Nordrand des Rahmenplangebietes nördlich des geplanten Wohngebietes - Gewässer Stationierung 6.100 bis 6.500 - in westliche Richtung zum Rhein. Gemäß den Darstellungen zur Historie verlief der Lohberger Entwässerungsgraben mindestens bis 1910 etwa 50 m bis 100 m weiter südlich.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

3.5.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Auf der Bergehalde und westlich von dieser sowie zwischen Oberlohberg und dem Zechengelände liegen Waldflächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Laut Waldfunktionskarte NRW weisen diese Waldbereiche „Alte Laubwaldreste an der Zeche Lohberg“ Klima- und Immissionsschutzfunktion auf.

Die Waldflächen der Bergehalde sind als bedeutend zur Frischluftproduktion einzustufen. Der Bereich des Zechengeländes verursacht durch die großen versiegelten Bereiche innerstädtische Aufwärmungen. Dieses ist als nachteilig für das Schutzgut zu betrachten.

3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

3.6.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die Bergehalde Lohberg Nord befindet sich seit dem 21.04.2010 nicht mehr unter Bergaufsicht. Der Abschlussbetriebsplan für das Zechenareal wird momentan durchgeführt, um das Gelände aus der Bergaufsicht zu entlassen. Das gesamte Gelände ist daher für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Bergehalde ist als Landmarke weithin sichtbar. Für das Landschaftserleben und zur Erholung könnte der Halde eine besondere Bedeutung zukommen, wenn sie später der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird.

Die Zechensiedlung „Lohberg“ ist nach und nach seit Anfang des 20. Jahrhunderts westlich der Hünxer Straße entstanden. Auch heute noch ist das Ortsbild im Stadtteil Lohberg von der Zeche und der Zechenkolonie geprägt und als architektonische Einheit zu sehen. Dieses Ensemble ist auch deshalb erhaltenswürdig. Besonders die historischen Gebäude aus den 1920-iger Jahren sind als erhaltenswürdig einzustufen.

Ortsbildprägende und damit auch bedeutsame Elemente entlang der Hünxer Straße sind auch die Einzelbäume und Baumreihen, die meist aus alten Platanen bestehen. Diese Gehölzbestände befinden sich größtenteils außerhalb des Grundstückes der RAG Aktiengesellschaft im öffentlichen Straßenraum. Innerhalb des Grundstückes befinden sich zwischen den Zufahrten zum Zechengelände entlang der Hünxer Straße ca. 10 ältere Einzelbäume und ein als Wald ausgewiesenes Feldgehölz. Zu erwähnen sind auch die jungwüchsigen und geschlossenen Baumbestände im Süden des Untersuchungsgebietes auf dem RAG-Bildungsparkplatz.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bergehalde Lohberg Nord, die historischen Gebäude und die alten Einzelbäume auf dem Zechengelände als bedeutend für das Schutzgut einzustufen sind.

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.7.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Kulturgüter

Kulturgüter befinden sich nicht im Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung.

Sachgüter

Im Bereich des Zechengeländes stehen folgende Gebäude unter Denkmalschutz:

- Wasserturm
- Zentralmaschinenhaus
- Fördermaschinenhaus Schacht 1
- Schachthalle und Sieberei Schacht 1 / Fördergerüst Schacht 1
- Schachthalle und Fördermaschinenhäuser Schacht 2 / Fördergerüst Schacht 2
- Altes Verwaltungsgebäude
- Sozialgebäude
- Zentralwerkstatt
- Pfortnerhaus

Alle voran genannten Gebäude auf dem Zechengelände sind als bedeutend einzustufen, da sie einzeln, aber auch als Ensemble, unter Denkmalschutz stehen.

4 Ermittlung der Umweltauswirkungen am Standort und Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit

4.1. Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die im Kap. 3.1 genannten Bestandsgebäude bleiben weiterhin bestehen, werden aber innerhalb des Gesamtkonzeptes „Umgestaltung des Zechengeländes Lohberg“ durch Gewerbegebietsnutzungen und Straßenneuplanungen betroffen sein. Das zu entwickelnde Wohngebiet im Bereich des nordwestlichen Zechengeländes auf der ehemaligen Materiallagerfläche wird durch die zukünftige hiervon östlich verlaufende geplante Straße ggf. durch Schallimmissionen tangiert werden. Das Wohngebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Für dieses Gebiet sind die nach § 2 BImSchV vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 59 Dezibel (A) am Tag und 49 Dezibel (A) in der Nacht einzuhalten. Bei Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte sind Schallschutzmaßnahmen zum Wohngebiet vorzusehen.

Die Konzeption sieht zudem vor, ein Mischgebiet (MI) an der Hünxer Straße anzusiedeln. Im weiteren Abstand zur Hünxer Straße sollen Betriebe mit höheren Schallemissionen angesiedelt werden. Gleiches ist auch bei der Feuerwehr mit der Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen worden. Mit dieser Vorgehensweise werden Schallbelastungen auf das Wohngebiet Lohberg schon im Vorfeld reduziert.

Die Feuerwehr und das Gewerbe werden sich südlich an das jetzige Zechengelände anschließen. Auswirkungen durch Schall können sich auf Bereiche Lohbergs westlich der Hünxer Straße durch diese Nutzungen ergeben. Hier sind wiederum die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete einzuhalten. Die Zufahrten zur geplanten Feuerwehr werden von der Hünxer Straße und der Umgehungsstraße vorgesehen. Es wurde bereits ein Gutachten bezüglich der Schallimmissionen der Feuerwache erarbeitet.

Abschließende verbindliche Aussagen zum Thema Schallschutz können erst durch ein entsprechendes Schallgutachten getroffen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Schallgutachten für die Gesamtfläche angefertigt werden. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall bzw. -wand) sind dann erst möglich. Ebenso ist dann auch erst die Erheblichkeit der Auswirkungen des Rahmenplans auf das Schutzgut Mensch einzuschätzen.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Mit Verwirklichung des Vorhabens wird das Areal für die Naherholung öffentlich zugänglich gemacht. Als verbindendes Element durchzieht eine begrünte Fuß- und Radwegeverbindung - der so genannte „Lohberg Corso“ - das Zechengelände von Nord nach Süd. Die ca. 1,6 km lange Verbindung soll auf der Zechenbahntrasse im Süden weiter fortgeführt werden. Hierdurch erhält der Erholungssuchende Anschluss auch an das regionale Radwegenetz in Richtung Duisburg, Voerde und Lippe.

Als weitere Naherholungsmöglichkeiten sind am Fuße des so genannten „Bergparks“ der „Lohberger Weiher“ mit einem vorgelagerten Platz vorgesehen. Von hier aus erschließt sich die Bergehalde Lohberg Nord über ein Wegesystem in östliche Richtung. Die gut erschlossene Bergehalde Lohberg Nord wird durch ein Wegenetz für unterschiedliche Freizeitaktivitäten wie Joggen, Radfahren Nordic Walking und Spazieren für den Erholungssuchenden erleb- und nutzbar. Insgesamt sollen ruhige Freizeitnutzungen auf der Bergehalde vorherrschen. Lediglich der Bereich zwischen Kaiser- und Ziegeleibecken und geplanter Umgehungsstraße am westlichen Böschungsfuß soll für Freizeitnutzungen vorbehalten bleiben und auch als Lehr- und Veranstaltungsort dienen.

Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion wird eine Aufwertung durch das Vorhaben erreicht, da das Areal öffentlich zugänglich gemacht und für die Bewohner Lohbergs und Dinslakens bzw. den Erholungssuchenden erschlossen wird.

Mit der Umsetzung der Planung werden vornehmlich positive Auswirkungen für die Freizeit- und Erholungsfunktion erwartet.

4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Reale Vegetation, Biotop- und Nutzungstypen und Fauna

Die Biotoptypenbewertung des Zechengeländes wurde mit dem Kreis Wesel Fachgruppe „Umweltkoordination und Planung“ im Juli 2009 abgestimmt. Im Bereich des Zechengeländes sind die Flächen zum größten Teil versiegelt und haben - bis auf wenige und kleine Teilflächen - keine Wertigkeit für Natur und Landschaft. Diese Bereiche des Zechengeländes werden daher als versiegelte Fläche mit der Wertigkeit 0 darge-

stellt und angerechnet. Für Eingriffe im Bereich der Bergehalde, auf Flächen westlich der RAG-Bildung und den Baumbestand entlang der Hünxer Straße ist aber der Eingriffstatbestand festgestellt worden. Diese Eingriffe sind zu bilanzieren und es sind hierfür geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hier wird die Eingriffsregelung i. S. des § 1a BauGB bei Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung greifen. Die gemachten Aussagen sind in der Bauleitplanung weiterzuentwickeln und zu konkretisieren.

Für die Bilanzierung sind die Waldflächen herauszunehmen, da diese in die Bilanzierung zum forstrechtlichen Eingriff einfließen.

Hinsichtlich der Gründarstellungen im Rahmenplan werden sich in der tatsächlichen Ausgestaltung noch Änderungen ergeben, da die Wirtschaftlichkeit des Konzeptes überprüft werden muss. Weiterhin wird zu klären sein, wie viel Grün auf privaten Flächen umgesetzt werden kann.

Die Karten 1 und 2 (Bestands- und Planungssituation) werden im Maßstab des Rahmenplans (M. 1:2.000) erstellt. Die Bewertung der Bestands- und Planungssituation erfolgt auf Grundlage der Bewertungsmethode ARGE-Eingriff 1994 zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Neben der Eingriffsregelung findet die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken Anwendung.

Tab. 3: Betroffene Biotoptypen zur Ermittlung der Biotopwertbilanz

Bestand					Planung					
Code	Erläuterung	Wert	Fläche [m²]	Gesamtwert	Code	Erläuterung	Wert	Fläche [m²]	Gesamtwert	
BB12	Gebüsch bzw. Hecke mit überwiegend bodenständigen Gehölzen	5	352	1.759	BB12	Gebüsch bzw. Hecke mit überwiegend bodenständigen Gehölzen	5	12.755	63.773	
BD12	Baumhecke mit überwiegend bodenständigen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	7	119	833	BD12	Baumhecke mit überwiegend bodenständigen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	7	1.293	9.053	
BF22	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum, mit überwiegend nicht bodenständigen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	5	243	1.213						
BF23	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum, mit überwiegend nicht bodenständigen Gehölzen, mit starkem Baumholz	6	1.586	9.518	BF23	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum, mit überwiegend nicht bodenständigen Gehölzen, mit starkem Baumholz	6	2.677	16.061	
EA3	artenarme Intensiv-Fettwiese	4	41.959	167.835	EA3	artenarme Intensiv-Fettwiese	4	38.098	152.393	
EE2	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	1.724	5.171	EE2	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	39.083	117.248	
					FN1	Graben mit naturnahen Strukturelementen	3	760	2.280	
FN2	Graben mit einzelnen naturnahen Strukturelementen	5	718	3.589	FN2	Graben mit einzelnen naturnahen Strukturelementen	5	718	3.589	
HA0	Acker	2	20.326	40.652	HA0	Acker	2	4.794	9.588	
					HC4	sonstige Staudensäume	6	204	1.226	
HJ2	Gärten mit größerem bzw. älterem Baumbestand	4	996	3.985	HJ2	Gärten mit größerem bzw. älterem Baumbestand	4	1.907	7.629	
HN	Gebäude	0	4.181	0	HN	Gebäude	0	27.196	0	
HY1	Fahrstraßen, Weg, Platz (versiegelt)	0	340.855	0	HY1	Fahrstraßen, Weg, Platz (versiegelt)	0	62.135	0	
HY2	Fahrstraßen, Weg, Platz (unbefestigt oder geschottert)	1	23.163	23.163	HY2	Fahrstraßen, Weg, Platz (unbefestigt oder geschottert)	1	10.498	10.498	
					Biotoptypen mit Grundflächenzahlen und zusammengesetzte Biotopwerte					
					<i>MI 0,8</i>		<i>Mischgebiet</i>		12.570	
					HY1	80 % versiegelte Fläche	0	10.056	0	
					HJ1	20 % Garten ohne oder mit geringem bzw. jungem oder niedrigwüchsigem Gehölzbestand	2	2.514	5.028	

Bestand					Planung				
Code	Erläuterung	Wert	Fläche [m ²]	Gesamtwert	Code	Erläuterung	Wert	Fläche [m ²]	Gesamtwert
					GE 0,8	Gewerbegebiet		64.775	
					HY1	80 % versiegelte Fläche	0	51.820	0
					HJ1	20 % Garten ohne oder mit geringem bzw. jungem oder niedrigwüchsigem Gehölzbestand	2	12.955	25.910
					GI 0,8	Industriegebiet		20.519	
					HY1	80 % versiegelte Fläche	0	16.415	0
					HJ1	20 % Garten ohne oder mit geringem bzw. jungem oder niedrigwüchsigem Gehölzbestand	2	4.104	8.208
					WA 0,6	Allgemeines Wohngebiet		43.743	
					HY1	60 % versiegelte Fläche	0	26.246	0
					HJ1	40 % Garten ohne oder mit geringem bzw. jungem oder niedrigwüchsigem Gehölzbestand	2	17.497	34.994
Gesamtsumme			436.221	257.717	Gesamtsumme			343.724	467.540
Biotopwertdefizit: Gesamtsumme Planung (467.540) - Gesamtsumme Bestand (257.717)								+209.823	

Wie auch in der Bestandsbewertung werden die Flächen um die Schächte, das Kaiser- und Ziegeleibecken, bestehende Wohn- und Gewerbegebäude an der Hünxer Straße (drei Bereiche) und die geplante Feuerwehr bei der Bilanzierung ausgespart. Außerdem die Bereiche „Bergpark“ und „Lohberg-Corso“ aus dieser Bilanzierung herausgenommen, da diese gem. Abstimmung mit dem Kreis Wesel für einen Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage des Rahmenplans von stegepartner (Architektur / Stadtplanung), lohrer.hochrhein (Landschaftsarchitekten) und ambrosius blanke (Verkehr / Infrastruktur) werden der Planung, entsprechend der Bewertungsmethode ARGE-Eingriff 1994, Biotoptypen zugeordnet. Für die einzelnen Cluster werden Wertigkeiten nach der Baunutzungsverordnung je nach Grundflächenzahl (GRZ) gegeben.

Als grünordnerische Elemente werden u. a. der „Lohberg-Corso“, der „Lohberger Weiher“, der „Bergpark“, die Waldschneise nach Oberlohberg und Eingrünungen von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten innerhalb des Untersuchungsraumes entwickelt und gem. der Karte Nr. 2 „Darstellung der geplanten Situation“ angelegt. Allerdings werden sie nur im Randbereich in Richtung Oberlohberg in der Ausgleichberechnung bilanziert. Die Anlage des „Lohberg-Corsos“, „Lohberger Weihers“ und „Bergparkes“ erfolgt ohne Anrechnung der hier neu geschaffenen ökologischen Werte.

Die Grünplanungen sehen nach dem Landschaftskonzept alleeförmige Baumreihen, offene Wasserbecken, Schotterrassen bzw. wassergebundene Wegedecken im „Lohberg-Corso“ vor. Die Bereiche des „Bergparks“ werden als Park angelegt. Der „Lohberger Weiher“ als bedingt naturfernes stehendes Kleingewässer wird als dauerhaft überstautes Retentionsbecken mit einer Asphaltabdichtung errichtet werden. Ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers auf dem ehemaligen Zechengelände soll hier gesammelt und dann in den Lohberger Entwässerungsgraben geleitet werden. Der westliche Teil des Gewässers wird einer intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung zugeordnet, der östliche Bereich wird mit naturnahen Elementen versehen wie z. B. der Anpflanzung von Ufergehölzen und nicht stark wuchernden Wasserpflanzen. Die Waldschneise nach Oberlohberg und die sonstigen genannten Eingrünungen verstehen sich als Kombination aus Pflanzungen von Baumreihen, Einzelbäumen und Sträuchern (BB12, BF11). Daneben treten Grasfluren (EE2) aus Ansaaten, die sich zu Hochstaudenfluren entwickeln sollen.

In Anpassung an zukünftige Planungen werden für die einzelnen Cluster Bewertungen nach Grundflächenzahlen gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vergeben. Die Zufahrtsstraßen sind von dieser Regelung ausgenommen und werden nach dem Bewertungsverfahren ARGE-Eingriff 1994 bewertet.

- GI 0,8: Beim Industriegebiet um die Kohlenmischhalle wird eine Versiegelung (HY1) von 80 % der Fläche angenommen. Auf der restlichen Fläche wird von 20 % Grünflächen (HJ1) ausgegangen.
- GE 0,8: Bei den Gewerbegebieten wird eine Versiegelung (HY1) von 80 % der Fläche angenommen. Auf der restlichen Fläche wird von 20 % Garten- bzw. Grünfläche (HJ1) ausgegangen..

- MI 0,8: Beim Mischgebiet an der Hünxer Straße wird eine Versiegelung (HY1) von 60 % der Fläche angenommen. Weitere 20 % werden für Nebenanlagen wie Garagen, Terrassen und Wege als versiegelte Flächen (HY1) angenommen gemäß der BauNVO, die besagt, dass die zulässige Grundfläche bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf. Auf 20 % der Fläche wird von Garten- bzw. Grünflächen (HJ1) ausgegangen.
- WA 0,6: Im Bereich des Wohncluster wird eine Versiegelung (HY1) von 40 % der Fläche angenommen. Weitere 20 % werden für Nebenanlagen wie Garagen, Terrassen und Wege als versiegelte Fläche (HY1) angenommen gemäß der BauNVO, die besagt, dass die zulässige Grundfläche bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf. Für 40 % werden Garten- bzw. Grünflächen (HJ1) angenommen.
- Die Bestandsgebäude (HN) mit Grundstücken auf dem Zechengelände, soweit nicht anders gekennzeichnet, werden mit 100% Versiegelung und der Wertigkeit 0 angerechnet. In der Bestandssituation gehören diese Gebäude zum Zechengelände (HY1) ebenfalls mit der Wertigkeit 0.

Die beschriebenen Clusterbewertungen dienen als Grundlage für die weitere verbindliche Bauleitplanung. In den später zu entwickelnden Bereichen nach Sanierung wird sich laut Konzept auf den Brachflächen „Natur auf Zeit“ entwickeln. Hieraus entstehen gemäß der Abstimmung mit dem Kreis Wesel keine Ausgleichserfordernisse für die weitere Entwicklung.

Das Entwicklungskonzept für das Zechengelände sieht ebenfalls verkehrliche Neutrassierungen vor. Hierbei sind die Nord-Süd-Verbindung (Umlegung der Hünxer Straße an den Böschungsfuß der Bergehalde Lohberg Nord) sowie auch die Ost-West-Trasse der Anbindung an die A 3 (Berger Straße über die Bergehalde Lohberg Nord zur Hünxer Straße) zu nennen. Hier werden Bereiche berührt, die nicht zum Zechengelände mit der Bewertung als versiegelte Fläche gezählt werden. Für die Nord-Süd-Trasse werden im Süden des Untersuchungsgebietes Ackerflächen (HA0), Baumhecken (BD12) und Waldflächen (AD22) beansprucht. Mit der Durchschneidung von Buchen-, Eichen- und sonstigen Laubwäldern unterschiedlichen Bestandsalters (AB22, AD22) werden für die Realisierung der Ost-West-Trasse erhebliche Eingriffe in den Biotophaushalt erwartet.

Der Baumbestand im öffentlichen Bereich und auf dem Grundstück an der Hünxer Straße wird weitgehend erhalten und in die zukünftigen Planungen eingebunden. Mit der Durchgrünung des Zechengeländes wird insgesamt ein mehr an „Grün“ geschaffen als es durch die Zechennutzung möglich war.

Die Bilanzierung des Eingriffs in den Waldbestand wird im folgenden Unterkapitel Wald vorgenommen.

Die Bestands- wird der Planungssituation gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich eine Biotopwertdifferenz. Gemäß dem Rahmenplan wird ein Biotopwertüberschuss erzielt, der die getätigten Eingriffe des Vorhabens im Rahmenplangebiet ausgleicht. Insgesamt wird gemäß Tab. 3 bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ein **Plus von ca. 209.823** Wertpunkten erzielt. Dieser Biotopwertüberschuss wird dem Flächeneigentümer angerechnet.

Durch das Vorhaben werden Eingriffe in jungwüchsige wie auch kleinflächig in ältere Waldbereiche verursacht. Der Eingriff in ältere Waldbestände ist als erhebliche Auswirkung anzusehen. Die erwarteten Eingriffe durch die Umsetzung des Rahmenplans sind durch die beschriebenen geplanten grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen ausgleichbar. Der Umgang mit Eingriffen in den Waldbestand wird weiter unten zur Thematik *Wald* behandelt.

Für die Bäume im Bereich des RAG Bildungs-Parkplatzes und der großen Einzelbäume auf dem Zechengelände an der Hünxer Straße gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken. Durch die Neubegrünung des Zechengeländes und die dadurch entstehenden Ausgleichspflanzungen wird für den Verlust von Bäumen in ausreichender Größe Ausgleich geschaffen.

Durch den Bau der Straße am Rand der Halde kommt es zur Zerschneidung von Habitaten von waldbewohnenden Arten. Besonders durch die Inanspruchnahme des alten Waldbestandes können auch Nistplätze von Vogel- und Fledermausarten verloren gehen. Diese Auswirkung ist als erheblich einzustufen. Eine konkrete Betrachtung „Planungsrelevanter Arten“ erfolgt in Kap. 5.

Wald

Die Waldflächen sind im Bereich der Bergehalde und des Zechengeländes entsprechend den Vorgaben des Regionalforstamtes Niederrhein und der Forsteinrichtung der RAG aufgenommen worden. In diesem Abschnitt zum Thema Wald ist der Eingriff in die Waldfläche bzw. -funktion zu ermitteln. Die Karte 3 (Waldbilanzierung) zeigt die Eingriffssituation. Das anzunehmende Ausgleichsverhältnis wurde gutachterlich eingestuft und richtet sich u. a. nach dem Bestandsalter, Baumartenzusammensetzung und sonstigen Waldfunktionen (z. B. Klimaschutz, ökologische Wertigkeit).

Die Planung sieht die Errichtung von Straßen, Industrie-, Gewerbe- und Wohngebieten, den „Bergpark“ und Rad- / Fußwege vor. Durch diese Planungen werden auch vorhandene Waldflächen betroffen sein. Die Eingriffsgrößen sind in der Tab. 4 dargestellt.

Verhältnismäßig wird für den Bau der **Straße** der größte Teil an Waldflächen beansprucht. Die Planung dieser Straße wird in separaten Planverfahren durchgeführt (124. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 303.02).

Die Waldfläche im **Gewerbegebiet** besteht aus standortfremden Robinien im Bestandsalter von 1-40 Jahren. Ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 erscheint hier angemessen.

Die Waldfläche an der Hünxer Straße wird durch den „**Bergpark**“ sowie durch das **Wohngebiet** in Anspruch genommen. Aufgrund der Baumartenzusammensetzung aus standortfremden Arten wie Pappeln und Robinien wird hier trotz des Bestandsalters von 41-80 Jahren ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 angenommen. Möglicherweise könnten Teile dieses Waldbestandes noch in die Planung integriert werden. Damit würde dann keine Ausgleichspflicht bestehen.

Zur Erschließung der Bergehalde Lohberg Nord und der Waldschneise nach Lohberg werden **Rad- und Fußwege** angelegt. Die Wegeführung orientiert sich an bestehenden Wegen. Für die Zuwegung im Rahmenplangebiet werden jungwüchsige Laubholzbestände (1-40 Jahre) und Waldlichtungen bzw. Waldsäume in Anspruch genommen. Ausgleichserfordernisse ergeben sich nach Abstimmung mit dem Regionalforstamt Niederrhein hieraus aber nicht, da die Waldbeanspruchungen nur kleinflächig sind und zu großen Teilen vorhandene Wege genutzt werden (Ausbau der Wege als wassergebundene Waldwege).

Tab. 4: Betroffene Waldflächen durch den Rahmenplan

Art des Eingriffs	Betroffene Waldfläche	Fläche [m ²]	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichserfordernis [m ²]
Straße	Waldfläche über 80 Jahre (Eichenalt-holz)	2.479	1:3	7.437
	Waldfläche von 41 - 80 Jahre (Buche)	1.113	1:2	2.226
	Waldfläche von 1 - 40 Jahren (andere Laubbäume)	17.550	1:1	17.550
	Waldwege	978	1:1	978
Gewerbegebiet	Waldfläche von 1 - 40 Jahren (Laubbäume mit großen Anteil von Robinien)	1.903	1:1	1.903
Wohngebiet	Waldfläche von 41 - 80 Jahre (Laubbäume mit Robinien u. Pappeln)	1.647	1:1	1.647
Bergpark	Waldfläche von 41 - 80 Jahre (Laubbäume mit Robinien u. Pappeln)	389	1:1	389
Rad- und Fußwege	Waldlichtung, Waldsaum	1.345		0
	Waldfläche von 1 - 40 Jahren (andere Laubbäume)	6.986		0
Gesamtsumme		34.390		32.130

Waldbeanspruchungen entstehen durch die in der Tab. 4 dargestellten Eingriffe. Zum Ausgleich für die Eingriffe in den Waldbestand sind möglichst im Stadtgebiet von Dinslaken Ersatzaufforstungen in einer Größenordnung von ca. 3,2 ha durchzuführen.

Schutzgebiete

Durch den Bau der Straße am Fuß der Bergehalde Lohberg Nord wird das Landschaftsschutzgebiet zerschnitten. Für die Umsetzung dieser Planung ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz nach § 69 LG NW erforderlich (LSG 6 „Oberlohberg“).

4.3. Schutzgut Boden

Auf dem ehemaligen Zechengelände werden im Bereich des Wohnclusters, des „Bergparks“, der „Waldschneise nach Oberlohberg“ und im Bereich der Grünflächen der Gewerbeflächen unversiegelte Bodenoberflächen vorliegen, die vormals versiegelt waren. Diese Bodenoberflächen bilden den Durchwurzelungshorizont für Vegetationsflächen, die angelegt werden sollen. Im Bereich des Wohnclusters werden die Wohnparzellen nach und nach bebaut. In den später zu entwickelnden Bereichen – auch in den anderen Clustern – kann sich laut Konzept auf den Brachflächen „Natur auf Zeit“ entwickeln. Eine natürliche Bodenentwicklung wird dadurch kleinflächig ermöglicht.

Nach den bisherigen Ergebnissen der Gefährdungsabschätzung wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahren bislang lediglich lokal nutzungsbedingte Belastungen im Bereich des Zechengeländes festgestellt.

Die Eingriffe in die Bodenfunktion können aber im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden, da ehemals großflächig versiegelte Flächen durch die Bodensanierung entsiegelt werden können. Hierdurch wird insgesamt eine Verbesserung der Ausgangssituation erreicht.

4.4. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Auch mit Realisierung der Flächennutzungsplanänderung wird sich am Grundwasserspiegel auf dem Zechengelände voraussichtlich keine Änderung ergeben, da durch die Sumpfungsmaßnahmen nordwestlich und südwestlich der Zeche weiterhin der Wasserstand auf 25 m NN abgesenkt wird. Dies entspricht einem Grundwasserspiegel von ca. 3 m unter Geländeoberkante.

Eine mögliche Versickerung auf Auffüllungsböden ist allerdings nicht ratsam, da sowohl Recyclingmaterial (Bauschutt) als auch Bergematerial zu deutlichen Aufsalzungen führen würden. Das Regenwasser wird daher zurück gehalten und kontrolliert in den vorhandenen Lohberger Entwässerungsgraben abgeleitet. Zusätzlich werden auch alle anderen Bodenoberflächen saniert und damit auch z. T. entsiegelt. Dies führt zur Verminderung der Gefahr von Auswaschungen ins Grundwasser. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die geplante Folgenutzung Auswirkungen durch die Mobilisierung von Schadstoffen auf das Schutzgut Wasser verursacht werden können.

Eine direkte Beeinträchtigung bzw. baubedingte Offenlegung des Grundwassers ist aufgrund der Grundwasserflurabstände von ca. 3 m nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Mit der Verwirklichung des „Bergparks“ soll auch ein neues Regenwasserkonzept auf dem ehemaligen Zechengelände eingerichtet werden. Der „Lohberger Weiher“ an der Hünxer Straße soll einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers des Zechengeländes aufnehmen. Der Abfluss der Wassermengen soll über den „Lohberger Entwässerungsgraben“ in nördliche Richtung erfolgen. Mit dieser Lösung wird ein mindestens ca. 3.000 m² großes Gewässer neu geschaffen. Es wird für dieses ein Dauerstau von 1,5 m angenommen. Dies würde einem Fassungsvermögen von ca. 15.000 cbm entsprechen.

Mit der Anlage des „Lohberger Weihers“ wird ein größeres dauerhaft überstautes Oberflächengewässer auf dem Zechengelände etabliert. Der Graben innerhalb des „Lohberg-Corsos“ wird als weiteres Oberflächengewässer in offener Bauweise zur Aufnahme und Weiterleitung des Niederschlagswassers angelegt. Mit der Realisierung dieser Maßnahmen wird eine Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer erreicht und insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Lohberger Entwässerungsgraben ist voraussichtlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. WHG § 7a Abs. 1 zu beantragen. Nach Stellungnahme der Emschergenossenschaft ist der Abfluss durch Rückhaltemaßnahmen auf dem Gelände soweit zu reduzieren, dass der Verbandsanlage nicht mehr als 10 l/s zugeführt werden.

4.5. Schutzgut Klima / Luft

Ein Erhalt der zusammenhängenden Waldflächen von der Bergehalde Lohberg Nord bis zur so genannten Gärtnerhalde als siedlungsnahem Frischluftentstehungsgebiet ist vorgesehen. Kleinräumig werden Waldbereiche durch die Zufahrtsstraße über das Zechengelände und von der Hünxer Straße in Anspruch genommen. Dies hat aber nur kleinklimatische Auswirkungen. Hinsichtlich der Emissionen durch den Verkehr wird die Luft entsprechend belastet, kann aber durch die Waldflächen gefiltert werden. Es sind keine Funktionsbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Für die Inanspruchnahme von Immissions- und Klimaschutzwald werden neue Waldflächen im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung nach Forstrecht geschaffen.

Es gibt eine Abstufung der Nutzungsarten (von MI an der Hünxer Straße, GE im inneren Bereich bis hin zu GI im Bereich der Kohlenmischhalle). Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem ehemaligen Gelände der Zeche Lohberg soll somit gesteuert werden und stärker emittierende Betriebe nur im GI zugelassen werden. Dadurch werden die Wohnbereiche Lohbergs nicht zusätzlich durch Immissionen belastet. Überwiegende westliche Wetterlagen lassen Emissionen auf die erhöhten liegenden Waldbereiche der Bergehalde treffen, so dass hier eine Reinigung und Filterung der Luft erfolgen kann.

Ein Ziel ist die Nutzung regenerativer Energien für die neu entstehenden Gebäude. Die denkmalgeschützten Gebäude sollen energetisch so hergerichtet werden, dass sie möglichst hohen Energiestandards genügen.

Aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft werden also keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben prognostiziert.

4.6. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Auf dem ehemaligen Zechenstandort Lohberg sollen die denkmalgeschützten Gebäude erhalten bleiben. Die Fördertürme sind weithin sichtbar. Das geplante Wohnen wird auf der ehemaligen Materiallagerfläche in direkter Verbindung zu Lohberg realisiert und fügt sich damit gut ins Ortsbild ein. Die Gewerbenutzungen werden entsprechend ihrer Immissionen in Abständen zur Wohnbebauung Lohbergs angesiedelt. Die neuen Gewerbebetriebe werden u. a. in oder um die denkmalgeschützten Gebäude angesiedelt. Mit dieser Vorgehensweise wird eine dem Standort gerechte Verquickung von „Alt“ und „Neu“ erreicht, die sich gut in die ehemalige Bergmannssiedlung Lohberg einfügt.

Als zweites wesentliches Kennzeichen des Standortes ist die Bergehalde Lohberg Nord zu nennen, die sich von Lohberg aus über den so genannten „Bergpark“ in die Landschaft erschließt. Die Halde an sich ist ebenfalls weit sichtbar, derzeit aber nicht öffentlich zugänglich. Mit der Realisierung des „Bergparks“ wird die Halde von Lohberg aus erschlossen und begehbar. Diese Zugänglichkeit wird durch die Anlage von Rad- und Fußwegen erreicht. Von kleinen Aussichtsplateaus bieten sich dem Erholungssuchenden Ausblicke in die umgebende Landschaft.

Der Ortsbild prägende Baumbestand an der Hünxer Straße, zumeist aus Platanen gebildet, wird bis auf wenige beanspruchte Einzelbäume erhalten. Der überwiegende Teil des Bestandes kann in die Planung integriert werden.

4.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die denkmalgeschützten Gebäude auf dem Zechengelände sind entsprechend des städtebaulichen Konzeptes zu erhalten.

Bei der Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen wird der Denkmalschutz berücksichtigt. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4.8. Wechselwirkungen

Mit der Einrichtung des „Lohberger Weihers“ werden unterschiedliche positive Auswirkungen erreicht. Das Gewässer übernimmt kleinklimatisch Ausgleichfunktionen und bietet sich als Naherholungsgebiet Lohbergs an. Gleichzeitig kann das Gewässer als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten genutzt werden.

Mit der Bodensanierung, vor allem der Entsiegelung der betonierten und asphaltierten Flächen auf dem Zechengelände, werden Bodenbildungsprozesse wieder ermöglicht und somit die Grundlage für eine Durchgrünung des Wohn- und Gewerbegebietes geschaffen.

Eine Anbindung an regionale Radwegeverbindungen wird über die Zechenbahntrasse erreicht werden, die eine Widernutzbarmachung der ehemaligen Bahntrasse bedeutet.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Klima/Luft ist die Bergehalde Lohberg Nord von besonderer Bedeutung. Durch die weitgehende Bewaldung in unterschiedlichen Altersstadien kann dieser Bereich verschiedene Funktionen der Schutzgüter übernehmen.

4.9. Zusammenfassung der wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaftsbild werden erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben gesehen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist insbesondere die Inanspruchnahme der Waldflächen für den Straßenneubau am Rand der Bergehalde als erhebliche Auswirkung anzusehen, da kleinflächig über 80-jähriger Eichenwald und 40-80 jähriger Buchenwald hierfür benötigt wird. Im Rahmen einer Ersatzaufforstung ist hier Ausgleich zu schaffen. Die Zerschneidung von Habitaten Wald bewohnender Arten kann ebenfalls als erhebliche Auswirkung eingestuft werden. Eine konkrete Betrachtung „Planungsrelevanter Arten“ erfolgt in Kap. 5. Gleichzeitig wird durch den Straßenneubau das Landschaftsschutzgebiet Oberlohnberg zerschnitten, was als erheblich einzustufen ist.

Erhebliche Auswirkung für die Schutzgüter Boden/Wasser werden durch den Straßenneubau erwartet, da unversiegelte Acker- und Waldflächen dauerhaft überbaut werden. Diese Eingriffe in die Bodenfunktion können aber zu großen Teilen im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden, da ehemals großflächig versiegelte Flächen durch die Bodensanierung entsiegelt werden sollen.

Mit dem Bau der Straße gehen ca. 2,2 ha Waldfläche auf der Bergehalde verloren. Dieser Eingriff durch das Straßenvorhaben ist als erheblich für das Landschaftsbild anzusehen, da eine Veränderung der ehemals beruhigten sowie unzerschnittenen Wald geprägten Halde hiermit einhergeht und es durch ein vermehrtes Verkehrsaufkommen zu vermehrten Schallbelastungen in diesem Bereich kommt. Durch Grünplanungen im Bereich des Zechengeländes u. a. durch die Anlage des „Bergparks“, des „Lohberg Corso“ und des „Lohberger Weihers“ und durch Erstaufforstungen kann der Eingriff ausgeglichen werden.

5 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) - Potenzialanalyse

Der Betrachtungsraum für die SAP umfasst auf der Ebene der 120. Flächennutzungsplanänderung zunächst nur einen kleinen Teil der Flächen, der überwiegende Teil wird in der SAP nicht betrachtet. Dies ist darin begründet, dass für die derzeit noch unter Bergrecht stehenden Bereiche des Zechengeländes noch eine Sanierung durchzuführen ist. Die Realisierung der Inhalte dieser Flächennutzungsplanänderung wird zeitlich nach der Sanierung liegen, so dass eine Betrachtung des derzeitigen Geländezustandes dieser Flächen für eine Artenschutzprüfung nicht anwendbar ist. Der zukünftige Zustand der Flächen ist jedoch derzeit nicht abschätzbar. Weitergehende Aussagen zum Artenschutz für die zu sanierenden Flächen sind somit auf den späteren Planungsebenen zu treffen. Es sind die Bereiche des Zechengeländes mit dem Kaiser- und Ziegeleibecken und der Kohlenmischhalle sowie der Bereich der Feuerwehr ausgenommen (Die SAP für den Bau der Feuerwehr wurde in einem separaten Verfahren durchgeführt). Das Zechengelände wird im Rahmen der zukünftigen B-Planverfahren zu betrachten sein, der Bereich der Feuerwehr im Rahmen des dazugehörigen Baugenehmigungsverfahrens. Die reine Auswertung der Messtischblätter, wie im Umweltbericht zum Rahmenplan durchgeführt, lässt sich grundsätzlich auch für diese Flächennutzungsplanänderung anwenden.

Die folgenden Aussagen zur Fauna stützen sich auf eine Ortsbesichtigung vom 11.03.2009 und der Auswertung der Artvorkommen in den Messtischblättern der LANUV. Betrachtet werden die im abgegrenzten Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume. Nach der Methode von KIEL wird als erstes eine Einschätzung

des Artenpotenzials vorgenommen (LANUV 2007). Hierbei werden so genannte „Planungsrelevante Arten“ für NRW untersucht.

Zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden die Messtischblätter Hünxe (4306) und Dinslaken (4406) der LANUV ausgewertet. Hierzu werden die entsprechenden Lebensräume selektiert und eine zusammengefügte Liste der planungsrelevanten Arten beider Messtischblätter zusammengestellt. Die selektierten Lebensräume sind Feucht- und Nasswälder; Laubwälder mittlerer Standorte; Laubwälder trocken-warmer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope; Säume, Hochstaudenfluren und Halden bzw. Aufschüttungen.

Für die Potenzialanalyse wurde die Liste aufgrund der Ortsbesichtigung und Einschätzung der vorkommenden Lebensraumtypen eingegrenzt. Nach gutachterlicher Einschätzung wurde ein potenzielles Vorkommen mit einem (+) gekennzeichnet. Vorkommen von Arten, die mit einem (-) gekennzeichnet sind, werden aufgrund ungeeigneter Lebensräume ausgeschlossen. Einzelartenweise werden die Begründungen für ein Lebensraumpotenzial dargestellt.

Tab. 5: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum gemäß Messtischblattauswertung (Quelle: LANUV & Ortsbegehung vom 11.03.2009)

gutachterliche Einschätzung, ob für den Untersuchungsraum relevant	MTB-Nr.	Art (dt.u. wiss. Name)	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	W/feu-na	LauW/mitt	LauW/tro-wa	KIGehoeel	oVeg	Saeu	Hald
Säugetiere											
+	4306 / 4406	Breitflügel- fledermaus (<u>Eptesicus serotinus</u>)	Art vorhanden	G	(X)	(X)	(X)	X			
+	4306 / 4406	Großer Abendsegler (<u>Nyctalus noctula</u>)	Art vorhanden	G	X	XX	X	WS/ WQ	(X)	(X)	(X)
+	4306 / 4406	Kleiner Abendsegler (<u>Nyctalus leisleri</u>)	Art vorhanden	U	X	XX	X	X/W S/W Q			
+	4306 / 4406	Rauhhauf- fledermaus (<u>Pipistrellus nathusii</u>)	Art vorhanden	G	XX	X					
+	4406	Wasserfledermaus (<u>Myotis daubentonii</u>)	Art vorhanden	G	X	X	(X)	X			
+	4306 / 4406	Zwergfledermaus (<u>Pipistrellus pipistrellus</u>)	Art vorhanden	G	X	X	X	XX			
Amphibien											
-	4306 / 4406	Kamm- molch (<u>Triturus cristatus</u>)	Art vorhanden	G	X	X		X		(X)	X
-	4406	Kleiner Wasserfrosch (<u>Rana lessonae</u>)	Art vorhanden	G	X			(X)			(X)
+	4306 / 4406	Kreuzkröte (<u>Bufo calamita</u>)	Art vorhanden	U					X	(X)	XX
Libellen											
-	4406	Große Moosjungfer (<u>Leucorrhinia pectoralis</u>)	Art vorhanden	U	(X)						
Reptilien											
-	4306	Schlingnatter (<u>Coronella austriaca</u>)	Art vorhanden	U		(X)	X	X	(X)	X	X
+	4306	Zauneidechse (<u>Lacerta agilis</u>)	Art vorhanden	G-		(X)	(X)	X	(X)	XX	X
Vögel											
+	4306 / 4406	Baumfalke (<u>Falco subbuteo</u>)	sicher brütend	U	(X)	X	(X)	X		X	
-	4406	Bekassine (<u>Gallinago gallinago</u>)	Durchzügler	G					XX		
-	4406	Beutelmeise	sicher brütend	U	X			X			

gutachterliche Einschätzung, ob für den Untersuchungsraum relevant	MTB-Nr.	Art (dt.u. wiss. Name)	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	W/feu-na	LauW/mitt	LauW/tro-wa	KIGehoel	oVeg	Saeu	Hald
		(<u>Remiz pendulinus</u>)									
-	4306 / 4406	Brandgans (<u>Tadorna tadorna</u>)	sicher brütend	U+					X		
-	4306	Braunkehlchen (<u>Saxicola rubetra</u>)	sicher brütend erloschen nach 1990	S						XX	
-	4306 / 4406	Eisvogel (<u>Alcedo atthis</u>)	sicher brütend	G	X				XX		
-	4306 / 4406	Feldschwirl (<u>Locustella naevia</u>)	sicher brütend	G				XX		XX	
-	4306 / 4406	Flussregenpfeifer (<u>Charadrius dubius</u>)	sicher brütend	U					XX		
-	4406	Flusseeschwalbe (<u>Sterna hirundo</u>)	sicher brütend	S+					XX		
-	4306 / 4406	Gartenrotschwanz (<u>Phoenicurus phoeni- curus</u>)	sicher brütend	U-	X	X	X	X			
-	4306 / 4406	Grauammer (<u>Emberiza calandra</u>)	sicher brütend	S						XX	
+	4406	Graureiher (<u>Ardea cinerea</u>)	sicher brütend	G	X	X		X			
+	4306 / 4406	Grünspecht (<u>Picus viridis</u>)	sicher brütend	G	(X)	X	X	X		X	X
+	4306 / 4406	Habicht (<u>Accipiter gentilis</u>)	sicher brütend	G	(X)	X	X	X			(X)
-	4306	Heidelerche (<u>Lullula arborea</u>)	sicher brütend	U			X		X	XX	
+	4306 / 4406	Kleinspecht (<u>Dryobates minor</u>)	sicher brütend	G	XX	XX	X	X			
-	4306 / 4406	Knäkente (<u>Anas querquedula</u>)	Durchzügler	G						(X)	
-	4306	Kolkrabe (<u>Corvus corax</u>)	sicher brütend	U+		X	X				
-	4306 / 4406	Krickente (<u>Anas crecca</u>)	Wintergast	G						(X)	
-	4406	Krickente (<u>Anas crecca</u>)	sicher brütend	U						(X)	
-	4406	Löffelente (<u>Anas clypeata</u>)	Durchzügler	G						(X)	
-	4406	Löffelente (<u>Anas clypeata</u>)	sicher brütend	S						(X)	
+	4306 / 4406	Mäusebussard (<u>Buteo buteo</u>)	sicher brütend	G	(X)	X	X	X		X	(X)
+	4306 / 4406	Nachtigall (<u>Luscinia megar- hynchos</u>)	sicher brütend	G	XX	X		XX		X	(X)
-	4306	Neuntöter (<u>Lanius collurio</u>)	sicher brütend	U				XX		X	
-	4306 / 4406	Pirol (<u>Oriolus oriolus</u>)	sicher brütend	U-	XX	X		X			
+	4306 / 4406	Rauchschwalbe (<u>Hirundo rustica</u>)	sicher brütend	G-						X	(X)
+	4406	Rebhuhn (<u>Perdix perdix</u>)	sicher brütend	U						XX	
-	4406	Rohrweihe (<u>Circus aeruginosus</u>)	beobachtet zur Brutzeit	U						X	

gutachterliche Einschätzung, ob für den Untersuchungsraum relevant	MTB-Nr.	Art (dt.u. wiss. Name)	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	W/feu-na	LauW/mitt	LauW/tro-wa	KIGehoel	oVeg	Saeu	Haid
-	4406	Rotschenkel (<u>Tringa totanus</u>)	sicher brütend	S					X		
-	4406	Saatkrähe (<u>Corvus frugilegus</u>)	sicher brütend	G				XX			
-	4406	Sandregenpfeifer (<u>Charadrius hiaticula</u>)	Durchzügler	G					XX		
-	4306 / 4406	Schleiereule (<u>Tyto alba</u>)	sicher brütend	G				X		XX	
-	4406	Schnatterente (<u>Anas strepera</u>)	sicher brütend	U+						(X)	
-	4406	Schnatterente (<u>Anas strepera</u>)	Wintergast	G						(X)	
-	4306	Schwarzkehlchen (<u>Saxicola rubicola</u>)	sicher brütend	U				X		XX	
-	4406	Schwarzmilan (<u>Milvus migrans</u>)	sicher brütend	S	XX	X					
+	4306 / 4406	Schwarzspecht (<u>Dryocopus martius</u>)	sicher brütend	G	(X)	XX	XX	X		X	
-	4406	Silbermöwe (<u>Larus argentatus</u>)	sicher brütend	G							X
+	4306 / 4406	Sperber (<u>Accipiter nisus</u>)	sicher brütend	G	(X)	X	X	X		X	(X)
-	4306 / 4406	Steinkauz (<u>Athene noctua</u>)	beobachtet zur Brutzeit	G				XX		X	
-	4406	Sturmmöwe (<u>Larus canus</u>)	sicher brütend	U					X		
-	4406	Tafelente (<u>Aythya ferina</u>)	Durchzügler	G						(X)	
-	4406	Tafelente (<u>Aythya ferina</u>)	sicher brütend	S						(X)	
-	4306 / 4406	Teichhuhn (<u>Gallinula chloropus</u>)	sicher brütend	G	X			X		X	
+	4306 / 4406	Turmfalke (<u>Falco tinnunculus</u>)	sicher brütend	G				X		X	(X)
+	4306 / 4406	Turteltaube (<u>Streptopelia turtur</u>)	sicher brütend	U-		X	X	XX			
-	4406	Tüpfelsumpfhuhn (<u>Porzana porzana</u>)	beobachtet zur Brutzeit	S						(X)	
-	4406	Uferschnepfe (<u>Limosa limosa</u>)	sicher brütend	S					X		
-	4406	Uferschwalbe (<u>Limosa limosa</u>)	sicher brütend	G					XX		
-	4406	Wachtel (<u>Coturnix coturnix</u>)	sicher brütend	U						XX	
-	4306 / 4406	Wachtelkönig (<u>Crex crex</u>)	beobachtet zur Brutzeit	S						(X)	
+	4306 / 4406	Waldkauz (<u>Strix aluco</u>)	sicher brütend	G		X	X	X		(X)	
+	4306 / 4406	Waldohreule (<u>Asio otus</u>)	sicher brütend	G		X	(X)	XX		(X)	
-	4406	Wasserralle (<u>Rallus aquaticus</u>)	beobachtet zur Brutzeit	U						(X)	
-	4306 / 4406	Wespenbussard (<u>Pernis apivorus</u>)	sicher brütend	U		X	X	X		X	
+	4306 / 4406	Wiesenpieper (<u>Anthus pratensis</u>)	sicher brütend	G-						XX	

gutachterliche Einschätzung, ob für den Untersuchungsraum relevant	MTB-Nr.	Art (dt.u. wiss. Name)	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	W/feu-na	LauW/mitt	LauW/tro-wa	KIGehoel	oVeg	Saeu	Hald
-	4306	Ziegenmelker (<u>Caprimulgus euro- paeus</u>)	sicher brütend	S					X		
-	4406	Zwergschnepfe (<u>Lymnocyptes mini- mus</u>)	Wintergast	un- bek.					XX		
-	4406	Zwergtaucher (<u>Tachybaptus ruficollis</u>)	sicher brütend	G	X						
-	4406	Zwergtaucher (<u>Tachybaptus ruficollis</u>)	Wintergast	G	X						

MTB-Nr. = Messtischblattnummer (4306 - Hünxe, 4406 - Dinslaken)

G - günstig, U - ungünstig, S - schlecht, - sich verschlechternd

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potenzielles Vorkommen, WS Wochenstube, WQ Winterquartier, () potenzielles Vorkommen

Abkürzungen Lebensraumtypen: W/feu-na = Feucht- und Nasswälder; LauW/mitt = Laubwälder mittlerer Standorte; LauW/tro-wa = Laubwälder trocken-warmer Standorte; KIGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; oVeg = Vegetationsarme oder -freie Biotope; Saeu = Säume, Hochstaudenfluren; Hald = Halden, Aufschüttungen

Amphibien und Reptilien

Für *Kammolch* und den *kleinen Wasserfrosch* finden sich keine geeigneten Gewässerbiotope. Somit werden Vorkommen ausgeschlossen.

Die *Schlingnatter* ist in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren zu erwarten. Dieser Lebensraumtyp kommt hier nicht vor. Daher werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Libellen

Die *Große Moosjungfer* benötigt zur Fortpflanzung Moorgewässer. Dieser Lebensraumtyp kommt hier nicht vor. Daher werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Vögel

Aufgrund nicht vorhandener Gewässerbiotope, wechselfeuchter Flachwasserbereiche oder feuchter Säume werden Vorkommen von *Bekassine*, *Beutelmeise*, *Brandgans*, *Eisvogel*, *Flussregenpfeifer*, *Flussseeschwalbe*, *Knäkente*, *Krickente*, *Löffelente*, *Rotschenkel*, *Sandregenpfeifer*, *Silbermöwe*, *Schnatterente*, *Sturmmöwe*, *Tafelente*, *Teichhuhn*, *Tüpfelsumpfhuhn*, *Uferschnepfe*, *Wachtelkönig*, *Wasserralle*, *Zwergschnepfe* und *Zwergtaucher* ausgeschlossen.

Naturnahe Bereiche extensiv genutzter ackerbaulicher Flächen bzw. von Feuchtwiesen, wie sie von *Braunkehlichen*, *Feldschwirl*, *Grauammer*, *Schwarzkehlchen* und *Wachtel* benötigt werden, finden sich im Betrachtungsraum nicht. Vorkommen der Arten werden somit ausgeschlossen. Extensiv genutzte Weideflächen mit einem großen Anteil an dornenreichen Hecken sind für den *Neuntöter* ein geeignetes Revier. Diese Biotope befinden sich auch aber nicht in entsprechender Ausprägung im Betrachtungsgebiet, womit Vorkommen der Art auch ausgeschlossen werden.

Brutplätze bzw. Jagdgebiete von *Schleiereule* und *Steinkauz* liegen im dörflichen Siedlungsbereich in Kombination mit Weideflächen. Diese Lebensräume sind im Betrachtungsraum nicht zu finden. Vorkommen der

Arten sind daher auszuschließen. Nichtvorhandene großflächige Röhrichtbestände schließen Vorkommen der *Rohrweihe* im Betrachtungsgebiet aus.

Brutkolonien der *Saatkrähe* wurden Betrachtungsgebiet nicht beobachtet. Vorkommen der Art sind somit auszuschließen.

Der *Schwarzmilan* benötigt alte Laubwälder in Gewässernähe wie z. B. Flussläufe und Stauseen. Diese Lebensräume sind im Betrachtungsraum nicht zu finden, deshalb werden auch Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Der an walddreiche Gebiete gebundene *Kolkkrabe*, findet diese Lebensräume weiter nördlich in der Kirchheller Heide. Vorkommen im Betrachtungsgebiet werden daher ausgeschlossen.

Die wenig versiegelten ehemaligen Zechenbahnflächen bieten dem *Gartenrotschwanz* nur wenig geeigneten Lebensraum. Vorkommen der Art werden daher ausgeschlossen.

Als Lebensraum bevorzugt der *Pirol* lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Entsprechende Lebensräume sind im Betrachtungsgebiet nur sehr kleinflächig vorhanden. Vorkommen des *Pirols* werden trotzdem ausgeschlossen, da es gemessen am gesamten Betrachtungsgebiet nur kleinflächig geeignete Lebensräume gibt.

Der *Wespenbussard* benötigt reich strukturierte, halboffene Landschaften. Diese liegen im siedlungsnahen Bereich und der Lage an der A3 innerhalb des Betrachtungsgebietes nicht in entsprechender Ausprägung vor. Somit werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten (vegetationsfreie Steilwände) werden Vorkommen der *Uferschwalbe* ausgeschlossen.

Heidelerche und *Ziegenmelker*, die u. a. an schütter bewachsene Heideflächen gebunden sind, werden aufgrund fehlender Lebensräume im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Neben den ausgeschlossenen Arten wird für folgende Arten ein potenzielles Vorkommen von Nahrungs- bzw. Bruthabitaten im Betrachtungsgebiet vermutet.

Säugetiere

Für die genannten Fledermäuse (*Breitflügelfledermaus*, *Großer und Kleiner Abendsegler*, *Rauhhauffledermaus*, *Wasserfledermaus* und *Zwergfledermaus*) sind die Offenland- und Waldflächen der Halde als potenzielles Jagdhabitat von Interesse. Potenzielle Quartiere können in den älteren Baumbeständen der Halde liegen. Im Bereich der geplanten Straßentrasse am Böschungsfuß der Halde auf dem Zechengelände konnten keine fledermausrelevanten Habitatstrukturen beobachtet werden.

Amphibien und Reptilien

Die *Kreuzkröte* als Pionierart kann Bereiche der Bergehalde mit temporären Gewässern und Pfützen potenziell als Fortpflanzungsstätte nutzen. Die Zauneidechse kann potenziell im Bereich von Haldenwegen mit schütterer Vegetation vorkommen.

Vögel

Baumfalke, *Habicht*, *Mäusebussard*, *Sperber*, *Turmfalke*, *Waldkauz* und *Waldohreule* können den Untersuchungsraum potenziell als Jagdrevier sowie als Brutstätte nutzen. Entsprechende Strukturen wie Horstbäume für *Turmfalke*, *Mäusebussard* und *Habicht* sind vorhanden. Der *Mäusebussard* wurde während der Ortsbesichtigung über der Bergehalde kreisend beobachtet.

Der *Klein-, Grün- oder Schwarzspecht* kann potenziell in den älteren Waldbeständen westlich der Halde vorkommen. *Rebhuhn*, *Wiesenpieper* und *Turteltaube* sind potenziell auf Ruderalfluren und der Ackerfläche im Süden des Untersuchungsraumes zu erwarten.

Der *Graureiher* wurde bei der Nahrungssuche im Bereich einer Ruderalflur auf der Bergehalde während der Ortsbesichtigung gesehen. Potenzielle Vorkommen der *Nachtigall* sind im Bereich von feuchten Gebüschen zu vermuten. Die *Rauchschwalbe* findet im Bereich der Bergehalde potenziell gute Nahrungshabitate.

Als potenzielle Lebensräume „Planungsrelevanter Arten“ sind die Bereiche der alten Waldbestände auf der Bergehalde, die Haldenwege mit den Ruderalfluren und die Ackerflächen im Süden von besonderer Bedeutung. Für die betrachteten Bereiche auf der geplanten Straßentrasse im Bereich des Zechengeländes wird ein potenzielles Vorkommen „Planungsrelevanter Arten“ ausgeschlossen.

6 Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen

Bei Nichtdurchführung der Planungen bleibt es bei der bisherigen Nutzung des Gebietes. Der Bereich des Zechengeländes würde nicht überplant werden und langsam verbrachen. Eine Nachnutzung des Zechengeländes mit Wohn- und Gewerbeansiedlung würde unterbleiben und es müssten an anderen Stellen im Stadtgebiet diese Nutzungen, unter Inanspruchnahme von Freiraum, errichtet werden.

Mit der Planung wird somit auch der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 1 BauGB entsprochen, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der Umplanung geht einher, dass der „Bergpark“ verwirklicht wird. Diese Anlage schafft eine Grünverbindung von Lohberg zur Bergehalde und macht das ehemalige Zechengelände für die Öffentlichkeit erlebbar. Zudem werden große Flächen im Bereich des Zechengeländes für den „Bergpark“ entsiegelt und außerdem wird ein großes Gewässer - der „Lohberger Weiher“ - zur Sammlung von Regenwasser angelegt. Mit der Verwirklichung der Planungen auf der Zeche Lohberg wird eine Durchgrünung der zukünftigen Wohn- und Gewerbebereiche erreicht, die vorher so nicht vorhanden war. Ohne den Bau des Bergparks wird es außerdem keinen direkten Zugang von Lohberg zur Landschaft bzw. der Bergehalde Lohberg Nord geben. Dieses ist ein weiteres Argument für das Vorhaben, das durch die zukünftige Zechenentwicklung die Barrierefunktion des jetzigen Geländes aufheben wird.

Durch die Umsetzung des Vorhabens auf dem ehemaligen Zechengelände bleiben die denkmalgeschützten Gebäude dauerhaft erhalten und können somit in das Gesamtkonzept integriert werden. Mit der Entscheidung für den Erhalt der Gebäude wird ein langsames Verschwinden und Verfallen dieser verhindert.

Die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung bringt also insgesamt eine Verbesserung des Umweltzustandes mit sich und bedeutet somit eine deutliche Verbesserung des Zustandes, als er bei einer Nicht-Durchführung gegeben wäre.

7 Prüfung und Begründung von Standort- bzw. Planungsalternativen

Mit der Verwirklichung der Planung am vorgeschlagenen Standort wird eine mit Wohnen bzw. Naherholung und Gewerbe-/Industrieentwicklung sinnvolle Nachnutzung des Standortes eingeleitet. Das Vorhaben wird an einem ehemaligen Industriestandort entwickelt. Somit werden keine neuen Freiflächen im Stadtgebiet Dinslakens in Anspruch genommen. Für den Zugewinn an Siedlungsbereich ist vorgesehen, an anderer Stelle im Stadtgebiet in Form eines Flächentausches entsprechend Siedlungsbereiche zu streichen. Diese liegen im südlichen Stadtgebiet im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld zwischen Hoch- und Landwehrstraße. Diese Flächen sind als Allgemeine Siedlungsbereiche vorgesehen. Diese Ausweisung wird zugunsten der Wohnbaufläche auf dem Zechengelände gestrichen. Zur Anpassung des Regionalplans (GEP 99) wird parallel die 64. Regionalplanänderung im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen) durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung zur Entwicklung des Zechengeländes lässt sich wie folgt begründen:

- Die Vorgabe „Verknüpfung der Halde mit dem Stadtteil Lohberg“ unter dem Motto „Lohberg und die Halde werden EINS“ wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung erfüllt. Durch den „Bergpark“ wird eine Grünachse von Lohberg über das Zechengelände entwickelt.
- Es wird eine einzigartige Standortmarke mit einem lebendigen, urbanen Stadtquartier mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität geschaffen. Der das Gebiet durchziehende „Lohberg Corso“ verbindet die Gewerbe- und Industriecluster mit dem Wohncluster und ist dadurch „Lebensader“ des Zechengeländes. Durch den „Bergpark“ wird zudem eine hervorragende Freiraumqualität für Lohberg geschaffen.
- Der Markenbildung durch eine kleinteilige Nutzungsmischung um die Themen „Kultur“, „Lifestyle“, „Innovation“ und „Bildung“ wird mit der Flächennutzungsplanänderung entsprochen.
- Mit der Nutzung regenerativer Energien soll das neue Image des Standortes geprägt werden. Derzeit wird schon Grubengas zur Stromerzeugung auf dem Zechengelände genutzt und auf der Bergehalde ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.

Für die Verkehrsführung ohne bzw. mit Verlegung der Hünxer Straße wurde für den Rahmenplan eine Variantenuntersuchung durch das Büro stegepartner et al. 2009 durchgeführt. In dieser Untersuchung wurden insgesamt fünf Varianten untersucht, die im Umweltbericht zur Rahmenplanung ausführlich beschrieben sind.

Die Bestandsvariante erfordert zwar keinen Investitionsbedarf, erschließt das Zechengelände dafür über die verkehrsreiche Hünxer Straße, hebt die Trennwirkung zwischen der bestehenden Siedlung Lohberg und dem ehem. Zechenareal nicht auf und belastet die Wohnbereiche an der Bergerstraße weiterhin.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der weiteren Varianten wurde eine Variante ausgewählt, die die Grundlage für die 124. Flächennutzungsplanänderung (Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße) bildet.

8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung

Dem Vermeidungsprinzip bzw. dem Ziel der Minimierung der Umweltauswirkungen wurde bzw. wird u. a. durch folgende Punkte im Rahmenplan der Konzeption des Vorhabens Rechnung getragen:

- Die Straße am Rand der Bergehalde wird auf einer bereits jetzt vorhandenen Trasse geführt und soll im Bereich von zwei Grünlandflächen zur Berger Straße verlaufen, um den hochwertigen Waldbestand im Bereich der Bergehalde nur auf das notwendigste Maß zu beanspruchen.
- Der alte Baumbestand im öffentlichen Raum entlang der Hünxer Straße sowie auf dem Grundstück der RAG Aktiengesellschaft wird weitestgehend erhalten und in den Rahmenplan integriert. Die vorhandene Waldfläche im Bereich des zukünftigen „Bergparks“ an der Hünxer Straße ist möglichst ebenfalls in die Planung einzubeziehen und zu erhalten.
- Ein Teil des Oberflächenwassers soll im „Lohberg Weiher“ zurück gehalten werden. Dieses Gewässer, integriert in den Landschaftskeil „Bergpark“, erhält damit Bedeutung für den Wasserhaushalt, das Mikroklima, den Biotopschutz und die Erholung.
- Die geplanten Wohn- / Misch- und Gewerbegebiete schließen an Wohnbauflächen von Lohberg an. Durch den Bau der Umgehungsstraße an den Haldenfuß kommt es zur Beruhigung des Wohngebietes Lohberg und Entlastung der jetzigen Hünxer Straße.
- Das Mischgebiet (MI) wird an der Hünxer Straße ansiedelt. Im weiteren Abstand zur Hünxer Straße sollen Betriebe mit höheren Schallemissionen gestaffelt in den folgenden Gewerbe- und Industriegebieten (GE dann GI) angesiedelt werden. Gleiches ist auch bei der Feuerwehr mit der Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen worden. Mit dieser Vorgehensweise werden Schallbelastungen auf das Wohngebiet Lohberg im Vorfeld schon reduziert.
- Mit einer Rahmenpflanzung und Durchgrünung des Gewerbe- und Wohngebietes durch Baumreihen, Einzelbäume und Hecken wird das Vorhaben in das bestehende Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

8.2. Maßnahmen zum Ausgleich

Für die Bäume im Bereich des RAG Bildungsparkplatzes und einiger Einzelbäume auf dem Zechengelände an der Hünxer Straße gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken. Durch die Neubegrünung des Zechengeländes und die dadurch entstehenden Ausgleichspflanzungen wird für den Verlust von Bäumen in ausreichender Größe Ausgleich geschaffen.

Für Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktion werden Ausgleichsflächen auf dem Zechengelände vorgesehen. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Gestaltungsmaßnahmen im Rahmenplangebiet anzurechnen. Hierunter sind die Baum- bzw. Strauchpflanzungen und die Entwicklung von Grasfluren zu verstehen. Die Anlage des „Lohberger Weihers“, des „Bergparks“ und des „Lohberg-Corsos“ werden dagegen gem. Abstimmung mit dem Kreis Wesel nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet. Bei Gegenüberstellung von Planung und Bestand wird ein Biotopwertüberschuss von ca. 209.823 Wertpunkten erzielt. Dieser Biotopwertüberschuss wird dem Flächeneigentümer angerechnet. Im Sinne des Landschaftsgesetzes ist der Eingriff damit ausgeglichen.

Für den Eingriff nach Forstrecht sind gemäß der Berechnung im Kap. 4.2 ca. 3,2 ha Erstaufforstungsfläche möglichst im Stadtgebiet Dinslakens zu schaffen. Im Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegen keine geeigneten Erstaufforstungsflächen vor. In den weiteren Verfahren zu den B-Plänen wird beim zuständigen Regionalforstamt Niederrhein ein Antrag auf Erstaufforstung zu stellen sein, der die geeigneten Flächen nachweist.

9 Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Inwiefern ein entsprechendes Monitoring erforderlich ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 120. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Zechengeländes Lohberg/Osterfeld 1/2 zu schaffen. Die Stadt Dinslaken und die RAG Montan Immobilien lobte in Projektkooperation einen städtebaulichen Wettbewerb zur Umgestaltung des Zechengeländes aus. Die Arbeitsgemeinschaft stegepartner, lohrer.hochrhein und ambrosius blanke ging als Sieger aus dem Wettbewerb hervor und wurde beauftragt, den Rahmenplan zu erstellen.

Das Gestaltungskonzept des Rahmenplans, wie auch dieser Flächennutzungsplanänderung besteht aus einer Cluster-Aufteilung des Zechengeländes. Im Norden auf der ehemaligen Materiallagerfläche soll ein Wohncluster entstehen. Weiter südlich folgt der „Bergpark“, der den Stadtteil Lohberg mit der Bergehalde Lohberg Nord verbindet. Im Kernteil des Zechengeländes soll das Zentral-/ Mischcluster entstehen, das getrennt durch einen weiteren Grünkeil, der Waldschneise nach Oberlohberg, mit einem Gewerbecluster u. a. mit der Feuerwehr Dinslakens abschließt. Eine Verbindung der Cluster ist über den von Nord nach Süd verlaufenden „Lohberg Corso“ gegeben, der über die Zechenbahntrasse das Gelände auch regional anbindet. Eng verbunden mit der Neugestaltung des Zechengeländes ist auch die infrastrukturelle Entwicklung mit der Anbindung an die A3 und der Umverlegung der Hünxer Straße an den Haldenfuß.

Der Umweltbericht dieser Flächennutzungsplanänderung soll die umweltfachliche Grundlage für die weiteren Planungen (B-Pläne) bilden. Datengrundlagen für den Umweltbericht zur Bestandserhebung sind eine Ortsbegehung vom 11.03.2009, Auswertungen vorhandener Pläne und Programme sowie weitere Internetrecherchen.

Nach Auswertung der planerischen Vorgaben und Beschreibungen des Rahmenplankonzeptes ist der Bestand schutzgutbezogen dargestellt und bewertet worden. In einem zweiten Schritt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter untersucht worden. Die Auswirkungsprognose wird verbalargumentativ bzw. quantitativ bei der Eingriffsermittlung nach ARGE-Eingriff 1994 und bei der Forstbilanz durchgeführt. Die Bestands- und Planungssituation und der Eingriff in die Forstflächen sind zudem kartographisch dargestellt. Dabei sind folgende Flächen nicht Teil des abgestimmten Untersuchungsraumes:

- Für das Kaiser- und Ziegeleibecken auf der Bergehalde sind die Untersuchungen aus dem Abschlussbetriebsplanverfahren abzuwarten.
- Der Schachtbereich wird zur zukünftigen Grubenwasserhaltung genutzt und bleibt unter Bergaufsicht.
- Für drei Bestandsgebäude an der Hünxer Straße erfolgt keine Änderung der Nutzung.

Die Auswirkungsprognose kommt dabei zu folgenden Ergebnissen für die einzelnen Schutzgüter.

Mensch

Durch die geänderte Verkehrsführung (Umgehungsstraße, Anbindung an die A 3 über das Zechengelände) werden einerseits Entlastungen hinsichtlich Schall im Bereich Lohberg einhergehen, andererseits aber auch bedingt durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen neue Schallbelastungen für das neue Wohnquartier in Lohberg entstehen.

Mit der Realisierung des „Bergparks“ wird der Stadtteil Lohberg an die Bergehalde Lohberg Nord angebunden und kann von den Bewohnern zur Naherholung genutzt werden. Mit dem Vorhaben verbunden ist also die Schaffung einer neuen Aufenthaltsqualität im Bereich des Zechengeländes.

Biotop / Pflanzen und Tiere

Mit Realisierung der Planung wird der Bereich des ehemaligen Zechengeländes mehr als vorher durchgrünt. Der Ortsbild prägende Baumbestand an der Hünxer Straße wird weitestgehend erhalten. Für den Bau der Zufahrtsstraße über das Zechengelände werden Waldflächen unterschiedlichen Alters in Anspruch genommen und das Landschaftsschutzgebiet Oberlohberg zerschnitten. Die Eingriffe in die Biotopfunktion durch die Flächennutzungsplanänderung können durch die Gestaltungsmaßnahmen auf dem Zechengelände ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 209.823 WP. Für die Eingriffe nach Forstrecht sind ca. 3,2 ha Erstaufforstungsflächen möglichst im Stadtgebiet Dinslakens vorzusehen. Mit der Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen ist dieser Eingriff als ausgleichbar anzusehen.

Bei Betrachtung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung gesehen. Es finden sich geeignete Ausweichhabitate im Bereich der Bergehalde für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten. Es sind die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Brutvogelschutzes einzuhalten.

Das Thema Fledermäuse und mögliche Störung derer Population wird im Verfahren der 124. Flächenutzungsplanänderung und dem entsprechenden Teilbebauungsplan, hier insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt.

Boden / Wasser

Mit der Realisierung des Vorhabens werden im Bereich des Zechengeländes wieder mehr unversiegelte Bodenoberflächen vorliegen als in der Bestandssituation. Durch die Bodensanierung werden teilversiegelte bzw. versiegelte Schotter-, Beton- und Asphaltsschichten abgetragen und entsorgt. Zu Neuversiegelungen wird es im Bereich der Zufahrts- und Umgehungsstraßen kommen. Der Gesamteingriff in die Bodenfunktion kann aber insgesamt durch die geplanten Entsiegelungen ausgeglichen werden. Die Sanierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen führen insgesamt zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

Mit dem „Lohberger Weiher“ wird ein neues Gewässer geschaffen, das einen Teil des Niederschlagswassers zentral sammeln soll. Die Verwirklichung dieser Maßnahme ist als positiv für das Schutzgut Wasser anzusehen.

Klima / Luft

Die Waldflächen der Bergehalde Lohberg Nord und der Gärtnerhalde dienen der Ortslage Dinslaken als siedlungsnahes Frischluftentstehungsgebiet. Dieses wird in seiner klimatischen Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Es werden bezogen auf die Gesamtwaldfläche nur kleinflächig Waldflächen in Anspruch genommen, die an anderer Stelle im Dinslakener Stadtgebiet wieder aufgeforstet werden können.

Orts- / Landschaftsbild

Das Vorhaben wird die denkmalgeschützten Gebäude erhalten und mit dem „Bergpark“ eine Verbindung von Lohberg zur Bergehalde Lohberg Nord schaffen. Mit dieser Vorgehensweise wird eine dem Standort gerechte Verquickung von „Alt“ und „Neu“ erreicht, die sich gut in die ehemalige Bergmannssiedlung Lohberg einfügen wird. Durch die Öffnung der Bergehalde für die Öffentlichkeit und der geplanten Erschließung der Bergehalde durch Rad- und Wanderwege ergeben sich positive Wirkungen für die Erholungsfunktion.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die denkmalgeschützten Gebäude auf dem Zechengelände sind entsprechend dem städtebaulichen Konzept zu erhalten, der Denkmalschutz wird berücksichtigt. Die geschützte „Landwehr bei Lohberg“ (Bodendenkmal) liegt weit außerhalb des Bereiches dieser Flächennutzungsplanänderung. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abschlussbetriebsplan für die Tagesanlagen des Bergwerks Lohberg/Osterfeld, der Schachtanlage Lohberg 1/2 und der Bergehalde Lohberg Halde Nord, Dr. Mark, Dr. Schewe & Partner GmbH, Dortmund, 22.12.2006
- Abstimmungsgespräch mit dem Kreis Wesel Fachgruppe „Umweltkoordination und Planung“ (Herr Eickelkamp), Thema „Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ vom 06. Juli 2009.
- Ampelbewertung planungsrelevanter Arten der LANUV 2009
- ARGE - Eingriff - Ausgleich NRW (1994) - Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation - Endbericht -, 207 S., Düsseldorf
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2: Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP - pflichtigen Rahmenbetriebsplan für den untertägigen Abbau vom 01.01.2004 bis 31.12.2009.
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2009): 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen). - Düsseldorf
- Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Fachdaten aus der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (<http://geo1.lids.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>)
- Fachinformationssystem streng geschützte Arten des LANUV (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/)
- Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken vom 20.02.1980 in der Fassung der letzten Änderung vom 31.01.2009
- Forsteinrichtung der RAG (2009)
- Gefährdungsabschätzung für die Halde Nord des Bergwerks Lohberg/Osterfeld in Dinslaken im Zusammenhang mit dem bergrechtlichen Verfahren zur Beendigung der Bergaufsicht - Kurzbeschreibung des Untersuchungsprogramms, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, 23.04.2008
- Gefährdungsabschätzung für die Halde Nord des Bergwerks Lohberg/Osterfeld in Dinslaken im Zusammenhang mit dem bergrechtlichen Verfahren zur Beendigung der Bergaufsicht, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, 04.09.2009
- Gefährdungsabschätzung für die Schachtanlage Lohberg 1/2 in Dinslaken im Zusammenhang mit dem bergrechtlichen Verfahren zur Beendigung der Bergaufsicht, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, 28.08.2007
- Gefährdungsabschätzung für die Schachtanlage Lohberg 1/2 in Dinslaken im Zusammenhang mit dem bergrechtlichen Verfahren zur Beendigung der Bergaufsicht - Kurzbeschreibung des Untersuchungsprogramms, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, 19.01.2007
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz zur Landesentwicklung; Landesentwicklungsprogramm, LEPro
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (2009): Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau der Landesstraße 4 (OU Dinslaken) zwischen der Bundesstraße 8 und der A 3 AS Dinslaken-Nord. Stand: 10. Januar 2009.
- Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LFoG)
- Landesplanungsgesetz (LplG)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) - Gesetz zur Sicherung der Naturhaushaltes und der Landschaft
- Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde, Stand: Mai 2009
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Regionalforstamt Niederrhein, Abgrenzung der Waldflächen auf dem Zechengelände Lohberg. Schreiben vom 03. September 2009.

- Rekultivierungsplan der Bergehalde Lohberg Nord (RAG Deutsche Steinkohle)
 - Schachtanlage Lohberg 1/2 - Stellungnahme zur Grundwassersituation, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, 05.03.2008
 - Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH - Soziale Stadt Dinslaken-Lohberg, Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes für die Zeche Lohberg „Lohberg und die Halde werden EINS“, Stand: 25.09.2009
 - stegepartner, lohrer.hochrhein & ambrosius blanke (2009): Rahmenplanung Zeche Lohberg, Variantenuntersuchung Straße, Jour Fixe, Stand: 22. Januar 2009
 - stegepartner, lohrer.hochrhein & ambrosius blanke (2009): Rahmenplanung Zeche Lohberg. - Dortmund
 - Vermessungsbüro Reinhardt, Stand: Februar 2009
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
-